

Informationsunterlagen

Modell 35000 - Ausgabe Januar 2019

Versicherungsvertrag Personenkraftwagen

Haftpflicht, Brand und Diebstahl, Glasbruch und finanzielle Verluste, Kasko, Kaskoversicherung, Naturereignisse und soziopolitische Ereignisse, Führerscheinentzug, Rechtsschutz, Pannenhilfe, Fahrerunfallversicherung

Diese Informationsunterlagen, bestehend aus:

- DIP Vorvertragliches Informationsblatt Ausgabe 01.2019
- Zusätzliches DIP Zusätzliches vorvertragliches Informationsblatt Ausgabe 01.2019
- Glossar und Versicherungsbedingungen Ausgabe 01.2019

sind dem Versicherungsnehmer vor Vertragsunterzeichnung auszuhändigen.

Kfz-Haftpflichtversicherung (Pkws und Taxis) Information zum Versicherungsprodukt



Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien unter der Handelsmarke Zurich Connect

Versicherungsvertrag Pkws

Zurich Insurance Company Ltd - Sitz in Zürich, Mythenquai 2 - Handelsregister Zürich Nr. CHE-105.833.114 - Untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht - Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über die Generalvertretung für Italien tätig: Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand - Eingetragen im Unternehmensregister IVASS am 01.12.15 unter der Nr. 2.00004

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zum Produkt sind in anderen Unterlagen enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Police versichert die Kfz-Haftpflicht von Pkws und Taxis für Schäden, die Dritten beim Verkehr in öffentlichen und privaten Bereichen zugefügt werden, mit Tarifform Bonus/Malus.



Was ist versichert?

- ✓ <u>Dritten zugefügte Schäden</u> durch Nutzung des Fahrzeugs.
- ✓ <u>Insassenversicherung</u>: Schäden, die diese beim Fahren unbeabsichtigt Dritten zufügen.
- ✓ Haftpflicht für Handlungen Minderjähriger: Dritten zugefügte Schäden durch die unrechtmäßige Nutzung des Fahrzeugs durch minderjährige Kinder ohne Wissen des Versicherten.
- ✓ <u>Schadenersatzansprüche Dritter infolge von Brand</u>: Dritten durch den Brand des Fahrzeugs verursachte Sachschäden.
- Manuelle Be- und Entladearbeiten: durch nicht mit mechanischen Mitteln ausgeführte Be- und Entladearbeiten des Fahrzeugs verursachte Schäden.

Die Schäden werden bis zu dem in der Police festgelegten Höchstbetrag ersetzt.

- Diebstahl und Brand des Fahrzeugs (optional)
- Teilkasko Kollision (optional)
- · Teilkasko Schutzkleidung (optional)
- Rechtsschutz (optional)
- Pannenhilfe (optional)
- Fahrerunfallversicherung (optional)



Was ist nicht versichert?

- der für den Schadenfall verantwortliche Fahrer des Fahrzeugs, für Personen- und Sachschäden;
- der Eigentümer des Fahrzeug, der Nutznießer, der Käufer bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, der Leasingnehmer des Fahrzeugs, für Sachschäden;
- der nicht rechtlich getrennte Ehepartner, der unverheiratet zusammenlebende Partner, die Verwandten in auf- oder absteigender Linie des Fahrers und des Eigentümers des Fahrzeugs, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des Leasingnehmers bei Leasing des Fahrzeugs, für Sachschäden;
- die Verwandten bis zum dritten Grad des Fahrers und des Eigentümers des Fahrzeugs, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des Leasingnehmers bei Leasing des Fahrzeugs, sofern sie mit diesen zusammenleben oder unterhalten werden, für Sachschäden;
- wenn der Versicherte eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und, wenn sie mit diesen zusammenleben oder von ihnen unterhalten werden, die jeweiligen nicht rechtlich getrennten Ehepartner, die unverheiratet zusammenlebenden Partner, die Verwandten in aufoder absteigender Linie, die Verwandten bis zum dritten Grad, für Sachschäden;
- X die während der Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen verursachten Schäden;
- X die auf Flughafengeländen verursachten Schäden;
- die direkten und indirekten Schäden die von mit Methan oder LPG betriebenen Fahrzeugen (auch wenn alternativ andere Treibstoffe genutzt werden können) in Bereichen verursacht werden, zu denen diese Fahrzeuge laut Gesetz keinen Zugang haben
- X die durch Zusammenprall mit Wildtieren verursachten Schäden.



Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Die Versicherungsgesellschaft hat das Recht, vom Versicherten die an geschädigte Dritte gezahlten Beträge zurückzufordern (Regressrecht). Dies gilt vorwiegend in folgenden Fällen:

- das Fahrzeug wird betrunken oder unter Einfluss von Drogen gefahren;
- I mit der Tarifform "erfahrener Fahrer" abgeschlossene Policen, wenn der Fahrer jünger ist als 25 Jahre;
- im Fall von mit der Tarifform "Einziger Fahrer" abgeschlossenen Policen, wenn der Fahrer unter 30 Jahre alt oder nicht der Versicherungsnehmer = Eigentümer ist.



Wo gilt die Versicherungsdeckung?

- ✓ Die Versicherung gilt in Italien, Vatikanstadt, in der Republik von San Marino und in den Mitgliedsstaaten der EU, in Island, in Liechtenstein, in Norwegen, im Fürstentum Monaco, in der Schweiz, in Andorra und Serbien.
- ✓ Die Versicherung ist auch in den Ländern gültig, die im Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte) vorgesehen sind, der auf Antrag zusammen mit dem Versicherungsschein ausgestellt wird.
- ✓ Die Versicherung gilt hingegen nicht für die Länder, deren internationale Kürzel im Auslandsschutzbrief durchgestrichen sind. Hinsichtlich des optionalen Rechtsschutzes ist die Versicherung im Falle von außervertraglichen Schäden oder Strafverfahren in allen europäischen Ländern und in den außereuropäischen Ländern, die am Mittelmeer liegen, wirksam; in den anderen Fällen in Italien, Vatikanstadt und in der Republik von San Marino.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Unterzeichnung des Vertrags müssen der Versicherungsnehmer und, falls dies eine andere Person ist, der Versicherte, der Versicherungsgesellschaft genaue, komplette und wahrheitsgemäße Informationen über das zu versichernde Risiko liefern.
 Die Änderungen, die eine Verringerung oder Erhöhung des versicherten Risikos mit sich bringen (z. B.: Wechsel des Fahrzeugs, des Wohnsitzes usw.) sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
- Nicht wahrheitsgetreue, unrichtige Angaben oder das Verschweigen der Risikoerhöhung können gemäß Art. 1892, 1893, 1894 und 1898 ital. ZGB zum Teil- oder Vollverlust des Entschädigungsanspruchs und zum Verfall der Versicherung führen. Der Versicherungsnehmer und, falls dies eine andere Person ist, der Versicherte müssen die Gesellschaft über das Bestehen oder den späteren Abschluss weiterer Versicherungen für das gleiche Risiko informieren. Im Schadenfall müssen sie alle Versicherer benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der anderen angeben, wie von den Art. 1910 und 1913 ital. ZGB vorgeschrieben. Die unterlassene Mitteilung kann den vollständigen Verlust des Entschädigungsanspruchs bewirken.



Wann und wie muss ich zahlen?

Die Prämie wird jährlich bezahlt und kann in halbjährlichen Raten beglichen werden. Bei halbjährlicher Ratenzahlung der Prämie wird ein anderer Tarif als bei der Prämie ohne Raten angewandt sowie ein Zuschlag von 8% der Jahresprämie für Verwaltungsgebühren. In diesem Fall werden die Raten zu den festgesetzten halbjährlichen Fristen bezahlt. Sie können die Prämie mit Kreditkarte, Online-Überweisung MyBank, in den Verkaufsstellen SisalPay oder Lottomatica, Apple Pay und Banküberweisung bezahlen. Die Prämie enthält die Steuern und den Beitrag zum staatlichen Gesundheitsdienst (SSN).



Wann beginnt die Versicherungsdeckung und wann endet sie?

Die Versicherungsdeckung beginnt zu dem in der Police angegebenen Datum oder zum Datum der Zahlung der Prämie oder der ersten Rate, falls dieses später liegt. Sie hat eine Dauer von einem Jahr ohne stillschweigende Verlängerung.

Die Deckung endet zu dem in der Police angegebenen Ablaufdatum bzw. am fünfzehnten Tag nach Ablauf, falls das versicherte Fahrzeug in der Zwischenzeit nicht bei einer anderen Gesellschaft versichert wurde.

Bei halbjährlicher Ratenzahlung der Prämie hat die ausbleibende Zahlung der zweiten Rate bei Fälligkeit die Aussetzung der Versicherung zur Folge, ab 24.00 Uhr des fünfzehnten Tages nach Fälligkeit bis 24.00 Uhr des Tages, an dem die Zahlung geleistet wird.

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung vorübergehend unterbrechen (einmal während der Laufzeit der Police), aber in diesem Fall ist das Fahrzeug während der gesamten Dauer der Unterbrechung ohne Versicherungsschutz und darf in öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen weder benutzt noch geparkt werden.



Wie kann ich die Police kündigen?

Der Versicherungsnehmer hat ab Beginn der Versicherungsdeckung 14 Tage Zeit, um vom Vertrag zurückzutreten (sog. Recht auf Bedenkzeit).

Der Versicherungsnehmer hat ebenso das Recht, im Falle des Verkaufs, der Inzahlungsgabe, des Diebstahls oder Raubs, der Verschrottung oder endgültiger Ausfuhr des Fahrzeugs, die vorzeitige Auflösung des Vertrags zu fordern. In diesen Fällen muss der Versicherungsnehmer dies der Versicherungsgesellschaft umgehend mitteilen und hat das Recht, die Rückerstattung des schon gezahlten Prämienanteils für den nicht genutzten Zeitraum, unter Abzug der Steuern und des Beitrags zum staatlichen Gesundheitsdienst (SSN) zu erhalten.

Versicherungsvertrag für KFZ-Haftpflicht und andere Risiken

Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument für KFZ-Haftpflichtversicherungsprodukte (zusätzliche VVI KFZ-Haftpflicht)

Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien mit dem Markennahmen Zurich Connect

Versicherungsvertrag KFZ

Erstellungsdatum: Januar 2019

Die veröffentlichte zusätzliche VVI KFZ-Haftpflicht ist die aktuellste Fassung.



Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt für Schadensversicherungen (VVI Schaden), um dem potentiellen Versicherungsnehmer ein detailliertes Verständnis der Produkteigenschaften, der Vertragspflichten und der Vermögenslage der Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Versicherungsnehmer hat vor Unterzeichnung des Vertrages in die Versicherungsbedingungen Einsicht zu nehmen.

Gesellschaft: Zurich Insurance Company Ltd-Generalvertretung für Italien, eingetragen ins Register der Versicherungsunternehmen unter der Nummer 2.00004. Via Benigno Crespi, 23, 20159 Mailand; Tel. 02 83.430.430; Internetseite: www.zurich-connect.it; zertifizierte E-Mail: Zurich.Insurance.Company@pec.zurich.it

Das Eigenkapital der Zurich Insurance Ltd - Generalvertretung für Italien beträgt 738,8 Millionen Euro und setzt sich aus einem Dotationsfonds von 424,8 Millionen Euro und Eigenkapitalrücklagen in Höhe 314 Millionen Euro zusammen.

Auf den Versicherungsvertrag findet italienisches Recht Anwendung.



Was ist versichert?

Die Reichweite der Verpflichtungen des Unternehmens liegt innerhalb der Leistungsobergrenzen und, soweit vorgesehenen, im Rahmen des mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten, versicherten Betrages.

VERSICHERUNGSGARANTIE "KFZ-Haftpflicht"

Leistungsob ergrenzen

Die gesetzlichen Mindestbeträge entsprechen 6.070.000,00 Euro für Personenschäden (je Schadensfall und unabhängig von der Anzahl der Opfer) und 1.220.000,00 Euro je Schadensfall für Sachschäden. Es ist möglich, eine Police mit Leistungsobergrenzen oberhalb der Mindestbeträge abzuschließen, wenn hierfür die Zahlung einer höheren Prämie akzeptiert wird.

Es ist möglich, die Police hinsichtlich des Fahrers folgendermaßen zu personalisieren:

- Art des Fahrers
- **BELIEBIGE FAHRER** Das in der Police angegebene Fahrzeug darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von jedem beliebigen Fahrer gefahren werden.
- **ERFAHRENER FAHRER** Das in der Police angegeben Fahrzeug darf ausschließlich von Fahrern mit einem Alter von 25 Jahren oder mehr gefahren werden. Wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadeneintritts von einem Fahrer unter 25 Jahren geführt wird, übt die Zurich Insurance Company Ltd das ihr zustehende Rückgriffsrecht bis zu einem als Selbstbehalt geltenden Höchstbetrag pro Schadenfall von Euro 2.500,00 aus.
- <u>EINZELFAHRER</u> Das in der Police angegebene Fahrzeug darf ausschließlich vom Versicherungsnehmer, der auch Eigentümer des Fahrzeugs und 30 Jahre oder älter ist, gefahren werden. Wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadeneintritts von einer anderen Person als der erklärten geführt wird, übt die Zurich das ihr zustehende Rückgriffsrecht bis zu einem als Selbstbehalt geltenden Höchstbetrag pro Schadenfall von Euro 2.500,00 aus.

Welche Optionen/Personalisierungen können aktiviert werden?

OPTIONEN MIT NACHLASS AUF DIE PRÄMIE

Erweiterung Black Box

• der Versicherungsnehmer hat das Recht auf eine Ermäßigung der Prämie.

OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSÄTZLICHEN PRÄMIE

Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVI) Schaden.

Zusätzlich zur obligatorischen Versicherungsgarantie KFZ-Haftpflicht ist es möglich, aber nicht verpflichtend, weitere Versicherungsgarantien und Versicherungsdienste zu erwerben.

DIEBSTAHL UND BRAND (optional)

Basisgarantien

Diebstahl: Im Fall des versuchten oder vollendeten Diebstahls oder Raubes deckt der Vertrag den vollständigen oder teilweisen Verlust des Fahrzeugs einschließlich der Ersatzteile und des Zubehörs und und/oder Sonderausstattungen; die fest am Fahrzeug selbst angebracht sind, und die Schäden aufgrund des Diebstahls oder Raubes, und zwar mit den in diesen Verträgen vorgesehenen Selbstbehalten.

Brand: infolge des vollständigen oder teilweisen Brandes, einer Explosion oder eines Platzens oder durch Blitzschlag, der Vertrag deckt die vom versicherten Fahrzeug erlittenen Schäden einschließlich der Ersatzteile und des Zubehörs und/oder der Sonderausstattungen, welche fest am Fahrzeug verbaut sind.

Es gelten stets die folgenden Erweiterungen:

- · Brand infolge von Volksaufständen;
- · Widerrechtliche Fahrzeugbenutzung;
- · Diebstahl nicht versicherter Gegenstände;
- · Absturz von "Körpern aus der Erdumlaufbahn".

Der alleinige Versicherungsschutz "Diebstahl" sieht nach Wahl des Versicherten folgenden Prozentsätze des Selbstbehalts vor:

- Selbstbehalt von 10% und Mindestbetrag des Selbstbehalts von 150,00 Euro;
- Selbstbehalt von 15% und Mindestbetrag des Selbstbehalts von 250,00 Euro und;
- Selbstbehalt von 15% und Mindestbetrag des Selbstbehalts von 500,00 Euro.

Die Prozentuale des Selbstbehalts und der Mindestbetrag des Selbstbehalts werden, soweit vorhanden, um 50% reduziert, falls der Versicherte die Instandsetzung des Schadens veranlasst und sich hierfür an eine der auf der Internetseite www.zurich-connect.it genannten Werkstätten wendet. Der Mindestbetrag des Selbstbehalts kann in keinem Fall geringer als 150 Euro sein.

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

Ausschlüsse

- einfache Verbrennungen ohne folgenden Brand sowie Schäden an den elektrischen Anlagen durch elektrische Phänomene gleich welcher Ursache; einfache Verbrennungen ohne Brand sowie Schäden an den elektrischen Anlagen durch elektrische Phänomene gleich welcher Ursache;
- Diebstahl von Funk- oder Satellitentelefonen, auch wenn sie fest im Fahrzeug eingebaut sind;
- Total- oder Teildiebstahl eines Fahrzeugs, für welches ein Fahrverbot verhängt wurde, falls die Verwahrungskriterien der ital. StVO nicht beachtet wurden;
- Diebstahl von Ersatzteilen, wenn diese in Verbindung mit dem Fahrzeugdiebstahl entwendet wurden;
- Diebstahl von Tieren, Waren, Kleidung, Gepäck und beförderten Gegenständen im Allgemeinen, auch wenn diese vom Versicherungsnehmer oder Versicherten genutzt oder verwahrt werden bzw. sein Eigentum sind;
- · Total- oder Teildiebstahl, weil das Fahrzeugs nicht verschlossen war;
- Total- oder Teildiebstahl des Fahrzeugs unter Verwendung der Zündschlüssel.

Scheiben und Geldverluste (optional)

Basisgarantien

 Scheiben: Schäden durch Bruch oder Absplitterung an den Scheiben um die Fahrgastzelle aufgrund vonGeldverlust: die Kosten für Fahrzeugreparatur und Transport, Kosten für Entwendung oder Verlust der Schlüssel, Zulassungskosten, Kosten für Instandsetzung von Eigentumsgaragen, Schäden durch den Transport von Verkehrsunfallopfern;

Scheiben: Für jeden Schadenfall und unabhängig von der Zahl und Art der beschädigten Scheiben wird die Versicherungsgarantie gewährt: bis zur Höhe von 10% der "versicherten Werte", mit einem Höchstbetrag von 600,00 Euro unter Erhebung eines festen Selbstbehalts von 250,00 Euro. Der Selbstbehalt fällt nicht an, wenn der Versicherte zur Wiederherstellung des Schadens die von Carglass oder Doctorglass oder Glassdrive angebotenen Dienste in Anspruch nimmt.

Geldverluste: Für die Versicherungsgarantien "Fahrzeugreparatur und Transport", "Kosten für Entwendung und Verlust der Schlüssel", "Versicherungsgarantie Zulassungskosten", "Kostenbeitrag Wiederherstellung der Eigentumsgarage" und "Versicherungsgarantie Gepäck" gilt ein Höchstbetrag von 250,00 Euro je Ereignis. Für die Versicherungsgarantie "Schäden durch den Transport von Unfallopfern" gilt ein Höchstbetrag von 500.00 Euro je Ereignis.

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

Ausschluss der Versicherungsgarantie Scheiben:

- Schäden infolge von durchgeführtem oder versuchtem Diebstahl oder Raub
- Schäden in Verbindung mit dem Einsetzen oder Entfernen von Fensterscheiben
- Schäden infolge von Ereignissen, die zur Garantie Außergewöhnliche Ereignisse (Natürliche oder Gesellschaftspolitische) oder zur Kaskoversicherung gehören.
- Schäden aufgrund anderweitiger Verwendung des Fahrzeugs als im Fahrzeugbrief angegeben.

Von der "Versicherungsgarantie Gepäck" ausgeschlossen sind Schmuck und Objekte aus wertvollem Metall, Fotoapparate und entsprechendes Zubehör, Autoradios/CD-/Videogeräte, optische Geräte und ähnliches, Bargeld, Wertpapiere und generell Wertsachen, Reisedokumente und Tickets sowie Gegenstände mit besonderem künstlerischem und handwerklichem Wert.

BLUKASKO (optional)

Basisgarantien

<u>Blukasko</u>: unmittelbare Sachschäden, die am versicherten Fahrzeug aufgrund eines Zusammenpralls mit einem anderen, identifizierten Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungsgarantie "Blukasko" sieht einen Höchstbetrag von 3.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr vor. Für jeden Schadenfall erhebt die Gesellschaft einen festen Selbstbehalt von 250,00 Euro. Der Selbstbehalt wird um 50% reduziert, falls sich der Versicherte für die Instandsetzung des Schadens an eine der Werkstätten auf der Internetseite www.zurich-connect.it wendet.

Ausschlüsse:

- · Fahrer ist nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Führen des Fahrzeuges befugt;
- Schäden am Fahrzeug, für welches eine verwaltungsmäßige Sperre angeordnet wurde, falls die Verwahrungskriterien der ital. StVO nicht beachtet wurden;

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

- Schäden am Fahrzeug, falls dieses von einem anderen als von dem im Vertrag genannten Fahrer geführt wird;
- Schäden am Fahrzeug, welches wegen der fehlenden Hauptuntersuchung im Sinne der ital. StVO nicht für den Verkehr zugelassen ist;
- Schäden, die durch mit dem Fahrzeug beförderte Gegenstände oder Tiere sowie durch das Be- und Entladen entstehen;
- Schäden, die beim Abschleppen, beim Abgeschleppt werden, beim Anschieben (auch von Hand) oder beim Fahren abseits von Straßen entstehen;
- Schäden aufgrund von Diebstahl vollendetem oder versuchtem und Raub sowie Brandschäden, die nach den Bestimmungen der Police nicht zu ersatzfähig sind;
- Schäden an den Rädern Felgen, Reifen und Luftschlauch wenn diese nicht zusammen mit einem anderen, nach den Bestimmungen der Police ersatzfähigen Schaden auftreten;
- · Schäden aufgrund eines Rauschzustands des Fahrers durch Alkohol oder Drogen.

VOLLKASKO (optional)

Basisgarantien

 Vollkasko: unmittelbare Sachschäden am versicherten Fahrzeug (einschließlich von Ersatzteilen, Zubehör und/oder Sonderausstattung) infolge Zusammenprall mit einem anderen Fahrzeug, Aufprall auf bewegliche und feste Hindernisse und wilde Tiere, Überschlagen, Abkommen von der Fahrbahn, jeweils beim Fahren auf öffentlichem oder privatem Gelände - die Schäden Die Versicherungsgarantie "Vollkasko": wird nur gewährt, wenn sie schon im Vorgängervertrag enthalten war oder innerhalb von sechs Monaten ab der Erstzulassung, sie sieht vor:

- Selbstbehalt von 10% und Mindestbetrag des Selbstbehalts von 500,00 Euro für Fahrzeuge bis 150 KW.
- Selbstbehalt von 10% und Mindestbetrag des Selbstbehalts von 1000,00 Euro für Fahrzeuge über 150 KW.

Die Prozentuale des Selbstbehalts und der Mindestbetrag des Selbstbehalts werden um 50% reduziert, sofern sich der Versicherte für die Instandsetzung des Schadens an eine der auf der Internetseite www.zurichconnect.it genannten Vertragswerkstätten wendet.

Ausschlüsse:

- · Fahrer ist nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Führen des Fahrzeuges befugt;
- Schäden am Fahrzeug, für welches eine verwaltungsmäßige Sperre angeordnet wurde, falls die Verwahrungskriterien der ital. StVO nicht beachtet wurden;
- Schäden am Fahrzeug, falls dieses von einem anderen als von dem im Vertrag genannten Fahrer geführt wird;
- Schäden am Fahrzeug, welches wegen der fehlenden Hauptuntersuchung im Sinne der ital. StVO nicht für den Verkehr zugelassen ist;
- Schäden, die durch mit dem Fahrzeug beförderte Gegenstände oder Tiere sowie durch das Be- und Entladen entstehen;
- Schäden, die beim Abschleppen, beim Abgeschleppt werden, beim Anschieben (auch von Hand) oder beim Fahren abseits von Straßen entstehen;
- Schäden aufgrund von Diebstahl vollendetem oder versuchtem und Raub sowie Brandschäden, die nach den Bestimmungen der Police nicht zu ersatzfähig sind;
- Schäden an den Rädern Felgen, Reifen und Luftschlauch wenn diese nicht zusammen mit einem anderen, nach den Bestimmungen der Police ersatzfähigen Schaden auftreten;
- · Schäden aufgrund eines Rauschzustands des Fahrers durch Alkohol oder Drogen.

Naturereignisse und Gesellschaftspolitische Ereignisse (optional)

"Naturereignisse"

auch soweit das Fahrzeug nicht am Verkehr teilnimmt, unmittelbare Sachschäden durch:

- · Windhosen,
- · Orkane,
- Überschwemmungen,
- · Hochwasser,
- · Hagel,
- · Lawinen,
- · auch unvorhergesehener Schneefall,

Basisgarantien

Begrenzungen,

Ausschlüsse und

Regress

- · Stürme,
- · Zyklone,
- · Taifune,
- · Steinschläge und/oder Erdrutsche,
- Meteoritenabstürze,

soweit sich die Naturgewalt dieser atmosphärischen Phänomene auf eine Mehrzahl von Fahrzeugen auswirkt. Der Versicherungsschutz gilt ferner auch für den Zusammenprall mit wilden Tieren.

"Gesellschaftspolitische Ereignisse"

unmittelbare Sachschäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung.

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

- <u>Naturereignisse</u>: Die Versicherungsgarantie gilt nicht für Schäden, die beim Abkommen von der Straße, beim Überschlagen oder der nachfolgenden Kollision des versicherten Fahrzeugs entstehen, es sei denn diese sind unmittelbare Folge eines Zusammenstoßes mit einem wilden Tier. Ausdrücklich ausgeschlossen bleiben die Schäden infolge von Erdbeben, Vulkanausbrüchen und Schäden am Motor aufgrund angesaugten Wassers.
- Gesellschaftspolitische Ereignisse: Die Deckung wird gewährt inForm der Vollversicherung (Deckung des Marktwerts des Fahrzeugs). Der Erwerb der Versicherungsgarantie "Gesellschaftspolitische Ereignisse" ist nur möglich, wenn sie bereits im Vorgängervertrag enthalten war oder innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der ersten Zulassung.

Entzug der Fahrerlaubnis (optional)

Basisgarantien

Begrenzungen,

Ausschlüsse und

Regress

Schäden im Fall des Entzugs und der vorübergehenden Aussetzung der Fahrerlaubnis infolge eines Verkehrsunfalls während der Gültigkeitsdauer der Police, bei dem der Tod oder schwere oder schwerste Verletzungen von Personen verursacht wurden, oder in jedem anderen Fall des Überfahrens von Personen, sofern der Versicherte von einer ihm eventuell vorgeworfenen Fahrerflucht oder unterlassenen Hilfeleistung freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird.

Der Versicherungsnehmer kann zwischen einem Tagegeld von 50,00 oder 100,00 Euro wählen, und zwar für eine Höchstdauer von 90 Tagen je Schadensfall

Ausschlüsse:

- sofortiger Entzug der Fahrerlaubnis mit endgültiger Verfügung;
- Fahren mit abgelaufener oder anderer Fahrerlaubnis als der vorgeschriebenen oder Nichteinhaltung der in der Fahrerlaubnis vorgesehenen Verpflichtungen;
- Aussetzung der Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit vorsätzlichen Handlungen des Versicherten
- Nutzung des Fahrzeugs zu anderen als den im Fahrzeugbrief angegebenen Zwecken;
- Fahren in betrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss;
- Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig versichert;
- Fahrerflucht oder unterlassene Hilfeleistung, wenn der Versicherte von der Verletzung der ital. StVO nicht endgültig freigesprochen wird;

Fahrer ist nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Führen des Fahrzeuges befugt;

- Handlungen im Fall der vorherigen Aussetzung der Fahrerlaubnis des Versicherten, ohne dass er dies der Zurich Insurance Company Ltd mitgeteilt hat;
- unterlassener Gebrauch der Möglichkeit zur Anfechtung der Verfügung zur Aussetzung der Fahrerlaubnis seitens des Versicherten.

RECHTSSCHUTZ (optional)

Kosten der notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Betreuung zum Schutz der Interessen des Versicherten sofern er aufgrund von Ereignissen, die mit dem Eigentum oder dem Führen des versicherten Fahrzeugs im Zusammenhang stehen, oder von Ereignissen, die ihn als Radfahrer, Fußgänger oder Beifahrer eines beliebigen Fahrzeugs betreffen:

- außervertragliche Schäden durch ein rechtswidriges Verhalten Dritter erleidet;
- einem Strafverfahren wegen eines fahrlässig begangenen Verbrechens oder Vergehens unterzogen wird, einschließlich der Straftaten der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr und der schweren oder sehr schweren Körperverletzung im Straßenverkehr; Vorwürfe des Fahrens in betrunkenem Zustand, sofern der festgestellte Alkoholpegel nicht mehr als 1,2 g/l beträgt;
- Einspruch gegen die Verfügung zum Entzug der Fahrerlaubnis einlegen muss, **und zwar nur im Fall, dass er** den Tod oder die Verletzung von Personen verursacht hat;

GARANTIEN (BASISGARANTIEN)

- einen Antrag auf Freigabe des an einem Verkehrsunfall mit Dritten beteiligten Fahrzeugs stellen muss.
- zivilrechtliche Streitigkeiten vertraglicher Art ausfechten muss, **deren Streitwert 250,00 Euro übersteigt**;
- gegen ihn ein Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eingeleitet wird, sofern das Verfahren eingestellt oder er rechtskräftig freigesprochen wird. In diesen Fällen streckt die Zurich Insurance Company Ltd im Rahmen des Betrages von 2.000,00 Euro und bis zur Verfahrensbeendigung die Kosten vor.. Falls die gerichtliche Entscheidung am Ende des Verfahrens nicht auf Freispruch, Verfahrenseinstellung oder Abstufung der Straftat von Vorsatz auf Fahrlässigkeit lautet, sowie im Fall des Erlöschens der Strafbarkeit wird die Zurich Insurance Company Ltd von ihm die Rückerstattung aller eventuell vorgeschossenen Kosten in allen gerichtlichen Instanzen verlangen. Ausgeschlossen sind sämtliche Fälle des Erlöschens der Strafbarkeit aus irgendeinem anderen Grund.
- er beim Präfekten Einspruch und/oder beim zuständigen ordentlichen Richter Widerspruch gegen die Verfügung/den Bußgeldbescheid einlegen muss.

Ergänzend zu diesem Versicherungsschutz gewährt die Zurich Insurance Company Ltd telefonischen Rechtsberatungsservice für die im Versicherungsschein vorgesehenen Angelegenheiten an.

Selbstbehalte und Leistungsobergrenze: **Es gilt eine feste** Leistungsobergrenze; die Erhebung eines festen oder/oder anteiligen Selbstbehalts ist nicht vorgesehen.

Für einige bestimmte Versicherungsgarantien gelten Sublimits.

Die Versicherungsgesellschaft ersetzt insbesondere im Fall einer Festnahme, Androhung einer Festnahme oder eines Strafverfahrens im Ausland in einem der Länder, in denen der Versicherungsschutz gültig ist:

- Höchstens 10 Stunden Unterstützung durch einen Dolmetscher
- Höchsten 1000 Euro für die Übersetzung von Protokollen und Verfahrensakten
- Höchstens 20000 Euro für die von der zuständigen Behörde festgesetzte Kaution

Ausschlüsse

Bußgelder oder Geldstrafen und Steuerlasten, die im Laufe oder bei Beendigung des Rechtsstreits entstehen (mit Ausnahme der in den Rechnungen der beauftragten Fachleute aufgeführten Umsatzsteuer, falls dem Versicherungsnehmer kein Vorsteuerabzug möglich ist, und der Zahlung der einheitlichen Gerichtsgebühr).

Der Versicherungsschutz gilt nicht:

- im Fall von Kriegen, Revolutionen, Aufständen, Revolten, militärischer Besatzung, vorsätzlichen Beschädigungshandlungen (sog. Vandalismus);
- im Fall von Aufruhr, turbulenten oder gewalttätigen Demonstrationen, Widerstandshandlungen gegen die Staatsgewalt, Schlägereien, und zwar im Rahmen der Versicherungsgarantie Diebstahl;
- bei Vorsatz des Versicherten, der mit ihm zusammenwohnenden Personen, seiner Angestellten oder von ihm beauftragten Fahrer;

- bei Teilnahme des Fahrers an Wettrennen oder sportlichen Wettkämpfen und der jeweiligen offiziellen Testfahrten;

- für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Windhosen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligen Schneelawinen, Windböen über 80 km/h, vom Wind transportierte Gegenstände, Steinschläge und Erdrutsche.
- bei Unterschlagung.
- für Schäden aufgrund eines ökologischen, atomaren oder radioaktiven Unglücks;
- in Steuer- und Verwaltungssachen
- wenn der Fahrer nicht berechtigt oder nicht im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Führen eines Fahrzeug ist oder er das Fahrzeug ohne ordnungsgemäße oder mit einer anderen als der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis fährt oder er sich nicht an die in der Fahrerlaubnis festgelegten Pflichten hält;
- wenn dem Fahrer das Fahren im betrunkenen Zustand mit einem Alkoholpegel über 1,2 g/l oder das Fahren unter Einfluss von Drogen oder psychotropen Substanzen vorgeworfen wird.
- wenn für das Fahrzeug keine ordnungsgemäße KFZ-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.
- wenn das Fahrzeug zu anderen als den im Fahrzeugbrief angegebenen Zwecken benutzt wird.

Die Versicherung wird ferner ausgesetzt bzw. steht unter der Bedingung des anschließenden Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung durch rechtskräftige Entscheidung im Fall von etwaigen Strafen für Fahrerflucht oder unterlassene Hilfeleistung.

Im Fall vertraglicher Streitigkeiten gilt der Versicherungsschutz für Schadensfälle, die nach Ablauf von 90 Tagen ab dem Datum des Vertragsschlusses auftreten.

SERVICE (optional)

GARANTIEN

(BASISGARANTIEN)

BEGRENZUNGEN.

AUSSCHLÜSSE

UND REGRESS

Für den Typ "Classic" werden folgende Leistungen gewährt:

- Pannendienst
- Abschleppdienst
- Bergung des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeuges
- Frsatzteilversand
- Vorschuss der Zivil- und Strafkaution (zu leisten für im Ausland aufgetretene Schadensfälle)
- Deckungserweiterung Pannendienst
- Deckungserweiterung Abschleppdienst
- Kosten der Unterbringung
- Ersatzfahrzeug (nur in Italien erbrachte Leistung)

Für den Typ "Top" werden sämtliche Leistungen des Typs "Classic" erbracht und darüber hinaus:

- Verschrottung
- Entsendung eines Krankenwagens
- Ärztliche Beratung
- Reise für die Abholung des Fahrzeuges
- Rückreise der Insassen Fortsetzung der Reise
- Bereitstellung eines Fahrers
- Vorschuss der Kosten für lebenswichtige Bedürfnisse
- Reise eines Familienangehörigen
- Krankenrücktransport
- Rücktransport mit einem Familienangehörigen
- Begleitung Minderjähriger
- Überführung des Leichnams
- Rückführung des Fahrzeuges durch Transportfahrzeug
- Vorschuss für Rechtskosten
- Bereitstellung eines Dolmetschers
- Vorschuss der Arzt-, Operations-, Arzneimittel- und Krankenhauskosten
- Beschaffung von Dokumenten bei Totaldiebstahl
- Ersatzfahrzeug (nur in Italien erbrachte Leistung)

modell 35000.DPA - Jan. 01.2019

Selbstbehalte und Leistungsobergrenze: Es gelten variable Leistungsobergrenzen für die einzelnen Leistungen.

Die Erhebung eines festen oder/oder anteiligen Selbstbehalts ist nicht vorgesehen.

Ausschlüsse:

BEGRENZUNGEN, AUSSCHLÜSSE UND REGRESS

- Schadensfälle während oder aufgrund von Auto- und Motorradrennen sowie der damit zusammenhängenden offiziellen Test- und Trainingsfahrten Kriegszustände, Revolutionen, Aufruhr oder Volksaufstände, Plünderungen, Terrorismus oder Vandalismus, Streiks, Erdbeben, atmosphärische Phänomene in der Form von Naturkatastrophen, Phänomene aus der Transmutation von Atomkernen, Strahlung aufgrund der künstlichen Beschleunigung von Atomteilchen; Vorsatz des Versicherten einschließlich des Suizids oder Suizidversuchs; Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie nicht therapeutischer Konsum von Betäubungsmitteln oder Halluzinogenen. Die Leistungen werden ferner nicht in Ländern erbracht, die sich im erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden, hierzu gehören die auf der Webseite http://watch.exclusive-analysis.com/lists/cargo genannten Länder, deren Risikograd gleich oder höher 4.0 ist". Außerdem gelten die Länder als in erklärtem oder faktischem Kriegszustand, deren Kriegszustand öffentlich erklärt wurde;
- Sämtliche Arten von Leistungen können je Versichertem höchstens drei Mal innerhalb eines jeden Jahres der Gültigkeitsdauer des Services erbracht werden;
- Die Höchstdauer des Versicherungsschutzes für jeden längeren Auslandsaufenthalt im Laufe des Gültigkeitsjahres der Versicherung beträgt 60 Tage;
- Nimmt der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch, so ist die Zurich Insurance Company Ltd nicht verpflichtet, irgendwelche alternativen Entschädigungen oder Ersatzleistungen zu erbringen;
- Schäden durch die Einschaltung der Behörden des Landes, in dem der Service erbracht wurde, oder die infolge anderer zufälliger und unvorhersehbarer Umstände entstehen.

Fahrerunfallversicherung (optional)

inerumanversicherung (optional)

- Unfälle, die der Fahrer bei einem mit Zustimmung des Eigentümers erfolgten Führen des Kraftfahrzeugs oder beim Einsteigen, Aussteigen oder bei Arbeiten am Fahrzeug (z. B. Reparaturen) erleidet.
- Der Versicherungsschutz greift auch im Fall von: (i) Ersticken durch unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen und Dämpfen; (ii) Ertrinken infolge eines Unfalls mit dem in der Police identifizierten Fahrzeugs; (iii) Unfälle aufgrund der Auswirkungen der Außentemperatur und der Wetterereignisse, einschließlich Blitzschlag; (iv) Unfälle durch herabstürzende Felsblöcke, Steinschlag, umgestürzte Bäume und ähnliches sowie Lawinen und Erdrutsche; (v) Unfälle durch Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, auch durch grobe Fahrlässigkeit; (vi) Unfälle im Fall von Unwohlsein oder Bewusstlosigkeit.

Basisgarantien

- <u>Behandlungskosten</u>: **bis zur Höhe der vereinbarten Summe und in jedem Fall für die Dauer von höchstens 300 Tagen ab dem Tag des Unfalls** für die Erstattung der aufgrund des Unfalls notwendigen Kosten für Ärzte, Chirurgen, Arzneimittel, Krankenhaus, Pflegeanstalt, Massagen, Bäder und andere unerlässliche Behandlungskosten sowie für den Transport vom Unfallort in die Notaufnahme von Krankenhaus oder Pflegeanstalt.
- <u>Tagegeld für Krankenhausaufenthalte</u>: Im Falle eines Aufenthalts in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt und für eine Dauer von höchstens 300 Tagen das Krankentagegeld in vereinbarter Höhe für den Zeitraum, in dem sich der Versicherte für die aufgrund des Unfalls erforderlichen Behandlungen im Krankenhaus aufhält.
 Der Tag der Entlassung wird nicht mitgerechnet.
- <u>Todesfall</u>: der versicherte Betrag wird an die Erben bis zum vierten Grad sowie andere Berechtigte ausbezahlt, wenn infolge des zu entschädigenden Unfalls und innerhalb von zwei Jahren ab diesem Ereignis der Tod des Versicherten eintritt
- <u>Im Falle der Dauerinvalidität</u>: Die Zahlung eines Betrages in Höhe einer bestimmten Prozentuale der Versicherungssumme(n), berechnet je nach dem Grad der festgestellten Invalidität.

• Unfälle, die der Fahrer bei einem mit Zustimmung des Eigentümers erfolgten Führen des Kraftfahrzeugs oder beim Einsteigen, Aussteigen oder bei Arbeiten am Fahrzeug (z. B. Reparaturen) erleidet.

 Der Versicherungsschutz greift auch im Fall von: (i) Ersticken durch unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen und Dämpfen; (ii) Ertrinken infolge eines Unfalls mit dem in der Police identifizierten Fahrzeugs; (iii) Unfälle aufgrund der Auswirkungen der Außentemperatur und der Wetterereignisse, einschließlich Blitzschlag; (iv) Unfälle durch herabstürzende Felsblöcke, Steinschlag, umgestürzte Bäume und ähnliches sowie Lawinen und Erdrutsche; (v) Unfälle durch Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, auch durch grobe Fahrlässigkeit; (vi) Unfälle im Fall von Unwohlsein oder Bewusstlosigkeit.

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

- Behandlungskosten: bis zur Höhe der vereinbarten Summe und in jedem Fall für die Dauer von höchstens 300 Tagen ab dem Tag des Unfalls für die Erstattung der aufgrund des Unfalls notwendigen Kosten für Ärzte, Chirurgen, Arzneimittel, Krankenhaus, Pflegeanstalt, Massagen, Bäder und andere unerlässliche Behandlungskosten sowie für den Transport vom Unfallort in die Notaufnahme von Krankenhaus oder Pflegeanstalt.
- <u>Tagegeld für Krankenhausaufenthalte</u>: Im Falle eines Aufenthalts in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt und für eine Dauer von höchstens 300 Tagen das Krankentagegeld in vereinbarter Höhe für den Zeitraum, in dem sich der Versicherte für die aufgrund des Unfalls erforderlichen Behandlungen im Krankenhaus aufhält.
 Der Tag der Entlassung wird nicht mitgerechnet.
- <u>Todesfall</u>: der versicherte Betrag wird an die Erben bis zum vierten Grad sowie andere Berechtigte ausbezahlt, wenn infolge des zu entschädigenden Unfalls und innerhalb von zwei Jahren ab diesem Ereignis der Tod des Versicherten eintritt
- <u>Im Falle der Dauerinvalidität</u>: Die Zahlung eines Betrages in Höhe einer bestimmten Prozentuale der Versicherungssumme(n), berechnet je nach dem Grad der festgestellten Invalidität.



Was ist NICHT versichert?

ausgeschlossene Risiken

Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVI) Schaden.



Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

KFZ-Haftpflichtversicherung, weitere Beschränkungen:

- · Der Fahrer ist nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Führen des Fahrzeuges befugt
- Verwendung des Fahrzeugs für die Fahrübungen eines Fahranfängers, wenn dieser dabei keine nach den geltenden Gesetzen als Fahrlehrer zugelassene Person an seiner Seite hat, oder wenn die Fahrübung nicht in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise stattfindet
- Fahrzeug mit Probekennzeichen, wenn die Verwendung des Fahrzeugs unter Missachtung der gesetzlichen Nutzungsbestimmungen erfolgt
- Mietwagen mit Fahrer, wenn die Vermietung unter Missachtung der gesetzlichen Nutzungsbestimmungen erfolgt
- Veränderung der Eigenschaften des versicherten Fahrzeugs, wenn diese nicht in der Zulassungsbescheinigung oder, sofern vorgesehen, in der Erklärung für die Zulassungseignung verzeichnet sind
- · Vorsatz des Fahrers

Über die im vorvertraglichen Informationsblatt aufgelisteten Fällen hinaus hat die Zurich auch in diesen Fällen das Recht, beim Versicherten für die an geschädigte Dritte zu leistenden Ersatzzahlungen Rückgriff zu nehmen (Regress).

Im Hinblick auf die optionalen Versicherungsgarantien können Leistungsobergrenzen, feste und anteilige Selbstbehalte und variable Ausschlüsse für die jeweilige Garantie vorgesehen werden.

Im Folgenden ein Anwendungsbeispiel für den anteiligen Selbstbehalt:

- Schadenssumme: 800 Euro
- vertraglicher Selbstbehalt 10% des Schadens (80 Euro) mit Mindestbetrag von 150 Euro
- Zahlungsbetrag abzüglich des Selbstbehalts beträgt mindestens 650 Euro.

Allgemeine Ausschlüsse des Versicherungsschutzes: Diebstahl und Brand, Scheiben und Kasko

Die Versicherung gilt nicht in Schadensfällen infolge von:

- Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, aus irgendeinem Grund erfolgende, kontrollierte oder unkontrollierte Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;
- Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit (wie z.B. die Entwendung des versicherten Fahrzeugs mit den Originalschlüsseln) des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der mit diesen zusammenlebenden Personen, ihrer Angestellten oder der von ihnen mit dem Führen, der Reparatur oder der Verwahrung des versicherten Fahrzeugs beauftragten Personen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den einzelnen Abschnitten;
- Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben und den von der jeweiligen Wettkampfordnung vorgesehenen Test- und Trainingsfahrten sowie Geländefahrten;
- (vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen) Erdbeben, Vulkanausbrüche, Windhosen, Orkane, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, zufällige Schneelawinen, Windböen über 80 km/h, vom Wind transportierte Gegenstände, Steinschläge und/oder Erdrutsche sowie die Schäden infolge von Volksaufständen, Streiks, Aufruhr, Terrorismus, Sabotage und vorsätzlicher Beschädigung;
- Unterschlagung.

Hinsichtlich der Versicherungsgarantie Service:

nicht ersatzfähig sind beispielsweise und nicht abschließend die Kosten für Ersatzteile, das Abschleppen des Fahrzeugs abseits des öffentlichen Straßennetzes oder diesem gleichgestellter Flächen, Kosten für den Einsatz außergewöhnlicher Mittel, auch wenn sie für die Bergung des Fahrzeugs unerlässlich sind.

BEGRENZUNGEN, AUSSCHLÜSSE UND REGRESS



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Schadensmeldung

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss den Schadensfall der Zurich **über das entsprechende Formular** im geschützten Bereich der Webseite <u>www.zurich-connect.itmelden</u>, <u>oder durch Anruf unter der</u> Nummer 02 83 430 000.

Wenn die Schadensmeldung telefonisch erfolgt, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte der Zurich innerhalb von 3 Tagen ab dem Ereignis oder nach Kenntniserlangung hiervon auch eine schriftliche Mitteilung per E-Mail zukommen lassen an <u>documenti@zurich-connect.it</u> oder per Fax an die Nummer 02.83.430.111.

Kunden, welche die Police über einen Vermittler Zurich Connect erworben haben, können die Meldung auch über diesen weiterleiten.

Für die Versicherungsgarantie Fahrerunfall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadensfall der Zurich (oder dem eigenen Versicherungsvermittler, wenn die Police über ihn erworben wurde) schriftlich melden, und zwar **innerhalb von 5 Tagen ab dem Unfall** oder ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte und seine Anspruchsberechtigten die Möglichkeit dazu hatten. Hat der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge oder stirbt der Versicherte während der Behandlungszeit, ist die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

Für die Versicherungsgarantie Haftpflicht für KFZ: der Antrag auf Entschädigung ist direkt an die Zurich oder an den eigenen Versicherungsvermittler weiterzuleiten entsprechend der Formularvorlage "Unfallbericht – Schadensmeldung", wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte nicht vollständig oder teilweise für das Ereignis verantwortlich sind und dieses Ereignis:

- in der Republik Italien, der Republik San Marino oder der Vatikanstadt erfolgt ist
- unter Beteiligung nur zweier identifizierter Fahrzeuge erfolgt ist, welche in Italien versichert und zugelassen sind
- Sachschäden und/oder leichte Verletzungen von Personen verursacht hat (oder Verletzungen, die eine Dauerinvalidität von bis zu 9% zur Folge haben).

In allen anderen Fällen ist der Antrag auf Entschädigung an das Versicherungsunternehmen zu adressieren, welches das Fahrzeug des gegnerischen Schädigers versichert.

Was tun im Schadensfall?

Falls das Fahrzeug des **gegnerischen Schädigers nicht versichert oder nicht bekannt ist**, ist der Antrag auf Entschädigung an das Unternehmen zu richten, welches der bei der Consap S.p.A. eingerichtete Garantiefonds für Verkehrsunfallopfer benennt. - Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici (Versicherungsleistungen für den öffentlichen Sektor). Für weitere Informationen: www.consap.it.

Falls sich der Unfall **mit einem im Ausland zugelassenen und/oder versicherten Fahrzeug in Italien ereignet hat**, ist der Antrag auf Entschädigung an das UCI (Italienisches Zentralbüro) zu richten, Adresse Corso Sempione 39, 20145 Mailand, Tel. +39.02.34.96.81. Für weitere Informationen: www.ucimi.it.

Falls sich der Unfall **im Ausland ereignet hat**, und zwar in einem der Länder auf der grünen Versicherungskarte und zwischen Staatsangehörigen der Europäischen Union, muss man sich nach der Richtlinie IV an das Italienische Informationsbüro bei der CONSAP S.p.A. wenden, Adresse Via Yser 14 - 00198 Rom - <u>richieste.centro@consap.it</u>. In allen anderen Fällen muss der Geschädigte den Entschädigungsantrag an den für den Schadensfall Verantwortlichen und an dessen ausländischen Versicherer senden.

Über die Verpflichtung zur Schadensmeldung mit den genannten Fristen und Anforderungen hinaus muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die folgenden Unterlagen vorlegen:

- Für Schadensfälle der Versicherungsgarantien Brand, Diebstahl, Raub, Gesellschaftspolitische Ereignisse oder vorsätzliche Beschädigung entsprechende Anzeige bei der zuständigen Behörde (Polizei, Carabinieri). Falls der Schadensfall im Ausland eintritt, muss die Anzeige bei der zuständigen ausländischen Behörde erstattet werden und nach der Rückkehr nach Italien bei den vorgenannten italienischen Behörden. Eine Kopie aller Anzeigen muss an die Zurich (oder den eigenen Versicherungsvermittler, wenn die Versicherung über ihn erworben wurde) übermittelt werden
- Für Schadensfälle der Versicherungsgarantie Scheiben: Anzeige an die Zurich weiterleiten oder sich direkt wenden an

Carglass unter der gebührenfreien Nummer 800-360036

Doctorglass unter der gebührenfreien Nummer 800-101010

Glassdrive unter der gebührenfreie Nummer: 800-010606

• Für Schadensfälle der Versicherungsgarantien Vollkasko und Gesellschaftspolitische Ereignisse: Vorlage der Unterlagen, welche das Bestehen der Versicherungsgarantie im Vorgängervertrag oder das Datum der Erstzulassung des versicherten Fahrzeugs belegen.

- Bei Schadensfällen der Garantie Naturereignisse: Vorlage einer von der zuständigen örtlichen Behörde ausgestellten Erklärung, soweit nicht die Tatsache durch die Wetterberichte der ortsnächsten Wetterbeobachtungsstation belegt wird. Im Fall des Zusammenstoßes mit wilden Tieren Vorlage der am Unfallort von der zuständigen Behörde vorgenommenen Erhebungen.
- Für Schadensfälle der Versicherungsgarantie Entzug der Fahrerlaubnis: Vorlage der Anzeige unter Beifügung der behördlichen Urkunde, aus welcher die von der Behörde getroffene Verfügung hervorgeht
- Für Schadensfälle der Versicherungsgarantie Rechtsschutz: unverzügliche Mitteilung an die DAS. Alternativ kann die Meldung auch an die Zurich erfolgen (oder an den eigenen Versicherungsvermittler, wenn die Versicherung über ihn erworben wurde).
- Für Schadensfälle der Versicherungsgarantie Service: Kontaktaufnahme mit der Einsatzzentrale der Mapfre Asistencia S.A., die rund um die Uhr erreichbar ist unter der gebührenfreien Nummer 800.186.064 oder unter der Nummer des Betriebssitzes +39.015-2559791.

Unmittelbare Unterstützung / durch Beauftragte

Im Schadensfall mit Schaden am Fahrzeug kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Reparatur bei einer der Vertragswerkstätten der Zurich Connect durchführen lassen (Liste abrufbar auf der Webseite www.zurich-connect.it). Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind Vergünstigungen vorgesehen.

Betrifft der Schadensfall Scheiben, kann sich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte direkt an Carglass, DoctorGlass oder GlassDrive wenden.

Erstattung im Schadensfall, um den Malus zu vermeiden

Im Schadensfall mit eigener Verantwortung kann der Versicherte die Anwendung des Malus und die Erhöhung der Prämie verhindern, wenn er die von der Zurich ausbezahlten Beträge erstattet. Alle weiteren Informationen sind abrufbar über die Website www.consap.it. Wurde die Police mit Selbstbehalt abgeschlossen, findet das eben Gesagte keine Anwendung.

Ausführung durch andere Unternehmen

Zurich überträgt der DAS S.p.A. (mit Sitz in Verona, Via Enrico Fermi 9/B, Tel. 045.8378901, Fax 045.8351023, www.das.it) die Abwicklung der Schadensfälle Rechtsschutz und der Mapfre Asistencia S.A. (Betriebssitz Strada Trossi 66, 13871 Verrone (Provinz Biella) - gebührenfreie Nummer 800.800.181515 oder +39.015.2559790) die Abwicklung von Schadensfällen hinsichtlich der Versicherungsgarantie Service.

Verjährung

Die Rechte aus dem Vertrag verjähren innerhalb von zwei Jahren.

Die Rechte aus dem Entschädigungsantrag verjähren innerhalb von 2 Jahren für Sachschäden und in mindestens 5 Jahren für Personenschäden.

Falsche oder unvollständige Angaben

Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVI) Schaden.

Zurich muss ein angemessenes Angebot vorlegen oder die Gründe des fehlenden Angebots darlegen

- · Im Fall von Sachschäden: innerhalb von 60 Tagen ab dem Erhalt des Entschädigungsantrags
- Die 60-tägige Frist wird **auf 30 Tage reduziert**, wenn der Unfallbericht von beiden Fahrern unterzeichnet wurde
- Im Fall von Personenschäden oder im Todesfall: innerhalb von 90 Tagen ab dem Erhalt des Entschädigungsantrags

Wenn der Geschädigte die angebotene Summe akzeptiert, ist die Zurich verpflichtet, die Zahlung innerhalb 15 Tagen nach dem Tag der Annahme des Angebots zu leisten.

Nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens haben der Versicherungsnehmer und der Versicherte das Recht zur Einsicht in die betreffenden Akten.

Verpflichtungen des Unternehmens

Für Schadensfälle der Versicherungsgarantien Diebstahl und Brand, Scheiben und Geldverluste, Kasko, Naturereignisse und Gesellschaftspolitische Ereignisse: die Schadensabwicklung erfolgt ab dem 30. Tag ab dem Erhalt der Schadensmeldung durch Vereinbarung der Parteien oder, wenn eine Partei dies verlangt, durch Gutachter, die jeweils von der Zurich und vom Versicherungsnehmer oder Versicherten benannt werden. Bei Uneinigkeit kann ein Gutachtergremium eingeschaltet werden (sogenanntes "vertragliches Gutachten").

Für Schadensfälle der Versicherungsgarantie Rechtsschutz: DAS wickelt nach Erhalt der Schadensmeldung die außergerichtliche Phase selbst oder durch von ihr beauftragte Fachleute ab und versucht, wenn möglich eine gütliche Beilegung der Angelegenheit zu erreichen. Mangels letzterer übermittelt die DAS bei Erfolgsaussichten der Forderungen des Versicherungsnehmers/Versicherten die Sache an einen eigenen Rechtsanwalt. Bei Uneinigkeit zwischen Versicherungsnehmer/Versichertem und der DAS hinsichtlich der vorgenannten Erfolgsaussichten kann die Frage einem durch Vereinbarung der Parteien genannten Gutachter vorgelegt werden.

Für Schadensfälle der Versicherungsgarantie Fahrerunfall: Die Zurich teilt das Ergebnis der Bewertung des Schadensfalls innerhalb von 90 Tagen nach der Feststellung bzw. nach Erhalt der gesamten notwendigen Unterlagen mit. Im Fall der Uneinigkeit beauftragen die Parteien ein Ärztegremium mit der Entscheidung anhand der Vorgaben und im Rahmen der Bedingungen der Police.

Das Recht des Versicherten zum Beschreiten des Rechtswegs bleibt unberührt.

Quando e come devo pagare?				
Prämie	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVI) Schaden.			
Erstattung	Im Fall des Diebstahls oder der Unterschlagung des Fahrzeugs endet der Versicherungsschutz ab 00:00 des Folgetages nach dem Tag der Anzeige bei der Behörde (oder des Strafantrags im Falle der Unterschlagung): Der die Restlaufzeit betreffende Teil der bereits gezahlten Prämie wird mit Ausnahme der Versicherungsgarantie Diebstahl unter Abzug der jeweils steuerlich abzuführenden Anteile erstattet.			
	Im Fall des Vertragswechsels, der Aussetzung mit Reaktivierung der Police, der Verschrottung, Stilllegung oder der endgültigen Ausfuhr des Fahrzeugs erstattet die Zurich den nicht genutzten Teil der Prämie (abzüglich von Steuern und steuerähnlichen Abgaben)			

Wann be	eginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?
Davier	Die Zurich Insurance Company Ltd hält allein die Geltung der Versicherungsgarantie Kfz-Haftpflicht bis zum Inkrafttreten eines neuen Vertrages aufrecht, auch wenn dieser mit einer anderen Versicherungsgesellschaft geschlossen wird, längstens jedoch bis zum 15. Tag nach Ablauf des Vertrages. Andere Versicherungsdeckungen als die Kfz-Haftpflicht sind bis 24.00 Uhr des Ablaufdatums wirksam.
Dauer	Vor Ablauf der Police kann die Zurich Insurance Company Ltd dem Versicherungsnehmer die Erneuerung des Vertrages mit Dauer von einem Jahr vorschlagen. In diesem Fall bleiben sämtliche Versicherungsgarantien aus dem laufenden Vertrag bis 24.00 des 15. Tages nach Vertragsablauf wirksam, vorausgesetzt der Versicherungsnehmer zahlt innerhalb dieses Zeitraums und nicht später die Prämie für die angebotene Verlängerung.
	Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung vorübergehend unterbrechen (einmal während der Gesamtlaufzeit der Police), aber in diesem Fall ist das Fahrzeug während der gesamten Dauer der Unterbrechung ohne Versicherungsschutz und darf in öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen weder benutzt noch geparkt werden. Bei Reaktivierung des Vertrags verlängert sich die Restlaufzeit für jeden Tag der Unterbrechung des Vertrags.
Unterbrechung	Im Fall der Reaktivierung erhöht sich die Prämie um 10,00 Euro (abzüglich von Steuern und steuerähnlichen Abgaben) für die Kosten der Reaktivierung. Bei Änderung des Risikos wird von dem so berechneten Betrag die bezahlte und nicht genutzte Rate der unterbrochenen Prämie abgezogen. Die Reaktivierung wird für das zuvor versicherte Fahrzeug oder ein neu erworbenes Fahrzeug gewährt.
	Nach Ablauf von 12 Monaten seit der Unterbrechung, in denen der Versicherungsnehmer keine Wiederherstellung des Vertrages beantragt hat, erlischt der Vertrag.

Wie kann ich die Police kündigen?				
Klausel zur stillschweigenden Verlängerung	Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen, er sieht keine stillschweigende Verlängerung vor, auch nicht für die optionalen Versicherungsgarantien.			
Überlegung nach Vertragsabschluss	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVI) Schaden.			
Auflösung	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVI) Schaden.			



Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Das Produkt ist gedacht für all jene, die das Kraftfahrzeugvor den Schadensrisiken aus Ereignissen wie Haftungsverpflichtungen gegenüber Dritten, Brand, Diebstahl, Scheiben und Geldverluste, Kasko, Naturereignisse und Gesellschaftspolitische Ereignisse, Entzug der Fahrerlaubnis, Rechtsschutz, Verkehrsservice, Fahrerunfälle absichern wollen.



Welche Kosten muss ich tragen?

- Vermittlungskosten

Der durchschnittliche Anteil der Vermittler hinsichtlich des gesamten Auftragsvolumens des Produkts entspricht 2,66%, berechnet anhand der steuerpflichtigen Prämie.

WIE KANN ICH REKLAMATIONEN ERHEBEN UND STREITIGKEITEN LÖSEN? Reklamationen sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien Reklamationsstelle Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand An die Fax: 02.2662.2243 Versicherungs E-Mail: reclami@zurich.it gesellschaft zertifizierte E-Mail: reclami@pec.zurich.it Ferner besteht die Möglichkeit, die Reklamation über den Kontaktbereich auf der Webseite www.zurich-connect.it einzureichen. Zurich Connect muss innerhalb von 45 Tagen ab dem Datum des Erhalts der Reklamation antworten. An die italienische Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS) sind Beschwerden zu richten: - die die Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen des Versicherungskodex, der entsprechenden Durchführungsbestimmungen und des Verbraucherschutzgesetzes (über den Fernvertrieb von Finanzdienstleistungen an den Verbraucher) durch die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsvermittler und die Versicherungssachverständigen zum Gegenstand haben; - im Fall des unbefriedigenden Ausgangs oder einer verspäteten Antwort auf eine Reklamation gegenüber der Gesellschaft. Reklamationen sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: IVASS, Via del Quirinale, 21 00187 Rom, Fax 06.42133206, An die IVASS zertifizierte E-Mail: ivass@pec.ivass.it Information unter: www.ivass.it Für die Vorlage der Reklamation bei der IVASS kann das auf der Website der Aufsichtsbehörde im Reklamationsbereich vorhandene Formular genutzt werden, welches auch über den Link auf der Website der Zurich Connect www.zurich-connect.it abgerufen werden kann. Zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten kann die Reklamation bei der IVASS oder direkt bei der zuständigen ausländischen Stelle - siehe Website www.ec.europa.eu/fin-net - eingereicht und die Einleitung des FIN-NET-Verfahrens beantragt werden. VOR BESCHREITEN DES RECHTSWEGS ist es möglich, alternative Möglichkeiten der Streitbeilegung zu nutzen, etwa (benennen, wenn verpflichtend): Anrufung einer Mediationsstelle, welche in der Liste des Justizministeriums genannt ist, abrufbar auf der Internetseite www.giustizia.it (Gesetz Nr. 98 vom 09.08.2013). Mediation Die Mediation ist Voraussetzung für die Einleitung eines zivilrechtlichen Klageverfahrens bezüglich einer Streitsache, die Versicherungsverträge betrifft (mit Ausnahme der Streitigkeiten, die Schadensersatzansprüche in Bezug auf den Straßen- oder Bootsverkehr betreffen). Durch Anfrage des eigenen Anwalts beim Unternehmen. Verhandlungs Das Verhandlungsverfahren mit anwaltlichem Beistand ist Voraussetzung für die Einleitung einer Klage hinsichtlich verfahren mit von Streitigkeiten über den Straßen- oder Bootsverkehr betreffende Schadensersatzansprüche oder über eine anwaltlichem Zahlungsaufforderung, gleich welchen Titels, über Beträge bis höchstens 50.000,00 Euro (in letzterem Fall sind Beistand Streitigkeiten für Fälle ausgenommen, die bereits der Pflichtmediation unterliegen). Andere Arten Das in den Artikeln 806 ff. der italienischen ZPO geregelte Schiedsverfahren kann entweder kraft einer Schiedsklausel oder durch Abschluss der sog. Schiedsgerichtsvereinbarung eingeleitet werden, die den der alternativen Streitbeilegung Schiedsrichtern die entsprechende Befugnis überträgt, über die Streitsache zu entscheiden.

FÜR DIESEN VERTRAG UNTERHÄLT DAS UNTERNEHMEN AUF DER EIGENEN INTERNETSEITE EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN BEREICH (sog. VERSICHERUNG ZU HAUSE), SO DASS ER NACH DEM VERTRAGSSCHLUSS DIESEN BEREICH AUFSUCHEN UND NUTZEN KANN, UM DIESEN VERTRAG TELEMATISCH ZU VERWALTEN.



Anlage 4

INFORMATIONEN, DIE DEM VERTRAGSPARTNER VOR UNTERZEICHNUNG DES ANGEBOTS ODER, FALLS NICHT VORGESEHEN, VOR ABSCHLUSS DES VERTRAGS MITGETEILT WERDEN MÜSSEN.

Gemäß der geltenden Gesetzgebung ist das Vertriebsunternehmen verpflichtet, dem Vertragspartner das vorliegende Dokument zu übergeben, in dem Informationen über das Vertriebsunternehmen, eventuelle Interessenkonflikte und die zum Schutz des Vertragspartners verfügbaren Mittel dargelegt sind. Die Nichteinhaltung der besagten Mitteilungspflicht wird mit den Sanktionen gemäß Artikel 324 der Gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 209/2005, bezeichnet als Kodex über die Privatversicherungen ("Versicherungskodex") geahndet.

Abschnitt I - Allgemeine Informationen über die als Vertriebsunternehmen tätige Gesellschaft

Zurich Insurance Company Ltd, mit Sitz in Mythenquai 2, Zürich, eingetragen im Handelsregister Zürich unter der Nr. CHE-105.833.114, unterliegt der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht und ist im Rahmen der Niederlassungsfreiheit mittels ihrer Generalvertretung für Italien mit Sitz in Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand, tätig.

Zurich Insurance Company Ltd – Rappresentanza Generale per l'Italia [Generalvertretung für Italien] ist im IVASS [Italienische Aufsichtsbehörde für Versicherungen]-Unternehmensverzeichnis unter der Nr. 200004 eingetragen.

Telefon:+39 0259661.

Internetseite: <u>www.zurich-connect.it</u>.

Email: <u>info@zurich-connect.it</u>.

Zertifiziertes E-Mail-Postfach [PEC]: Zurich.Insurance.Company@pec.zurich.it.

Abschnitt II - Informationen über die vom Vertriebsunternehmen ausgeübte Tätigkeit

Das Vertriebsunternehmen Zurich Insurance Company Ltd – Generalvertretung für Italien übt seine Tätigkeit vorwiegend unter Anwendung von Verfahren zur Vermarktung seiner Versicherungsprodukte mit Fernabsatzgeschäften ohne Vermittler aus. Es wird in diesem Zusammenhang bei der Ausübung der Vertriebstätigkeiten keine Beratung vor Vertragsabschluss angeboten; insofern erfolgt auch keine persönlich auf den Vertragspartner zugeschnittene Empfehlung über die Gründe, weshalb ein bestimmter Vertrag als besser geeignet erachtet wird, um die Anforderungen und Bedürfnisse des Vertragspartners zu erfüllen.

Abschnitt III - Informationen über die Vergütungen

Die den direkt in die Vertriebstätigkeit des Versicherungsvertrags eingebundenen Angestellten des Vertriebsunternehmens bezahlte Vergütung erfolgt in Form einer jährlichen Bruttovergütung unter Bezugnahme auf den gesamtstaatlichen ANIA [Gesamtstaatlicher Verband der Versicherungsunternehmen]-Tarifvertrag, Sonderregelung Dritter Teil - Zweiter Abschnitt.

Abschnitt IV - Informationen über die zum Schutz des Vertragspartners verfügbaren Mittel

Eventuelle Beanstandungen bezüglich der Verwaltung des Vertragsverhältnisses mit der Versicherungsgesellschaft, der Zuweisung einer Haftung für einen Schadensfall, der Wirksamkeit der erbrachten Leistung, der Quantifizierung und Zahlung der geschuldeten Beträge müssen der Versicherungsgesellschaft schriftlich mitgeteilt werden; sie sind unter Verwendung der folgenden Kontaktmöglichkeiten an die Abteilung für Beschwerdemanagement, Ufficio Gestione Reclami di Zurich Insurance Company Ltd – Rappresentanza Generale per l'Italia zu adressieren:

- Post: Via Benigno Crespi 23, 20159 Milano;
- Fax: 02.2662.2243;
- Email: reclami@zurich.it;
- Zertifizierte E-Mail [PEC]: reclami@pec.zurich.it.

Es ist außerdem auch möglich, die Beanstandung unter Verwendung der im Abschnitt "Contattaci" [Kontaktieren Sie uns] der Internetseite <u>www.zurich-connect.it</u> verfügbaren Kontaktmöglichkeit zu übermitteln. Die Versicherungsgesellschaft wird Ihnen die Erwiderung innerhalb von 45 Tagen ab Empfang der Beanstandung mitteilen.

Die an den Kundendienst gesandte Beanstandung muss folgende Informationen enthalten:

a) Vorname, Nachname und Wohnsitz bzw. Sitz des Beanstandenden;



- b) Bezeichnung der Versicherungsgesellschaft bzw. der Subjekte, auf deren Handlungen sich die Beanstandung bezieht;
- c) kurze Beschreibung des Beschwerdegrundes und sämtliche Unterlagen, die dienlich sind, um den Vorfall und die entsprechenden Umstände vollständig zu beschreiben.

Falls die Beanstandungen die (Nicht-)Einhaltung durch die Versicherungsgesellschaft bzw. ihre Versicherungsgutachter der Bestimmungen des Kodex über die Privatversicherungen, der entsprechenden Umsetzungsbestimmungen bzw. des Italienischen Verbraucherschutzkodex betreffen, sowie

falls der Beanstandende nicht mit dem Ergebnis der an die Versicherungsgesellschaft übermittelten Beanstandung zufrieden ist, bzw. falls innerhalb der Frist von 45 Tagen jegliche Erwiderung unterblieben ist, hat er vor der Einleitung eines Gerichtsstreits die Möglichkeit, die Italienische Aufsichtsbehörde für Versicherungen schriftlich zu kontaktieren, unter Verwendung der folgenden Kontaktdaten: IVASS Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni - Servizio Tutela del Consumatore [Verbraucherschutzabteilung], Via del Quirinale 21, 00187 Roma (Fax: 06.42133206 bzw. mittels zertifizierter E-Mail [PEC] an das Postfach für die Verbraucherschutzabteilung tutela.consumatore@pec.ivass.it).

Die besagten Beanstandungen müssen folgende Informationen enthalten:

- a) Vorname, Nachname und Wohnsitz bzw. Sitz des Beanstandenden, sowie eventuell die Telefonnummer;
- b) Bezeichnung der Versicherungsgesellschaft, des Maklers oder des Gutachters, auf deren Handlungen sich die Beanstandung bezieht;
- c) kurze und vollständige Beschreibung des Beanstandungsgrundes;
- d) Kopie der bereits bei der Versicherungsgesellschaft eingereichten Beanstandung, sowie der eventuell durch die Versicherungsgesellschaft erfolgten Erwiderung, jeweils im Fall einer unterbliebenen Erwiderung innerhalb der Frist von 45 Tagen bzw. im Fall einer als nicht zufriedenstellend erachteten Erwiderung;
- e) sämtliche Unterlagen, die nützlich sind, um die entsprechenden Umstände möglichst vollständig zu beschreiben.

Die Beanstandung kann auch bei der Italienischen Aufsichtsbehörde für Versicherungen IVASS unter Verwendung des auf der Internetseite der IVASS-Aufsichtsbehörde (www.ivass.it) unter der folgenden Adresse verfügbaren Formulars eingereicht werden: https://www.ivass.it/consumatori/reclami/Allegato2_Guida_ai_reclami.pdf.

Falls der Kundendienst der Versicherungsgesellschaft die Beanstandung abweist oder ihr nur teilweise stattgibt, verbleibt dem Beanstandenden vor der Einleitung eines Gerichtsstreits, zusätzlich zur Möglichkeit die IVASS-Aufsichtsbehörde mit der Angelegenheit zu betrauen, auch die Möglichkeit, sich alternativer Streitbeilegungssysteme zu bedienen. Es handelt sich dabei um die folgenden:

- paritätische Schlichtung: im Fall einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Kfz-Haftpflichtschaden mit einem Schadensersatz für Personen- und/oder Sachschäden bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro ist es möglich, sich an einen der Verbraucherschutzverbände zu wenden, die an der diesbezüglichen Vereinbarung mit dem Gesamtstaatlichen Verband der Versicherungsunternehmen (ANIA) beteiligt sind;
- **zivilrechtliche Mediation** gemäß der Gesetzesvertretenden Verordnung 28/2010, durch Einreichung eines Antrags bei der von den Parteien frei gewählten Mediationsstelle. Der Leiter dieser Stelle ernennt einen Mediator und beraumt das erste Treffen zwischen den Parteien an, die mit dem Beistand eines Rechtsanwalts teilnehmen müssen. Diese Möglichkeit findet keine Anwendung im Fall von Streitigkeiten über den Ersatz von durch die Benutzung von Fahrzeugen verursachten Schäden;
- **Schiedsverfahren**, gemäß Artikel 806 ff. der italienischen Zivilprozessordnung, das entweder kraft einer Schiedsklausel, sofern im Vertrag (in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) vorgesehen, oder durch den Abschluss einer Vereinbarung, die den Schiedsrichtern die Befugnis zur Entscheidung der Streitigkeit einräumt, aktiviert werden kann;
- Vereinbarung zur Durchführung einer unterstützten Verhandlung, gemäß dem Gesetzesdekret 132/2014 und dessen nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen. Diese Möglichkeit findet Anwendung, um vor Gericht eine Klage bezüglich einer Streitigkeit über den Ersatz von durch die Benutzung von Fahrzeugen verursachten Schäden einleiten zu können. Dieses Verfahren wird durch die Einladung der einen Partei an die andere aktiviert, eine Vereinbarung zu treffen, mit der sie sich verpflichten, fair zusammenzuarbeiten, um die Beilegung der Streitigkeit mit Unterstützung ihrer jeweiligen Anwälte oder eines einzelnen Anwalts herbeizuführen.

Inhaltsverzeichnis

Glossar		s. 2
Versicherungsbedingungen		s. 5
Allgemeine Versicherungsbedingungen	s. 1	der Versicherungsbedingungen
Abschnitt 1 - Haftpflicht	s. 8	der Versicherungsbedingungen
Abschnitt 2 - Diebstahl und Brand	s. 21	der Versicherungsbedingungen
Abschnitt 3 - Glasbruch und finanzielle Verluste	s. 22	der Versicherungsbedingungen
Abschnitt 4 - Kasko	s. 23	der Versicherungsbedingungen
Abschnitt 5 - Naturereignisse und soziopolitische Ereignisse	s. 24	der Versicherungsbedingungen
Abschnitt 6 - Führerscheinentzug	s. 25	der Versicherungsbedingungen
Abschnitt 7 - Rechtsschutz	s. 26	der Versicherungsbedingungen
Abschnitt 8 - Assistance	s. 29	der Versicherungsbedingungen
Abschnitt 9 - Fahrerunfallversicherung	s. 35	der Versicherungsbedingungen
Nützliche Hipweise für den Schadenfall		
NILITZUCHO HUNNIOICO TUR DON SCHADONTALI		40

Glossar

Den folgenden Begriffen und Ausdrücken geben die Gesellschaft und der Versicherungsnehmer die hier aufgeführte Bedeutung:

Serienmäßiges Zubehör und Optionals - Dauerhaft im Fahrzeug eingebaute Installationen, die zum serienmäßigen Zubehör zählen.

Autoradio/CD-Player/Video-Geräte - Dazu gehören ausschließlich Radio, Rekorder, CD-Player, Fernseher und andere Geräte dieser Art, sofern sie fest im Fahrzeug eingebaut sind. Mobiltelefone sind ausgeschlossen.

Schiedsverfahren - Ein alternatives Verfahren zur Anrufung der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit, die die Parteien zur Beilegung einer Streitigkeit in Anspruch nehmen können

Versicherter - Das Rechtssubjekt, dessen Interessen durch die Versicherung geschützt sind bzw. die natürliche oder juristische Person, deren Haftpflicht durch den Vertrag versichert ist.

Versicherung - Der mit dem Versicherungsvertrag geleistete Versicherungsschutz.

Außergerichtlicher Beistand - Tätigkeit, die mit dem Versuch einer Mediation zwischen den Parteien vorgenommen wird, um eine Streitsache einvernehmlich beizulegen und damit die Anrufung des Gerichts zu vermeiden. Dazu gehören Verfahren wie die zivilrechtliche Mediation, die Verhandlung mit Rechtsbeistand, das Schiedsverfahren, das paritätische Schlichtungsverfahren.

Vorsätzliche Beschädigung - Geste um ihrer selbst willen, die darauf ausgerichtet ist, eine Sache zu beschädigen oder zu zerstören.

Bescheinigung über den Schadenverlauf - Das elektronische Dokument, auf dem die Merkmale des versicherten Risikos angegeben sind.

Anspruchsberechtigter - Die natürliche oder juristische Person, die ein Anrecht auf die Bescheinigung über den Schadenverlauf hat (der Versicherungsnehmer bzw., falls dies nicht dieselbe Person ist, der Eigentümer des Fahrzeugs, der Nutzer, der Käufer unter Eigentumsvorbehalt, der Leasingnehmer im Falle von Finanzleasing).

Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf - Elektronische Datenbank, die die Versicherungsunternehmen verpflichtet sind, mit den notwendigen Informationen und Daten zur Bescheinigung über den Schadenverlauf zu speisen.

Bonus/Malus - Tarifform, die sich in 18 Schadenfreiheitsklassen unterteilt, welche ansteigenden Prämienstufen von der 1. bis zur 18. Klasse entsprechen. Je nachdem, ob im "Beobachtungszeitraum" Schadenfälle eintreten oder nicht, wird der Versicherungsnehmer in einer neuen Schadenfreiheitsklasse eingestuft, mit demzufolge der Verminderung oder Erhöhung der Prämie.

Schadenfreiheitsklasse bei der eigenen Versicherungsgesellschaft - Das ist die Schadenfreiheitsklasse Bonus/Malus, die dem Vertrag von der Gesellschaft zugewiesen wurde und die aus der von der Gesellschaft oder dem vorangehenden Versicherer anlässlich jeder Jahresfälligkeit ausgestellten Bescheinigung über den Schadenverlauf hervorgeht.

Schadenfreiheitsklasse "CU" - Das ist die Bonus/ Malus-Klasse der "Universellen Konvertierung" (CU), früher "CIP"-Klasse, gemäß Anhang 2 der ISVAP-Verordnung Nr. 4 vom 9. August 2006 in Ausführung des Versicherungskodex. Diese Klasse geht aus der von der Gesellschaft oder dem vorangehenden Versicherer anlässlich jeder Jahresfälligkeit ausgestellten Bescheinigung über den Schadenverlauf hervor.

Versicherungskodex - Der Kodex der Privatversicherungen, GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 in der geltenden Fassung.

Gesellschaft - Das Versicherungsunternehmen, d.h. die Zurich Insurance Company Ltd – Generalvertretung für Italian

Versicherungsnehmer - Natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschließt.

Vergehen - Eine Straftat (siehe Punkt Straftaten). Vergehen werden mit Festnahme und/oder Bußgeld geahndet.

Außervertraglicher Schaden - Ungerechtfertigter Schaden infolge einer unrechtmäßigen Handlung: der Schaden des Bestohlenen, des Gastes, der auf glatten Treppenstufen ausrutscht oder typischerweise die Schäden aus Verkehrsunfällen. Zwischen dem Geschädigten und dem Verantwortlichen besteht kein Vertragsverhältnis bzw. wenn es besteht, steht es in keinem Zusammenhang mit dem Schadenereignis.

Beginn und Ablauf - Ab dem Zeitpunkt des Beginns der Versicherung und über deren gesamte Dauer.

Wertminderung - Die Wertabnahme des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund seines Gebrauchs und/oder der vergangenen Zeit.

Verbrechen - Eine Straftat (siehe Punkt Straftaten), die schwerwiegender ist als das Vergehen und die willentlich oder unwillentlich begangen werden kann. Im Einzelnen gelten folgende Definitionen:

Fahrlässig begangenes Verbrechen, wenn es unwillentlich begangen wird, d.h. aufgrund von Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit, also unter Nichtbeachtung von Gesetzen, Regeln, Vorschriften oder Bestimmungen;

Erfolgsqualifiziertes Verbrechen, wenn die Folgen schwerwiegender als vorhersehbar oder gewollt sind;

Vorsätzlich begangenes Verbrechen, wenn es willentlich und im Bewusstsein erfolgt, ein Verbrechen zu begehen.

Verbrechen werden mit Bußgeldern oder Freiheitsentzug bestraft.

Vorrichtung oder Blackbox - Nach den europäischen Kfz-Richtlinien EG 95/54 zugelassene Vorrichtung, die dem Kunden von Octo Telematics S.r.l leihweise zur Verfügung gestellt wird, in den allgemeinen Abonnementbedingungen für die Dienste von Octo Telematics Italia als "Clear Box" bezeichnet.

Explosion - Entwicklung von Gasen oder Dämpfen hoher Temperatur und hohen Drucks aufgrund chemischer Reaktionen, die sich mit hoher Geschwindigkeit frei verbreiten.

Territorialer Geltungsbereich - Italien (einschließlich Republik von San Marino und Vatikanstadt), Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island, Fürstentum Monaco, Schweiz, Liechtenstein, Drittländer, in denen durch Ausstellung der speziellen Grünen Versicherungskarte die Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug gültig ist.

Unerlaubte Handlung - Jegliche unter Verletzung von Normen aus der Rechtsordnung begangene Handlung. Eine unerlaubte Handlung ist daher zivilrechtlich relevant,

Glossar - 5. 2 von 3

wenn sie gegen das Zivilrecht verstößt, strafrechtlich relevant, wenn sie strafrechtliche Normen verletzt und verwaltungsrechtlich ahndbar, wenn gegen die Normen für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung verstoßen wird.

Feste Selbstbeteiligung - Der vertraglich vereinbarte feste Betrag, der vom Versicherten im Schadenfall zu übernehmen ist und für den die Versicherungsgesellschaft keine Entschädigung anerkennt.

Geländefahrt - Verkehr des Fahrzeugs außerhalb von asphaltierten oder unbefestigten Straßen, die nicht für den normalen Fahrzeugverkehr offen stehen bzw. Fahrt auf unebenem Gelände, das nicht für den normalen Verkehr bestimmt ist, mit starkem Gefälle oder mit Untergrund mit schlechten Haftungsbedingungen.

Diebstahl - In Art. 624 des ital. Strafgesetzbuches vorgesehene strafbare Handlung, die derjenige begeht, der sich eine fremde Sache aneignet, indem er sie dem Gewahrsamsinhaber wegnimmt, um sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen.

Defekt - Vom Fahrzeug erlittener Schaden aufgrund von Verschleiß, Störung, Bruch, Ausfall seiner mechanischen/elektrischen Teile, wodurch es für den Versicherten nicht möglich es, es unter normalen Bedingungen zu gebrauchen.

Brand - Verbrennung mit Flammenbildung.

Unfall - Der nicht beabsichtigte, durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Nichtbeachtung von Normen und Regeln oder Zufall dem im Verkehr befindlichen Fahrzeug entstandene Schadenfall, der Schäden am Fahrzeug verursacht, so dass der Versicherte dieses nicht unter normalen Bedingungen gebrauchen kann.

Entschädigung - Die von der Versicherungsgesellschaft dem Versicherten im Schadenfall geschuldete Summe.

Unfall mit Personenschaden - Jedes zufällige, gewaltsame und externe Ereignis, das objektiv feststellbare Körperverletzungen verursacht.

Eintreten (des Schadenfalles) - Der Zeitpunkt, zu dem die, auch mutmaßliche Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift oder des Vertrags beginnt. Für die Gültigkeit der in der Rechtsschutz-Police enthaltenen Versicherungsleistungen muss der Zeitpunkt nach Abschluss der Versicherung liegen und wenn das beanstandete Verhalten anhält, wird der erste Verstoß in Betracht gezogen. Einfacher ausgedrückt: Das Eintreten ist nicht der Zeitpunkt, zu dem die Streitsache oder das Verfahren beginnt, sondern zu dem der Verstoß erfolgt, der zur Streitsache oder zu dem Verfahren führt.

Im Einzelnen ist das Eintreten:

Im Fall eines Strafverfahrens: der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen worden sein soll;

Im Fall nicht vertraglich geregelter Schäden: der Zeitpunkt, zu dem das Schadenereignis eintritt;

Im Fall einer Vertragsstreitigkeit: der Zeitpunkt, zu dem eine der Parteien zum ersten Mal ein vertragswidriges Verhalten angenommen haben soll.

Unterwegs - Jeder Ort außerhalb der Wohnsitzgemeinde des Versicherten, der mehr als 25 km von seinem Wohnsitz entfernt ist.

Dauerinvalidität - Der Verlust oder die definitive und unheilbare Verringerung der Fähigkeit zu einer beliebigen Erwerbstätigkeit, unabhängig vom ausgeübten Beruf.

Kasko - Die vom Fahrzeug erlittenen unmittelbaren Sachschäden infolge von Aufprall, Kollision, Überschlagen und Abkommen von der Fahrbahn. Unerlaubte Handlung - Dies ist keine Nichterfüllung, d.h. Verletzung einer gegenüber besonderen Rechtssubjekten übernommene vertragliche Verpflichtung. Die unerlaubte Handlung besteht in der Nichtbeachtung einer gesetzlichen Vorschrift zum Schutz der Öffentlichkeit oder in einem Verhalten, das ein absolutes Recht des Einzelnen verletzt.

Gesetz - Rechtsakt des Parlaments, mit dem die Beziehungen zwischen Personen geregelt und deren Rechte, Pflichten und Verpflichtungen vorgesehen werden.

Fahrlässige Körperverletzungen - Die Straftat der fahrlässigen Körperverletzung begeht, wer unwillentlich einer Person Verletzungen zufügt (Art. 590 ital. StGB).

Malus - er wird, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aktiviert, wenn:

- die Versicherungsgesellschaft für Schadenfälle mit Haupthaftung, die im Laufe dieses Zeitraums oder in früheren Zeiträumen aufgetreten sind, im Beobachtungszeitraum auch teilweise Schadensersatzzahlungen geleistet hat;
- für Schadenfälle mit Teilhaftung im Beobachtungszeitraum eine Häufung von Haftbarkeit in Höhe von mindestens 51% auftritt; dieser Wert wird als Grenze für die Zusammenlegung angesehen, um die Zahl der zu "beobachtenden" Schadenfälle für Anwendung des Malus festzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Spätschäden je nach ihrem Haftungsgrad (Haupthaftung oder Teilhaftung) zur Bestimmung des Malus beitragen können.

Versicherungssumme - Die Höchstsumme, die die Gesellschaft sich verpflichtet zur Regulierung des Schadenfalles zu zahlen, gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen.

Fahrlässige Tötung - Die Straftat der fahrlässigen Tötung begeht, wer unwillentlich und unabsichtlich den Tod einer Person verursacht (Art. 589 ital. StGB).

Beobachtungszeitraum

- Schadenfälle mit Haupthaftung:

1. Jahr: Es fängt am Tag des Versicherungsbeginns an und endet sechzig Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode, die der ersten vollen Jahresprämie entspricht

Folgejahre: Sie beginnen sechzig Tage vor Ablauf der Versicherung und enden sechzig Tage vor Vertragsablauf.

Schadenfälle mit Teilhaftung:

Der Beobachtungszeitraum entspricht den letzten 5 Jahresprämien, einschließlich des laufenden Jahres, wie im Fünfjahreszeitraum der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegeben.

Versicherungsschein oder **Police** - Die Vertragsurkunde, die als Versicherungsnachweis dient.

PRA - Das öffentliche Kraftfahrzeugregister (Pubblico Registro Automobilistico).

Prämie - Der Betrag, den der Versicherungsnehmer an die Gesellschaft zu entrichten hat.

Leistung - Die als Sachleistung zu erbringende Assistance, d.h. die Hilfe, die dem Versicherten bei Bedarf im Schadenfall von Seiten der Gesellschaft über die Organisationsstruktur geleistet werden muss.

Erstes absolutes Risiko - Versicherungsform, die die Deckung bis zu einem maximalen Entschädigungsbetrag mit der Grenze des Marktwertes des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalles vorsieht.

Strafverfahren - Verfahren, mit dem die Verletzung eines Strafgesetzes nachgewiesen wird. Die beschuldigte

Person erhält formal Kenntnis eines gegen sie angestrengten Strafverfahrens, indem ihr ein Ermittlungsbescheid zugestellt wird

Raub - Die Aneignung einer fremden Sache, indem sie dem Gewahrsamsinhaber durch Gewalt oder Drohung weggenommen wird, um daraus sich oder anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen.

Straftat - Verstoß gegen das Strafgesetz. Straftaten werden je nach gesetzlich vorgesehener Strafe in Vergehen und Verbrechen unterschieden (siehe entsprechende Punkte).

Einweisung - Der Aufenthalt, mit Übernachtung, in einer Pflegeanstalt, die zur Durchführung der Krankenhausversorgung autorisiert ist.

Entschädigung- Der Betrag, der dem geschädigten Dritten infolge eines Schadenfalles zu zahlen ist.

Risiko - Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadenfalles.

Regress - Das Recht der Gesellschaft, in den von den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Fällen die Beträge, die sie an Dritte zahlen musste, vom Versicherten zurückzufordern.

Verwaltungsstrafe - Strafmaßnahme, mit der die Rechtsordnung gegen eine Ordnungswidrigkeit vorgeht. Die Ordnungswidrigkeiten werden somit nur fälschlicherweise als Vergehen bezeichnet, sie sind hingegen regelrechte Straftaten (siehe entsprechenden Punkt). Sie kann sowohl gegen natürliche als auch gegen juristische Personen verhängt werden. Sie kann in der Zahlung eines Geldbetrags oder in der Unterbrechung oder Verwirkung von Lizenzen oder Konzessionen bzw. dem Ausstoß aus bestimmten öffentlichen Einrichtungen bestehen.

Prozentuale Selbstbeteiligung - Der Prozentsatz des Entschädigungsbetrags, der vom Versicherten/Versicherungsnehmer für jeden Schadenfall zu tragen ist. Der entsprechende Mindestbetrag ist in der Versicherungspolice angegeben.

Bersten - Das plötzliche Zerbrechen oder Nachgeben des Tanks oder der Kraftstoffanlage.

Schadenfall - Das einen Schaden verursachende Ereignis, für das die Versicherungsleistung erfolgt.

Spätschäden - gemäß IVASS-Verfügung Nr. 71 vom 16. April 2018 verstehen sich darunter die (auch teilweisen) Schadensersatzzahlungen:

- nach Ende des Beobachtungszeitraums (d.h. in den letzten 60 Tagen der Vertragslaufzeit);
- oder nach Ablauf des Vertrags, falls der Versicherte die Versicherungsgesellschaft gewechselt hat

Als Spätschäden gelten außerdem die Schadenfälle in Bezug auf befristete Policen oder im Laufe des Jahres annullierte Jahrespolicen, die auch teilweise von der Versicherungsgesellschaft bezahlt sind, aber nicht bei der Erstellung der Bescheinigung über den Schadenverlauf berücksichtigt wurden, da für diese Policen der Beobachtungszeitraum noch nicht abgeschlossen ist. Über die Einheitliche Kennung des Risikos (Identificativo Univoco di Rischio - IUR) - also einen Code der durch die

Verbindung zwischen dem Eigentümer oder einem anderen Anspruchsberechtigten, gemäß Art. 6, Absatz 1 der IVASS-Verordnung Nr. 9 vom 19. Mai 2015, und jedem

von ihm besessenen oder von ihm in Leasing und Eigentumsvorbehalt benutzten Fahrzeug, bestimmt wird werden die Spätschäden mit Haupt- oder Teilhaftung dem Unternehmen mitgeteilt, auf dem das Risiko lastet, so dass dieses sie in der Bescheinigung berücksichtigen kann, die zum Ende der letzten unterzeichneten Versicherungsdeckung von einem Jahr oder einem Jahr plus einem Jahresbruchteil ausgestellt wird.

Gerichtskosten - Das sind die Kosten des Verfahrens, die im Falle seiner Verurteilung dem Beschuldigten angelastet werden.

Kosten bei Unterliegen - Kosten, die die in einem Zivilverfahren unterliegende Partei der obsiegenden Partei bezahlen muss. Der Richter entscheidet, ob und in welcher Höhe diese Kosten einer der Parteien aufzuerlegen sind (siehe Posten Zivilrecht).

Organisationsstruktur - Die Struktur von Mapfre Asistencia S.A. - Strada Trossi, 66 - 13871 Verrone (BI), bestehend aus Ärzten, Technikern und Mitarbeitern, die rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres in Funktion ist und aufgrund einer spezifischen Konvention mit der Gesellschaft für diese den Telefonkontakt mit dem Versicherten pflegt und die im Vertrag vorgesehenen Service-Leistungen auf Kosten der Gesellschaft organisiert und erbringt.

Tarif - Der Tarif der Gesellschaft, der bei Abschluss des Vertrags oder seiner Verlängerung gültig ist.

Vergleich - Vereinbarung, mit der die Parteien durch gegenseitiges Entgegenkommen einen bereits bestehenden Streit beilegen oder einem eventuell zwischen ihnen auftretenden Streit vorbeugen.

Neuwert - Der Listenpreis des Fahrzeugs und der eventuellen Sonderausstattungen, sofern versichert, zum Zeitpunkt des Schadenfalles, mit der Grenze des versicherten Betrags.

Versicherter Wert - Der in der Versicherungspolice erklärte Wert. Er muss dem Marktwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechen

Marktwert - Der Wert des Fahrzeugs nach dem Gebrauchtwagenmarkt zu diesem Zeitpunkt, gemäß der Zeitschrift Quattroruote.

Streitwert - Der Wert, um den sich der Streit dreht

Fahrzeug - Personenkraftwagen, Auto zur Beförderung von Sachen und/oder Personen, das bei voller Last das Gesamtgewicht von 3500 kg nicht überschreitet und regulär mit Kfz-Haftpflichtversicherung versichert ist.

Vertragsstreitigkeit - Streitigkeit, die infolge der Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung einer oder beider Parteien einer sich aus Vereinbarungen, Abmachungen oder Verträgen ergebenden Pflicht entsteht.

Der Text des Glossars ist auf 01/2019 aktualisiert.

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Art. 1 - Regelung des Vertragsabschlusses

1.1 Zum Abschluss dieses Vertrags müssen die geforderten Unterlagen an die Gesellschaft gesendet und die vorgesehene Prämie, wie im Begleitbrief zum Kostenvoranschlag angegeben, bezahlt werden. Der Zahlungsbeleg oder der Kontoauszug gelten als Zahlungsbestätigung. Die Gesellschaft prüft vor Ausstellung des Vertrags die Richtigkeit der aus den Datenbanken hervorgehenden Daten bezüglich der Bescheinigung über den Schadenverlauf und der Identität des Versicherungsnehmers und des Fahrzeuginhabers, falls es sich dabei um eine andere Person handelt (gemäß Art.132 GvD Nr. 209 vom 7.9.2005). Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Prämie gezahlt wird, vorausgesetzt, die eingesandten Unterlagen bestätigen die im Kostenvoranschlag enthaltenen Informationen. Der Versicherungsschutz wird ab dem im Kostenvoranschlag angegebenen Datum wirksam.

1.2 Falls Abweichung zwischen den im Kostenvoranschlag angegebenen und den aus der vom Versicherungsnehmer eingesandten Dokumentation hervorgehenden Informationen auftreten, muss ein neuer Kostenvoranschlag aufgestellt werden oder der Versicherungsnehmer muss weitere Unterlagen übersenden, welche die für den Kostenvoranschlag abgegebenen Erklärungen bestätigen. Der Versicherungsnehmer kann beschließen, dem neuen Angebot zuzustimmen, indem er den zusätzlichen Prämienbetrag zahlt und sämtliche geforderten Unterlagen einreicht, oder er kann verzichten und die Rückerstattung der schon gezahlten Prämie fordern. Wenn die Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen ab Aufstellung des neuen Kostenvoranschlags keinerlei Antwort vom Versicherungsnehmer erhält, erstattet sie die gezahlte Prämie zurück und der Versicherungsschutz wird nicht wirksam. Falls vereinbart ist die halbjährliche Ratenzahlung der Prämie mit Anwendung des entsprechenden Tarifs und einer Erhöhung um 8% der Jahresprämie für Verwaltungsgebühren verbunden. Falls der Vertrag eine Ratenzahlung vorsieht und der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss erklärt hat, die Zahlung per Kreditkarte vornehmen zu wollen, wird diese Zahlungsmodalität automatisch auf die Zahlung der folgenden Raten übertragen, mit Belastung des geschuldeten Betrags 10 Tage vor der Fälligkeit der jeweiligen Rate, ohne dass der Versicherungsnehmer darüber noch einmal extra informiert wird.

Art. 2 - Laufzeit des Vertrags und Versicherungszeitraum

Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr ohne stillschweigende Verlängerung abgeschlossen. Die Gesellschaft hält nur die Kfz-Haftpflichtversicherung bis zum Abschluss eines neuen Vertrages - auch mit einer anderen Versicherungsgesellschaft - längstens jedoch bis zum 15. Tag nach Ablauf wirksam.

Andere Versicherungsdeckungen als die Kfz-Haftpflicht sind bis 24.00 Uhr des Ablaufdatums wirksam. Wenn die Gesellschaft ein Verlängerungsangebot gemäß dem folgenden Artikel 10 unterbreitet bleiben jedoch alle mit diesem Vertrag geleisteten Deckungen bis 24.00 Uhr des 15. Tages nach Vertragsablauf wirksam, vorausgestett der Versicherungsnehmer zahlt innerhalb dieses Zeitraums die zur Verlängerung angebotene Prämie.

Die Versicherung ist ab 24 Uhr des in der Police angegebenen Tages wirksam.

Wenn der Versicherungsnehmer zu dem in der Police angegebenen Datum die Prämie oder die erste Rate der Prämie nicht bezahlt hat, wird die Versicherung bis 24 Uhr am Tag der Zahlung ausgesetzt, in diesem Fall ist die Versicherung wirksam:

1. bei Zahlungen per Banküberweisung:

- ab 24 Uhr des als feste Valuta für den Empfänger angegebenen Datums;
- ab 24 Ühr des Tages, an dem der unwiderrufliche Überweisungsauftrag gegeben wurde, falls das Datum der festen Valuta für den Empfänger vor diesem Auftragsdatum liegt;
- für die Zahlungen mit Postzahlschein, sofern gemäß Buchstabe B, Punkt 6 "Prämien" des Informationsblattes vorgesehen, ab 24 Uhr des Tages, an dem die Zahlung vorgenommen wurde;
- für Zahlungen, die in den Verkaufsstellen SisalPay von Sisal oder LIS PAGA von Lottomatica Servizi, mit Kreditkarte, Apple Pay oder per Online-Überweisung von MyBank vorgenommen werden, ab 24 Uhr des Zahlungstages.

Im Falle der Ratenzahlung der Prämie (falls unter Buchstabe B, Punkt 6 "Prämien" des Informationsblattes vorgesehen) hat die ausgebliebene Zahlung der zweiten Rate die Aussetzung der Versicherung ab 24 Uhr des 15. Tagen nach Fälligkeit der Zahlung bis24 Uhr des Tages, an dem die Zahlung durchgeführt wird, zur Folge. Falls die Zahlung nach dem 15. Tag nach Fälligkeit der zweiten Rate erfolgt, hat dies auf keinen Fall rückwirkende Auswirkungen auf die Versicherungsdeckung.

Art. 3 - Ersatz der Police

Die Prämie der neuen Ersatzpolice wird mit dem gleichen Tarif der ersetzten Police berechnet.

Für jede Änderung, die die Ersetzung der Police zur Folge hat, ist vorgesehen:

- 1. die Zahlung von 10,00 Euro netto für Ersetzungskosten
- die eventuelle Rückerstattung der nicht genutzten Prämie nur der Kfz-Haftpflichtversicherung (abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben).

Bei der Ersetzung können die anderen Versicherungsdeckungen als die Kfz-Haftpflicht nur vorgesehen werden, wenn sie schon im früheren Vertrag enthalten waren oder wenn das Fahrzeug neu erworben wurde.

Art. 4 - Rücktrittsrecht - Bedenkzeit

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach dem mit der Prämienzahlung erfolgten Vertragsabschluss, unbeschadet der Vorgaben aus Art. 1, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts muss der Versicherungsnehmer der Gesellschaft per Fax oder E-Mail eine Erklärung senden, welche die erfolgte Zerstörung des Versicherungsscheins und der eventuell in seinem Besitz befindlichen Grünen Versicherungskarte nachweist. Bei Erhalt sämtlicher Unterlagen muss die Gesellschaft den nicht genutzten Teil

der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage der Versicherung (berechnet ab dem auf dem Rücktrittsformular angegebenen Datum), abzüglich von Steuern und steuerähnlichen Abgaben, zurückzahlen. Das Rücktrittsformular kann angefordert werden, indem man den Kundendienst unter der Nr. 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von montags bis samstags anruft, oder man kann es auf der Website www.zurich-connect.it im Bereich "Dokumente" herunterladen.

Art. 5 - Erklärungen zur Risikobewertung - Erhöhung des Risikos - Änderung des Risikos

Unrichtig Angaben des Versicherungsnehmers und/ oder des Versicherten bei Vertragsabschluss oder das Verschweigen von Umständen, die Einfluss auf die Risikobewertung haben, können den vollständigen oder teilweisen Verlust des Entschädigungsanspruchs sowie die Nichtigerklärung der Versicherungspolice gemäß Art. 1892, 1893 und 1894 ital. ZGB zur Folge haben.

Die Annahmen aus dem ersten Absatz beziehen sich auch auf die vom Versicherungsnehmer zum Fahrzeugeigentümererteilten Angaben wie auch auf das Recht, die der erklärten Konvention vorbehaltenen Tarife zu nutzen. Falls während der Vertragslaufzeit Änderungen bei den Risikomerkmalen eintreten, muss der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte die Gesellschaft unverzüglich informieren. Für die Änderungen, die mit einer Risikominderung oder -erhöhung verbunden sind, gelten die Normen des ital. Zivilgesetzbuchs (Art. 1897 und 1898). In den oben genannten Fällen übt die Gesellschaft das ihr gemäß Art. 144 des Versicherungskodex zustehende Rückgriffsrecht für die Beträge aus, die sie wegen Unzulässigkeit der im obigen Artikel vorgesehenen Einwendungen an Dritte zahlen musste.

Art. 6 - Wohnsitzänderung des Versicherungsnehmers / Eigentümers

Der Versicherungsnehmer und/oder der Eigentümer oder, im Falle von Leasingverträgen, der Leasingnehmer sind verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich eine eventuelle Wohnsitzänderung des Eigentümers oder des Leasingnehmers des Fahrzeugs während der Vertragslaufzeit mitzuteilen. Bleibt diese Mitteilung aus, kommen die Bestimmungen des vorangehenden Art. 5 zur Anwendung.

Art. 7 - Ausschlüsse

Die Versicherung ist nicht wirksam:

- während der Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;
- auf Flughafengeländen;
- in Bezug auf direkte und indirekte Schäden, die von mit Erdgas oder Autogas betriebenen Fahrzeugen (auch alternativ zu anderen Antriebsarten) in Bereichen verursacht werden, zu denen diese Fahrzeuge laut Gesetz keinen Zugang haben.
- (vorbehaltlich spezifischer Vereinbarung) bei Zusammenprall mit Wildtieren.

Art. 8 - Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Gebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz. Sie gilt außerdem für die auf der internationalen Versicherungskarte (Grüne Versicherungskarte) aufgelisteten und nicht durchgestrichenen Staaten. Auf einfache Anfrage des Versicherten muss die Gesellschaft den internationalen Versicherungsschein (Grüne Versicherungskarte) ausstellen. Der Versicherungsschutz ist nach den Bedingungen und innerhalb der Grenzen der einzelnen nationalen Gesetzgebungen zur gesetzlichen Kfz-Haftpflichtversicherung wirksam, unbeschadet der von der Police vorgesehenen umfassenderen Deckungen. Nur hinsichtlich des Abschnitts 7 - Rechtsschutz gilt die Versicherung für Schadenfälle, die auftreten und gerichtlich entschieden werden müssen, in allen Ländern Europas. Die Grüne Versicherungskarte gilt für den gleichen Versicherungszeitraum für den die Prämie oder die Rate der Prämie gezahlt wurde. Falls der Art. 1901, 2. Absatz des ital. ZGB zur Anwendung kommt, deckt die Gesellschaft auch Schäden an Dritten, die bis 24.00 Uhr des fünfzehnten Tages nach Fälligkeit der ersten Prämienrate nach Abschluss des Vertrags auftreten. Verliert die Versicherungspolice, für die die internationale Versicherungskarte ausgestellt wurde, vor dem auf der Grünen Versicherungskarte angegebenen Ablaufdatum ihre Gültigkeit, muss der Versicherungsnehmer die Versicherungskarte vernichten. Die Gesellschaft übt das Regressrecht für Beträge aus, die sie infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung an Dritte zahlen musste. Die Bestimmungen aus den vorangehenden Art. 5. 6 und 7 bleiben unbeschadet.

Art. 9 - Weitere Versicherungen

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss der Gesellschaft schriftlich das Bestehen und den späteren Abschluss eventueller weiterer Versicherungen für das gleiche Risiko mitteilen. Im Schadenfall muss der Versicherte alle Versicherer benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der anderen nennen, wie vom Art. 1910 ital. ZGB vorgeschrieben. Die unterlassene Mitteilung kann den Verlust des Entschädigungsanspruchs bewirken.

Art. 10 - Angebot der Vertragsverlängerung Vor Vertragsablauf kann die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer ein Angebot zur Verlängerung gleicher Dauer des Vertrags machen, das die neuen Bedingungen der Versicherungspolice und der Prämie enthält. Die Prämie des Verlängerungsangebots wird auf der Grundlage des Tarifs, der am Tag der Erstellung dieses Verlängerungsangebots gültig ist, und der Anpassungsregeln zur Tarifform des laufenden Vertrags berechnet. Falls im Vertrag Versicherungsdeckungen von Direktschäden am Fahrzeug enthalten sind, passt die Gesellschaft den Marktwert des Fahrzeugs, berechnet auf der Grundlage der Quotierung der Zeitschrift "Quattroruote", automatisch an. Demzufolge wird auch der Wert der eventuellen Sonderausstattungen und/oder des nicht serienmäßigen Zubehörs unter Änwendung des gleichen Wertminderungsanteils, der für den versicherten Pkw berücksichtigt wurde, angepasst. Die Prämie wird auf der Grundlage des neuen Marktwertes des Fahrzeugs berechnet, unter Anwendung des am Tag des Vertragsablaufs geltenden Tarifs und der entsprechenden kommerziellen Quotierung aus "Quattroruote" am Tag der Ausgabe des neuen Vertragsangebots. Es steht dem Versicherungsnehmer frei, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen und die neue Versicherungspolice zu erwerben.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, anlässlich jeder jährlichen Verlängerung und auf spezifischen Antrag des Versicherungsnehmers, den Wert des versicherten Fahrzeugs dem Marktwert anzupassen und die Prämie demzufolge zu ändern.

Art. 11 - Eigentumsübertragung des Fahrzeugs - Vorzeitige Vertragsauflösung -Inzahlunggabe

Sollte der Versicherungsnehmer die vorzeitige Auflösung des Vertrags verlangen, mit Rückerstattung der nicht genutzten Prämie, muss er dies der Gesellschaft unverzüglich mitteilen. Das Formular für den "Antrag auf Stonierung der Versicherungspolice" muss beim Callcenter unter der Nr. 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von montags bis samstags beantragt werden oder man kann es auf der Website www.zurich-connect.it im Abschnitt "Dokumente" herunterladen.

Ä. Im Falle der Eigentumsübertragung des Fahrzeugs muss der Versicherungsnehmer dies der Gesellschaft unverzüglich mitteilen, damit eine der im Folgenden vorgesehenen Lösungen angewandt werden kann (diese sind für Verträge mit Laufzeit unter einem Jahr nicht gültig):

- 1. Bei Eigentumsübertragung des Versicherten Fahrzeugs, die mit der Abtretung des Versicherungsvertrags verbunden ist, muss der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und die eventuell in seinem Besitz befindliche Grüne Versicherungskarte zerstören und alle notwendigen Informationen für die Ausstellung des neuen Versicherungsscheins zur Verfügung stellen. Der Versicherungsnehmer muss die folgenden Raten der Prämie bis zum Zeitpunkt dieser Mittellung zahlen. Der abgetretene Vertrag ist bis zu seinem natürlichen Ablauf gültig. Für die Versicherung desselben Fahrzeugs muss der Übernehmer einen neuen Vertrag abschließen: Die Gesellschaft stellt somit keine Bescheinigung über den Schadenverlauf aus.
- 2. Im Falle des Verkaufs des versicherten Fahrzeugs:
 - falls der Versicherungsnehmer darum bittet, die Gültigkeit seiner Police auf ein anderes Fahrzeug, dessen Eigentümer er ist, zu übertragen, anstatt des vorhergehenden und mit dementsprechender Änderung der Prämie, wird der Ausgleich auf die geschuldete Prämie berechnet. Der Versicherungsnehmer muss den Versicherungsschein und die Grüne Versicherungskarte, die sich ggf. in seinem Besitz befindet, zerstören.
 - Sollte der Versicherungsnehmer die vorzeitige Auflösung der Versicherungspolice verlangen, mit Rückerstattung der nicht genutzten Prämie, muss er den Versicherungsschein und die Grüne Versicherungskarte, die sich ggf. in seinem Besitz befinden, zerstören und der Gesellschaft per Fax oder E-Mail den "Antrag auf Stornierung der Versicherungspolice" in allen Teilen ausgefüllt und unterzeichnet, zusammen mit einer Kopie der Verkaufsurkunde senden. Die Gesellschaft zahlt den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für jeden restlichen Tag der Versicherung (abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben) zurück. Die Rückerstattung erfolgt bei Erhalt aller oben genannten Unterlagen und wird ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem das Risiko nicht mehr besteht.

Falls der Ersatz durch ein anderes Fahrzeug nicht gleichzeitig mit der Abtretung des versicherten Fahrzeugs erfolgt, erhält in den oben genannten Fällen die Gesellschaft (zu Gunsten des Eigentümers des verkauften oder abgegebenen Fahrzeugs) die erreichte Schadenfreiheitsklasse 60 Monate ab der Eintragung dieses Ereignisses beim italienischen Automobilclub ACI oder im öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA bei.

B. Im Falle der Verschrottung oder Stilllegung oder

endgültiger Ausfuhr des Fahrzeugs muss der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und die Grüne Versicherungskarte, die sich ggf. in seinem Besitz befindet, zerstören und der Gesellschaft per Fax oder E-Mail den "Antrag auf Stornierung der Versicherungspolice" in allen Teilen ausgefüllt und unterzeichnet, zusammen mit einer Kopie der Bescheinigung des Kraftfahrzeugregisters PRA über die Rückgabe des Fahrzeugscheins und des Kennzeichens senden. Die Gesellschaft zahlt den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für jeden restlichen Tag der Versicherung (abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben) zurück. Die Rückerstattung erfolgt bei Erhalt der Unterlagen, die im ersten Absatz genannt sind, und wird ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem das Risiko nicht mehr besteht. Falls der Versicherungsnehmer beantragt, dass der Versicherungsvertrag eines verschrotteten, stillgelegten oder exportierten Fahrzeugs auf ein anderes Fahrzeug übertragen wird, wird die Gesellschaft die Prämie mit dem für das Ersatzfahrzeug zu zahlenden Beitrag verrechnen. Die Gesellschaft behält (zu Gunsten des Besitzers des zerstörten, verschrotteten oder exportierten Fahrzeugs) die erreichte Schadenfreiheitsklasse 60 Monate ab dem Datum der Eintragung dieses Ereignisses beim italienischen Automobilclub ACI oder im öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA bei.

C. Inzahlunggabe des Fahrzeugs

- 1. Falls der Versicherungsnehmer gegen Vorlage der entsprechenden Belegdokumentation beantragt, dass die Gültigkeit der Police auf ein anderes Fahrzeug, dessen Eigentümer er ist, übertragen wird, anstelle des vorangehenden, mit demzufolge der Änderung der Prämie, wird die Prämie, sofern die Person des Eigentümers sich nicht ändert, verrechnet. Der Versicherungsnehmer muss den Versicherungsschein und die Grüne Versicherungskarte, die sich auf. in seinem Besitz befindet, zerstören. Falls das "in Zahlung gegebene" Fahrzeug nicht verkauft wird, und der Eigentümer wieder in seinen Besitz gelangt und den Versicherungsschutz benötigt, muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, dem die Schadenfreiheitsklasse "CU" 14 und die Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Inzahlunggabe zugewiesen wird.
- 2. Sollte der Versicherungsnehmer die vorzeitige Auflösung der Versicherungspolice verlangen, mit Rückerstattung der nicht genutzten Prämie, muss er den Versicherungsschein und die Grüne Versicherungskarte, die sich ggf. in seinem Besitz befindet, zerstören und der Gesellschaft per Fax oder E-Mail den "Antrag auf Stornierung der Versicherungspolice" in allen Teilen ausgefüllt und unterzeichnet, zusammen mit einer Kopie der Inzahlunggabe senden. Die Gesellschaft zahlt den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für jeden restlichen Tag der Versicherung (abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben) zurück. Die Rückerstattung erfolgt bei Erhalt aller oben genannten Unterlagen und wird ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem das Risiko nicht mehr besteht.
- D. Falls die Erweiterung Blackbox aktiviert wurde und das Risiko aufgrund des Verkaufs oder der Inzahlunggabe, der Verschrottung oder des Exports des versicherten Fahrzeugs ins Ausland nicht mehr besteht, oder falls das Versicherungsverhältnis nicht fortgesetzt wird, unverzüglich das Servicezentrum von Octo Telematics Italia Srl benachrichtigen, um einen Termin zur Deinstallation der Vorrichtung zu vereinbaren.

Die Gesellschaft behält es sich vor, sofern sie dies als

notwendig ansieht, vom Versicherungsnehmer die Rückerstattung des Versicherungsscheins und der Grünen Versicherungskarte, die sich ggf. in seinem Besitz befindet, per Einschreiben zu verlangen.

Art. 12 - Pflicht zur Vernichtung der Versicherungspapiere

Falls der Versicherungsnehmer, wenn dies ausdrücklich verlangt ist, die Versicherungspapiere nicht vernichtet (Versicherungsschein und Grüne Versicherungskarte, die sich ggf. in seinem Besitz befindet), muss er die von der Gesellschaft an Dritte bezahlten Beträge als Erstattung oder Entschädigung von Schadenfällen, die nach Wechsel des Vertrags des zuvor versicherten Fahrzeugs verursacht wurden, vollständig zurückerstatten.

Art. 13 - Totaldiebstahl des Fahrzeugs

Bei Totaldiebstahl des versicherten Fahrzeugs muss der Versicherungsnehmer dies der Gesellschaft mitteilen und ihr die Kopie der Diebstahlanzeige bei der zuständigen Behörde übermitteln. Der Vertrag gilt ab 24.00 Uhr des Tages als aufgelöst, an dem die Anzeige bei dieser Behörde erstattet wurde. Die Gesellschaft zahlt dem Versicherten den Anteil der Prämie der Kfz-Haftpflichtversicherung und der eventuellen KFZ-Zusatzversicherungen, mit Ausnahme der Diebstahlversicherung (abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben), für den Zeitraum zwischen dem Datum der Vertragsauflösung und dem Fälligkeitsdatum der bezahlten Rate der Prämie. Falls der Diebstahl in den 15 Tagen nach dem halbjährlichen Ablauf des Versicherungsscheins erfolgt (Art. 1901 des ital. ZGB), muss der Versicherungsnehmer die Prämie der folgenden Rate zahlen, unbeschadet der Bestimmungen aus dem vorangehenden Absatz.

Art. 14 - Unterbrechung und Wiederherstellung des Vertrags

A. Unterbrechung: Falls der Versicherungsnehmer beabsichtigt, den laufenden Versicherungsvertrag zu unterbrechen, muss er dies der Gesellschaft mitteilen. Das Formular für den "Antrag auf Unterbrechung der Versicherungspolice" kann beim Callcenter unter der Nr. 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von montags bis samstags beantragt werden oder man kann es auf der Website www.zurich-connect.it im Abschnitt "Dokumente" herunterladen. Der "Antrag auf Unterbrechung der Versicherungspolice" muss vom Versicherungsnehmer ausgefüllt, unterzeichnet und per Fax oder E-Mail an die Gesellschaft geschickt werden.

Die Unterbrechung ist ab 24 Uhr des Tages wirksam, der auf dem Antragsformular zur Unterbrechung angegeben ist, sofern dieses per Fax oder E-Mail spätestens zu diesem Datum übermittelt wurde. Sollte der Versicherungsnehmer das Formular zu einem späteren Zeitpunkt als darauf angegeben übermitteln, ist die Unterbrechung ab 24 Uhr des Versandtages wirksam. Bis spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten der Unterbrechung muss der Versicherungsnehmer der Gesellschaft den Versicherungsschein und die Grüne Versicherungskarte, die sich ggf. in seinem Besitz befindet, im Original zusenden. Falls nicht alle Unterlagen zurückerstattet werden, wird der Vertrag ab dem Tag nach Inkrafttreten der Unterbrechung wieder aktiviert. Falls in der Police die Ratenzahlung vereinbart wurde, verzichtet die Gesellschaft auf die folgende Rate. Falls der Vertrag eine Ratenzahlung vorsieht und der Versicherungsnehmer die erste Rate mit Kreditkarte bezahlt hat, muss der Antrag auf Unterbrechung, um die Belastung der zweiten Rate zu vermeiden, mindestens 15 Tage vor deren Fälligkeit eintreffen. Anderenfalls belastet die Gesellschaft die geschuldete Prämie 10 Tage vor Fälligkeit der Rate. Im Falle des Diebstahls des Fahrzeugs ist die Unterbrechung nicht vorgesehen, da der Vertrag gemäß vorangehendem Art. 13 aufgelöst wird. Nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Unterbrechung, in denen der Versicherungsnehmer keine Wiederherstellung des Vertrages beantragt hat, erlischt der Vertrag und die nicht beanspruchte Prämie fällt der Gesellschaft zu. Die Gesellschaft ersetzt die bezahlte und nicht genutzte Prämie nur für den Fall des nachgewiesenen Verkaufs, der Verschrottung oder Stilllegung (Art. 103 der Straßenverkehrsordnung) im Zeitraum der Unterbrechung. Der Vertrag kann nur ein Mal während seiner Laufzeit unterbrochen werden. Die Unterbrechung der wiederhergestellten Police ist demnach nicht zulässig. Die Versicherungsgesellschaft stellt einen regulären Nachtrag zur Unterbrechung aus.

B. Wiederherstellung: Die Wiederherstellung des Vertrags, bei gleichem Eigentümer, gleichem versicherten Fahrzeug und gleicher Tarifform erfolgt, indem die Jahresfälligkeit des Vertrages um 1/360 für jeden Tag der Unterbrechung verlängert wird. Die Prämie der Wiederherstellung wird mit dem gleichen Tarif der unterbrochenen Police berechnet, der nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung um 10,00 Euro erhöht wird(ohne Steuern und steuerähnliche Abgaben). Bei Änderung des Risikos wird von dem so berechneten Betrag die bezahlte und nicht genutzte Rate der unterbrochenen Prämie abgezogen. Der Beobachtungszeitraum bleibt über die gesamte Unterbrechungsdauer der Versicherung unterbrochen und wird ab dem Zeitpunkt der Wiederherstellung fortgesetzt. Die Bescheinigung über den Schadenverlauf wird daher mindestens dreißig Tage vor der neuen Jahresfälligkeit nach der Wiederherstellung auf elektronischem Wege zugestellt.

Die Wiederherstellung ist für das zuvor versicherte Fahrzeug oder ein Auto, das der Versicherungsnehmer neu erworben hat, ab 24 Uhr des Tages möglich, an dem die berechnete Prämie bezahlt wird. Andere Versicherungsdeckungen als die Kfz-Haftpflicht werden nur geleistet, wenn sie schon im früheren Vertrag enthalten waren oder wenn das Fahrzeug neu erworben wurde.

Art. 15 - Verpflichtung des Versicherten oder des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Im Schadenfall muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte das Ereignis entweder über das spezielle Anzeigeformular in seinem geschützten Bereich auf der Website www.zurich-connect.itoder telefonisch unter der Nummer 02.83.430.000 anzeigen (um ausführliche Informationen über die Verfahren und notwendigen Unterlagen zu erhalten). Nur im letzteren Fall muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, auch eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft senden, per E-Mail an documenti@zurich-connect.it_oder per Fax an die Nummer 02.83.430.111, unter Angabe von Datum, Ort und Ursachen des Schadenfalles, Folgen und/ oder ungefähres Ausmaß des Schadens sowie Namen und Anschrift eventueller Zeugen. Bei einem unter die Kfz-Haftpflichtversicherung fallenden Schadenfall, wenn darin Dritte oder deren Güter verwickelt sind, muss die Anzeige nach der Vorgabe des Formulars "Unfallbericht - Schadensanzeige" erstattet werden, das mit Isvap-Verordnung Nr. 2136 vom 13. Dezember 2002

genehmigt wurde (Unfallberichtsformular CAI). Wenn der Unfall in Italien zwischen zwei identifizierten und mit Kfz-Haftpflicht versicherten Motorfahrzeugen stattfindet und wenn daraus Schäden an den Fahrzeugen und Verletzungen geringen Ausmaßes für die jeweiligen Fahrer entstanden sind, ohne Beteiligung anderer verantwortlicher Fahrzeuge, muss der Geschädigte (Eigentümer oder Fahrer des Fahrzeugs, das infolge des Unfalls Schäden erlitten hat) sich direkt an seine Versicherungsgesellschaft wenden, um den Ersatz des entstandenen Schadens zu erhalten. In diesem Fall muss der Versicherte, falls er die Direktregulierung nutzen möchte, seiner Versicherungsgesellschaft durch Zugang zu seinem geschützten Bereich auf der Website www.zurich-connect.itoder per Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder per E-Mail an documenti@zurich-connect.it laut Gesetz folgende Angaben übermitteln, die für eine korrekte und unverzügliche Prüfung der Angelegenheit notwendig sind:

- 1) Datum und Ort des Unfalls;
- 2) Personalien des Versicherungsnehmers und der am Schadenereignis beteiligten Fahrer;
- die Kennzeichen der Fahrzeuge;
- 4) die Namen der jeweiligen Versicherungsunternehmen;
 5) die Beschreibung der Umstände und Modalitäten des Unfalls:
- 6) die Personalien eventueller Zeugen;
- die Angabe des eventuellen Eingriffs von Polizeiorganen;
 Der Ort, die Tage und die Uhrzeiten zu denen die beschädigten Dinge für die Untersuchung zur Feststellung des Schadensausmaßes zur Verfügung stehen.

Diese Angaben sind immer zu machen, egal ob der Versicherte sich an eine Partnerwerkstatt oder eine nicht vertraglich gebundene Werkstatt wenden will.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass um die direkte Untersuchung und Feststellung des Ausmaßes des Schadens gemäß Art. 148, 149 ff. des Versicherungskodex zu ermöglichen, der Versicherte der Gesellschaft die beschädigten Dinge zur Feststellung des Schadens über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen zu Bürozeiten (9-17 Uhr) zur Verfügung stellen muss, ab dem Tag, an dem der Versicherer den Antrag auf Schadenersatz erhält.

Sofern dies von der Gesellschaft als notwendig angesehen wird, setzt sich der Sachverständige innerhalb des im Antrag auf Schadenersatz für die Untersuchung der beschädigten Dinge angegebenen Zeitraums und jedenfalls unter Einhaltung der Fristen aus der Bestimmung des Versicherungskodex, Art. 148, 149 ff. mit dem geschädigten Kunden in Verbindung. Falls eine Vor-Ort-Kontrolle der beschädigten Dinge notwendig ist, werden Datum, Uhrzeit und Ort der Besichtigung mit dem Kunden vereinbart und die Kontrolle wird innerhalb der für Werktage nach Erhalt der kompletten Schadensmitteilung mit allen oben aufgeführten Informationen (von Nr. 1 bis Nr. 8) oder innerhalb einer längeren, eventuell vom Kunden angegebenen Frist durchgeführt.

Gemäß den angeführten Gesetzesartikeln macht die Gesellschaft innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz das Angebot oder erläutert, aus welchen Gründen der Ersatz des materiellen Schadens abgelehnt wurde. Bei Vorlage des von beiden Parteien unterzeichneten Unfallberichts ist diese Frist auf 30 Tage reduziert.

In den Fällen von Diebstahl, Raub, soziopolitischen Ereignissen oder vorsätzlicher Beschädigung durch Dritte muss sofort Anzeige bei der Behörde erstattet werden und der Gesellschaft ist eine mit dem Bestätigungsstempel der erfolgten Anzeige versehene Kopie vorzulegen. Wenn der Diebstahl oder Raub im Aus-

land stattgefunden hat, muss die Anzeige auch bei der italienischen Behörde erstattet werden. Falls der **Schaden** durch Naturereignisse verursacht wurde, muss die Schadensmeldung von den Daten der am nächsten gelegenen Wetterwarte bzw. von einer schriftlichen Erklärung der örtlich zuständigen Behörde bestätigt werden. Im Falle des "Führerscheinentzugs" müssen bei der Anzeige die offiziellen Dokumente beigefügt werden, die die von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme und deren Gründe nachweisen. Der Anzeige müssen so schnell wie möglich die Auskünfte, die Unterlagen und die Gerichtsakten zum Schadenfall folgen. Bei Unterlassung oder Verspätung der Schadensmeldung bzw. der Zustellung der Unterlagen oder Gerichtsakten hat die Gesellschaft das Recht, sich ganz oder teilweise hinsichtlich der Beträge schadlos zu halten, die sie zur Entschädigung des geschädigten Dritten zahlen musste.

Art. 16 - Versteuerung

Die Versicherungssteuern und steuerähnlichen Abgaben sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Art. 17 - Zuständiges Gericht und Verweis auf gesetzliche Vorschriften

Der vorliegende Vertrag untersteht italienischem Recht. Für alles, was hier nicht anderweitig bestimmt ist, werden die geltenden Gesetzes- und Rechtsvorschriften angewandt. Für jegliche Streitfrage, die aus diesem Vertrag entsteht oder mit seiner Auslegung, Anwendung oder Durchführung verbunden ist, ist ausschließlich das Gericht von Mailand zuständig. Falls der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte und/oder der/die Empfänger als "Verbraucher" im Sinne des Verbraucherschutzgesetzes (Art. 3, GVD 206 von 2005 i.d.g.F.) eingestuft werden kann, ist für jegliche Streitfrage, die aus diesem Vertrag entsteht oder mit seiner Auslegung, Anwendung oder Durchführung verbunden ist, ausschließlich das Gericht am Wohnsitz oder Wahlwohnsitz des Verbrauchers zuständig.

Art. 18 - Auszahlungsmodalitäten

Falls die Gesellschaft eine Leistung auszahlen muss, erfolgt diese Zahlung durch Banküberweisung oder gezogenen Scheck. Wenn der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsgesellschaft aufgrund einer Vertragsänderung einen Betrag bis 5 Euro zahlen müssen, wird dieser Betrag zugunsten der anderen Partei abgerundet und die Versicherungsgesellschaft und der Versicherungsnehmer verzichten darauf, diesen Betrag von der anderen Partei zu verlangen.

Art. 19 - Verbot der Abtretung des Guthabens und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

Gemäß Art. 1260, Abs. 2 des ital. ZGB vereinbaren die Parteien, dass der Versicherte die aus diesem Vertrag entstehenden Guthaben nicht an Dritte abtreten kann, außer der Versicherer hat dieser Abtretung zugestimmt. Diese Zustimmung gilt als gegeben, falls der Übernehmer des Guthabens eine Partnerwerkstatt des Versicherers ist (die entsprechende Liste steht auf der Website www.zurich-connect.it zur Verfügung).

Falls der Versicherungsnehmer sich an eine Partnerwerkstatt des Versicherers wendet, hat er das Recht auf die zusätzlichen Vorteile, die im Artikel 20 aufgezählt sind. Der Versicherte, der sich an eine nicht mit dem Versicherer vertraglich gebundene Werkstatt wendet und dieser Werkstatt sein Guthaben des Versicherers aus diesem Vertrag abtreten möchte, muss dem Versicherer den speziellen schriftlichen Antrag auf eine der folgenden Wei-

sen übermitteln: Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder E-Mail an documenti@zurich-connect.it.

Falls der Versicherer nicht innerhalb von 5 Tagen auf den Antrag antwortet, gilt die Zustimmung als verweigert. Zahlungsvollmacht des Guthabens - Die Bestimmungen aus dieser Klausel beeinträchtigen nicht die Möglichkeit des Versicherten, der einen aus diesem Vertrag entstehenden Anspruch gegenüber dem Versicherer hat, den Versicherer gemäß Art. 1269 ital. ZGB zu bevollmächtigen - im Einvernehmen mit dem Sachverständigen oder Versicherer über die Festlegung des Schadenersatzbetrags - die Zahlung direkt an die Partnerwerkstatt oder auch die nicht vertraglich gebundene Werkstatt vorzunehmen.

Art. 20 - Vorteile bei Inanspruchnahme von Partnerwerkstätten

Außer der automatischen Zustimmung des Versicherers gegenüber Anträgen des Versicherten auf Abtretung des Guthabens aus diesem Vertrag zu Gunsten von Partnerwerkstätten, hat der Versicherte, der beschließt, sich an eine vertraglich mit dem Versicherer gebundene Werkstatt zu wenden, Recht auf Nutzung der folgenden Dienste/Leistungen:

- Reduzierung um 50% der prozentualen Selbstbeteiligung und des Mindestbetrags der Selbstbeteiligung gemäß den Artikeln 2.1, 4.1 Buchstabe b), 5.1;
- Halbierung der festen Selbstbeteiligung gemäß Artikel 4.1 Buchstabe a):
- Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs am Wohnsitz;
- Vorrang bei der Reparatur gegenüber anderen, die nicht Kunden des Versicherers sind;
- Lieferung und Installation von neuen oder Original-Ersatzteilen des Herstellers;
- · Garantie von zwei Jahren auf die Reparatur;
- Äußere und innere Reinigung des Fahrzeugs.

Diese Bedingungen sind nur gültig für die Abschnitte Diebstahl und Brand (Abschnitt 2), Glasbruch und finanzielle Verluste (Abschnitt 3), Kasko (Abschnitt 4), Naturereignisse und soziopolitische Ereignisse (Abschnitt 5)

Art. 21 - Ausschlüsse

Folgende Schäden sind nicht in der Versicherung enthalten:

- a) Schäden durch Kriegshandlungen, Aufstand, militärische Besetzung, Invasion, kontrollierte oder unkontrollierte Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;
- b) Schäden, die vom Versicherten vorsätzlich herbeigeführt werden (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder durch grobe Fahrlässigkeit (wie z.B. die Entwendung des versicherten Fahrzeugs mit den Originalschlüsseln) des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der mit diesen zusammenlebenden Personen, ihrer Angestellten oder der von ihnen beauftragten Personen, die das versicherte Fahrzeug fahren, reparieren oder lagern verursacht sind, unbeschadet der Bestimmungen aus den einzelnen Abschnitten;
- c) Schäden durch die Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben und an den damit verbundenen Trainingsfahrten und Prüfungen sowie durch die Geländefahrt;
- d) Schäden (unbeschadet spezieller Vereinbarungen) durch Erdbeben, Vulkanausbrüche, Tornados,

Sturm, Überschwemmung, Hochwasser, Hagel, Lawinen, zufällige Schneelawinen, Windstärke über 80 km/h, vom Wind transportierte Gegenstände, Berg- und/oder Erdrutsche sowie die Schäden infolge von Volksaufständen, Streik, Aufruhr, Terrorismus, Sabotage und vorsätzlicher Beschädigung; e) Schäden infolge von Unterschlagung.

Art. 22 - Reparaturen/Sachleistungen zum Ersatz gestohlener oder beschädigter Objekte

Mit Ausnahme der Reparaturen, die notwendig sind, um das beschädigte Fahrzeug in eine Garage oder Werkstatt zu bringen, darf der Versicherte keine Reparatur ausführen lassen, bevor er nicht die Einwilligung der Gesellschaft erhalten hat, vorausgesetzt, dass deren Einwilligung innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Schadensmeldung erteilt wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die zur Wiederinstandsetzung des beschädigten Fahrzeugs erforderlichen Reparaturen fachgerecht ausführen zu lassen. Ebenfalls kann sie anstelle der entsprechenden Entschädigungszahlung das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugteile ersetzen sowie das Eigentum an dem beschädigten Fahrzeug erwerben, indem sie dessen Wert auszahlt. In diesen Fällen muss die Gesellschaft den Versicherten innerhalb der im 1. Absatz genannten Frist oder auch nach dieser Frist - sofern die Maßnahmen zur Instandsetzung noch nicht begonnen wurden - benachrichtigen. Im Falle des Totaldiebstahls beginnt die o.g. Frist ab dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer/Versicherte das Auffinden des Fahrzeugs gemeldet hat.

Art. 23 - Wertminderung

Als Wertminderung wird das Verhältnis zwischen dem Wert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadenseintritts und seinem Neuwert zu 100 bezeichnet. In Abweichung dazu und beschränkt auf Personenkraftwagen wird die Wertminderung nach den folgenden Tabellen auf der Grundlage des Alters des versicherten Fahrzeugs bestimmt:

Alter des Fahrzeugs	Prozentsatz der Wertabnahme
über 6 Monate	5%
über 1 Jahr	10%
über 2 Jahre	20%
über 3 Jahre	30%
über 4 Jahre	40%
über 5 Jahre	50%

Für die Bewertung der Schäden an den Reifen wird der tatsächliche Verschleiß der Lauffläche im Vergleich zum neuen Reifen berücksichtigt.

Art. 24 - Neuwert

Der Totalschaden wird vollständig erstattet, d.h. ohne Anwendung der Wertminderung, falls der Schadenfall innerhalb von 6 Monaten nach der Erstzulassung eingetreten ist.

Bei Totalschaden versteht sich unter Neuwert der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs, das die gleichen Eigenschaften wie das versicherte Fahrzeug aufweist, bezahlte Preis bzw. der Kaufpreis für das gestohlene oder zerstörte Gut. In beiden Fällen kann kein höherer Wert als der in der Preisliste zum Datum des Schadenfalles angegebene zuerkannt werden.

Für die Teilschäden wird die Wertminderung 12 Monate ab der Erstzulassung, nur auf die Karosserie beschränkt, nicht angewandt, dabei sind also der Motor und seine Teile, Organe und elektrische oder elektronische Anlagen, die Batterie, die Reifen sowie alle verschleißanfälligen mechanischen Teile ausgeschlossen.

Art. 25 - Form des Versicherungsschutzes

• Gesamtwert - Die Versicherung wird auf den Gesamtwert geleistet: diese Form der Versicherung sieht die Deckung für den Marktwert des Fahrzeugs vor (nur im Falle des Fahrzeugs mit Erstzulassung entspricht dieser Wert der Preisliste). Diese Versicherungsform ist mit Anwendung der "Verhältnisregel" zu Lasten des Versicherten verbunden, wie vom Art. 1907 des ital. ZGB vorgesehen. Diese Regel wird jedoch nicht im Falle des verlängerten Vertrags angewandt, für den die Gesellschaft den neuen Wert nach der Quotierung von "Quattroruote" bestimmt hat, sofern bei Abschluss des ersten Vertrags der tatsächliche Marktwert des Kraftfahrzeugs versichert wurde. Die Diebstahlversicherung kann zu den folgenden Bedingungen geleistet werden:

A1: ohne Anwendung der prozentualen Selbstbeteiligung; einschließlich Autoradio/CD/Videogeräte, sofern diese fest im Fahrzeug eingebaut sind.

A2: mit Anwendung der prozentualen Selbstbeteiligung (Art. 29), einschließlich Autoradio/CD/Videogeräte, sofern diese fest im Fahrzeug eingebaut sind.

 Erstes absolutes Risiko - Der Versicherungsschutz wird auf das erste absolute Risiko geleistet, eine Versicherungsform, die die Deckung bis zu einem maximalen Entschädigungsbetrag mit der Grenze des Marktwertes des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalles vorsieht

Diese Versicherungsform schließt die Anwendung der "Verhältnisregel" zu Lasten des Versicherten aus, wie vom Art. 1907 des ital. ZGB vorgesehen.

Art. 26 - Ermittlung der Schadenssumme

Im Falle des Totalverlustes des Fahrzeugs wird die Höhe des Schadens vom Marktwert bestimmt, laut Wertnotierung der Monatszeitschrift "Quattroruote Professional", die das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalles hatte, abzüglich des Wertes der nach dem Schadenfall verbliebenen Fahrzeugreste. Im Falle der Auszahlung des Marktwertes des Fahrzeugs verpflichtet sich der Eigentümer daher, der Gesellschaft die uneingeschränkte Verfügbarkeit des beschädigten Fahrzeugs zu überlassen und sichert seine Bereitschaft zu allen notwendigen Formalitäten für dessen Verkauf an eine von der Gesellschaft benannte Person. Auf Anforderung der Gesellschaft muss außerdem der digitale Besitzschein mit Eintragung der Streichung des Fahrzeugs aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA vorgelegt werden. Im Falle eines Teilschadens wird die Höhe des Schadens durch die Reparaturkosten bestimmt. Falls bei der Reparatur beschädigte und/oder entwendete Teile des Fahrzeugs ausgetauscht werden müssen, besteht der Wert des Schadens aus den Reparaturkosten abzüglich der Wertminderung (Art. 23), sofern anwendbar. Die Höhe des so bestimmten Schadens kann die Differenz zwischen dem Marktwert. den das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalles hatte und dem nach dem Schadenfall zurückbleibenden Restwert nicht überschreiten. Nicht berücksichtigt werden auf jeden Fall die Kosten für Unterstellung, für Schäden durch Nichtinanspruchnahme oder ausbleibende Nutzung und andere Nachteile, noch Kosten für Änderungen, Hinzufügungen oder Verbesserungen, die am Fahrzeug bei der Reparatur vorgenommen werden. Wenn die Versicherung nur einen Teil des Wertes deckt, den das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalles hatte, haftet die Gesellschaft für Schäden und Kosten im Verhältnis dieses Teils. Bei der Ermittlung der Schadenssumme wird der MwSt.-Anteil in der Höhe berücksichtigt, die der Versicherte zu übernehmen hat und der Betrag dieser Steuer im Versicherungswert mit enthalten ist.

Art. 27 - Schadensregulierung

Die Schadensregulierung erfolgt ab dem 30. Tag nach Erhalt der Schadensmeldung, durch Vereinbarung zwischen den Parteien bzw. die Parteien können mit der Entscheidung zwei Sachverständige beauftragen, von denen einer von der Gesellschaft und der andere vom Versicherungsnehmer benannt wird. Sind sich die Sachverständigen uneinig, benennen sie einen dritten Sachverständigen und fällen ihre Entscheidungen mehrheitlich. Benennt eine Partei keinen Sachverständigen oder einigen sich die Sachverständigen nicht über die Wahl des dritten Sachverständigen, wird dieser vom Präsidenten des Landgerichtes am Wohnsitz des Versicherten ernannt. Die Sachverständigen entscheiden ohne jegliche gerichtliche Formalität und ihre Entscheidungen sind unanfechtbar und bindend für die Parteien, auch wenn der Sachverständige, der eine abweichende Meinung vertritt, nicht unterzeichnet hat. Jede Partei trägt die Kosten ihres eigenen Sachverständigen. Die Kosten des dritten Sachverständigen tragen die Gesellschaft und der Versicherte zu gleichen Teilen. Die Sachverständigen sind von allen gerichtlichen Formalitäten ent-

Art. 28 - Entschädigungszahlung

Die Entschädigung wird in Euro per Banküberweisung gezahlt.

Im Falle des Diebstahls ohne dass das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde, erfolgt die Zahlung der Entschädigung 30 Tage nachdem die Gesellschaft die folgenden Unterlagen erhalten hat:

- Kopie der bei der zuständigen Behörde eingereichten Diebstahlanzeige (mit Übersetzung falls in einer anderen Sprache).
- Digitaler Besitzschein mit Eintragung des Besitzverlustes
- Original des Fahrzeugscheins (falls nicht mit dem Fahrzeug entwendet).
- Chronologischer Auszug im Original.
- Kopie des ausländischen Fahrzeugscheins (nur wenn das Fahrzeug zuvor im Ausland zugelassen war).
- Kopie der Kaufrechnung.
- Entbindung vom abgesicherten Gläubiger im Original (nur wenn das Fahrzeug Auflagen, Hypothek oder amtlicher Verwahrung unterliegt).
- Tilgungsplan (nur wenn das Fahrzeug in Leasing gemietet ist).
- Kompletter Satz Schlüssel oder Startvorrichtungen des Fahrzeugs.
- Notarielle Vollmacht zu Gunsten von Zurich Insurance Company Ltd SpA.
- IBAN des Eigentümers des versicherten Fahrzeugs für die Überweisung.

Die Gesellschaft kann auch das folgende Dokument verlangen:

- die Bescheinigung des abgeschlossenen Strafermittlungsverfahrens, ausgestellt von der Staatsanwaltschaft, für den Fall, dass ein Gerichtsverfahren für die Straftat aus Art. 642 ital. StGB anhängig ist.
- Die Gesellschaft ist berechtigt, die Original-Schlüssel und/oder Startvorrichtungen des Fahrzeugs, die ihr vom Kunden übergeben wurden, an den Hersteller zu

schicken. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ergebnisse der Inhaltsprüfung des internen Speichers einzusehen und die Liste der beantragten und hergestellten Duplikate zu erhalten. Die der Gesellschaft erteilte Berechtigung unterliegt der schriftlichen Genehmigung durch den Versicherten im Abschnitt der Police, mit den für die Artikel 1341 und 1342 des ital. ZGB relevanten Klauseln. Im Falle von Brand, Naturereignissen und vorsätzlicher Beschädigung unterliegt die Entschädigung dem Erhalt von Seiten der Gesellschaft einer Kopie der Anzeige, die bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde und, falls diese anwesend war, des Protokolls der Feuerwehr. Die Versicherungsgesellschaft kann auf Antrag des Geschädigten die Reparaturkosten direkt an die Werkstatt zahlen.

Art. 29 - Selbstbeteiligung des Versicherten

Im Schadenfall zahlt die Gesellschaft dem Versicherten die Entschädigung unter Abzug des Anteils der Selbstbeteiligung und des entsprechenden Mindestbetrags, der in der Police angegeben ist (sofern vorgesehen).

Art. 30 - Regressrecht

Im Schadenfall tritt die Gesellschaft, außer bei ausdrücklichem Verzicht, laut Art. 1916 des ital. ZGB, in die Rechte des Versicherten gegenüber den haftbaren Dritten ein, bis zur Höhe der bezahlten Entschädigung.

Abschnitt 1 Haftpflichtversicherung

Art. 1.1 - Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft versichert die unter die Versicherungspflicht fallenden Kfz-Haftpflichtrisiken und verpflichtet sich, im Rahmen der vertraglich vereinbarten Höchstgrenzen, zur Zahlung der für Kapital, Zinsen und Kosten zu leistenden Entschädigungssummen im Falle von Schäden, die Dritten durch die Verwendung des in der Police beschriebenen Fahrzeuges unabsichtlich zugefügt werden. Als Erweiterung des Versicherungsschutzes sind die unabsichtlich Dritten durch den eventuell an das versicherte Fahrzeug angekuppelten Anhänger entstehenden Schäden gedeckt, sofern die Installation unter Beachtung der geltenden Bestimmungen und in Übereinstimmungen mit den Angaben aus den Fahrzeuqunterlagen gemacht ist.

Die Versicherung deckt auch die Haftpflicht für Schäden, die bei Verwendung des Fahrzeugs auf Privatgeländen entstehen und die Personenschäden, die den beförderten Personen entstehen, unabhängig vom Grund der Beförderung. Nicht versichert sind die Risiken der Haftpflicht für Schäden durch Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben und an den im Wettbewerbsreglement vorgesehenen Trainingsfahrten und Prüfungen sowie an anderen Veranstaltungen, die vom Art. 124 des Versicherungskodex vorgesehen sind.

Art. 1.2 - Von der Kfz-Haftpflichtversicherung ausgeschlossene Personen

Gemäß Art. 129 des GvD 09/2005 Versicherungskodex deckt der Vertrag keine Schäden jeglicher Art, die der Fahrer des versicherten und für den Schadenfall verantwortlichen Fahrzeugs erleidet. In diesem Fall sind außerdem, beschränkt auf Sachschäden, folgende Personen nicht versichert:

- der Eigentümer des Fahrzeugs, der Nutzer, der Käufer unter Eigentumsvorbehalt, der Leasingnehmer im Falle des Leasings;
- 2. unter Bezugnahme auf den Fahrer oder auf die Personen aus dem vorangehenden Punkt 1, der

nicht rechtlich getrennte Ehepartner, der unverheiratet zusammenlebende Partner, die ehelichen, unehelichen oder adoptierten Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie, sowie Pflegekinder und andere Verwandte und ähnliche bis zum dritten Verwandtschaftsgrad aller vorgenannten Personen, sofern sie mit diesen zusammenleben oder vom Versicherungsnehmer Unterhalt erhalten;

- falls der Versicherungsnehmer eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und die Personen, die mit diesen in einem der Verhältnisse aus dem vorangehenden Punkt 2 stehen:
- 4. für die als Fahrschule verwendeten Fahrzeuge ist die Haftpflichtdeckung des Fahrlehrers vorgesehen. Als Dritte gelten hingegen der Prüfer, der Fahrschüler, auch wenn er am Steuer sitzt, und der Fahrlehrer während der Fahrprüfung.

Art. 1.3 - Ausschlüsse und Regress

Die Versicherung ist nicht wirksam:

- wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist;
- im Falle eines Fahrschulfahrzeugs wenn während der Fahrschüler am Steuer sitzt neben ihm keine laut Gesetz als Fahrlehrer befähigte Person sitzt;
- im Falle eines Fahrzeugs mit Probefahrtkennzeichen, wenn die Verwendung des Fahrzeugs unter Missachtung der dafür geltenden Bestimmungen erfolgt;
- im Falle eines mit Fahrer vermieteten Fahrzeugs, wenn die Vermietung ohne die vorgeschriebene Lizenz erfolgt oder das Fahrzeug nicht vom Eigentümer oder einem seiner Angestellten gefahren wird;
- für die von beförderten Dritten erlittenen Schäden, wenn ihre Beförderung nicht gemäß den geltenden Bestimmungen oder den Angaben im

Fahrzeugschein (oder der Zulassungsbescheinigung) erfolgt;

- · im Falle des Vorsatzes des Fahrers;
- wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadenfalles betrunken ist oder unter dem Einfluss von Drogen steht bzw. gegen ihn eine der in Art. 186 und Art. 187 des GvD Nr. 285 vom 30.04.1992 vorgesehenen Strafmaßnahmen verhängt wurde.

In den oben genannten Fällen sowie in allen Fällen, in denen die Gesellschaft wegen Unzulässigkeit der im obigen Artikel vorgesehenen Einwendungen Schadenersatz an Dritte zahlen musste, macht die Gesellschaft von ihrem Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten Gebrauch, für die Summen, die sie laut Vertrag berechtigt gewesen wäre zu verweigern oder für die sie die eigenen Leistungen hätte vermindern können.

Art. 1.4 - Ersatz der Versicherung und des Versicherungsscheins

In allen Fällen, in denen die Police ersetzt werden muss. wird bei der Berechnung der Prämie für die Ersatzpolice die eventuell bezahlte und nicht genutzte Prämie der ersetzten Police verrechnet. Falls der Versicherungsschein ersetzt werden muss, wird dieser von der Versicherung bei Zahlung des eventuellen Ausgleichs zugeschickt; der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den ersetzten Versicherungsschein und die eventuell in seinem Besitz befindliche Grüne Versicherungskarte zu vernichten. Die Gesellschaft übt das Regressrecht für die Beträge aus, die sie infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung an Dritte zahlen musste. Der Ersatz des Vertrags aus iedem beliebigen Grund unterbricht nicht die Entwicklung der Schadenfreiheitsklasse, sofern die Person des Eigentümers oder Leasingnehmers nicht gewechselt hat.

Art. 1.5 - Abwicklung von Streitfällen

DieGesellschaft führt, solange sie ein Interesse daran hat, außergerichtliche und gerichtliche Streitfälle im Namen des Versicherten bei der jeweils für den Schadenersatzanspruch zuständigen Instanz und bestellt gegebenenfalls Anwälte und Gutachter.

Die Gesellschaft kann ferner die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten bis zur Abfindung der Geschädigten übernehmen. Die Versicherungsgesellschaft erkennt keine dem Versicherten für Anwälte oder Sachverständige entstandenen Kosten an, die nicht von ihr ernannt wurden und haftet nicht für Bußgelder, Ordnungsstrafen oder Gerichtskosten des Strafverfahrens.

Art. 1.6 - Zusätzliche Leistungen (immer wirksam)

Die Gesellschaft versichert die nicht in der Pflichtversicherung enthaltenen Risiken, die nachstehend bei den Zusatzleistungen aufgeführt sind. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Versicherten, bis in Höhe der nachstehend angegebenen Versicherungssummen, für die Beträge schadlos zu halten, die dieser als gesetzlich Haftpflichtiger zur Entschädigung (Kapital, Zinsen und Kosten) für unabsichtlich Dritten zugefügte Schäden zahlen muss.

Haftpflicht der beförderten Personen

Die Gesellschaft deckt die persönliche und individuelle Haftpflicht der mit dem Fahrzeug, das in der Police identifiziert ist, beförderten Personen für Schäden, die ungewollt Dritten bei der Verwendung des Fahrzeugs zugefügt werden, ausgeschlossen der Schäden am Fahrer und am Fahrzeug selbst. Diese Versicherung wirkt innerhalb der in der Police angegebenen Haftungsobergrenzen.

Haftpflicht für Handlungen minderjähriger Kinder

Die Gesellschaft deckt die dem Versicherten aus dem Gebrauch des in der Police genannten Fahrzeugs, sofern dieser ohne sein Wissen erfolgt, entstehende Haftpflicht für Schäden, die Dritten aufgrund unerlaubter Handlung der minderjährigen Kinder oder der Personen, die seiner Vormundschaft unterstellt sind und die mit ihm zusammenleben, zugefügt werden, gemäß Art. 2048, 1. Absatz, ital. ZGB. Diese Versicherung wirkt innerhalb der in der Police angegebenen Haftungsobergrenzen.

Ansprüche Dritter

Die Versicherung deckt auch die Ansprüche Dritter infolge von Brand, Explosion oder Bersten des Fahrzeugs auf Privatgeländen. Die Gesellschaft zahlt einen Betrag bis in Höhe von 150.000,00 Euro für unmittelbare Sachschäden, die durch den Schadenfall Personen, Tieren und Sachen Dritter zugefügt wurde, die nicht zu den im Art. 129 des Versicherungskodex genannten gehören.

Schäden an Sachen Dritter in Taxis und mit Fahrer vermieteten Fahrzeugen.

Die Gesellschaft deckt die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, des Fahrzeugeigentümers und des Fahrers für Schäden ab, die unbeabsichtigt durch das Fahren des Fahrzeugs an Kleidung und üblichen persönlichen Gebrauchsgegenständen entstehen, die aufgrund ihres natürlichen Zwecks von den beförderten Dritten mitgeführt werden, ausgeschlossen Geld, Wertsachen, Wertpapiere sowie Koffer, Frachtstücke und ihr Inhalt; ebenfalls ausgeschlossen sind die Schäden durch Brand, Diebstahl oder Verlust. Außerdem deckt die Versicherung auch die Schäden, die durch - vollständige oder teilweise - Unterbrechung oder Aussetzung der Verwendung von Gütern sowie von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder Service-Tätigkeiten entstehen, bis in Höhe von 10% des Oben genannten Höchstbetrags.

Auf jeden Fall ausgeschlossen sind:

- a) Schäden durch Verschmutzung und Kontaminierung;
- b) Schäden an Sachen, die in Gebrauch, Verwahrung und Besitz des Versicherten/Versicherungsnehmers sind:
- c) von der gesetzlichen Versicherung gedeckte Schäden.

Art. 1.7 - Für "Motorfahrzeuge" geltende Zusatzbedingungen

Die Gesellschaft versichert die nicht in der Pflichtversicherung enthaltenen Risiken, die nachstehend bei den Zusatzbedingungen aufgeführt sind. In diesem Fall sind die Versicherungssummen vor allem für die in Verbindung mit der Pflichtversicherung geschuldeten Entschädigungen bestimmt und, für den nicht von diesen abgeschöpften Teil, für die auf der Grundlage der folgenden Zusatzbedingungen geschuldeten Entschädigungen:

- 1. Be- und Entladearbeiten Die Gesellschaft versichert die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und falls dies eine andere Person ist des Auftraggebers für die ungewollt Dritten verursachten Schäden beim Beladen des Fahrzeugs vom Boden und Entladen auf den Boden, sofern diese Arbeiten nicht mit mechanischen Mitteln oder Maschinen ausgeführt werden. Davon ausgenommen sind die Schäden an den beförderten oder in Verwahrung genommenen Sachen. Die mit dem Fahrzeug beförderten und an den oben genannten Arbeiten beteiligten Personen gelten nicht als Dritte.
- Teilweiser Regressverzicht für Beträge, die infolge der Unzulässigkeit der vom Art. 1.3 der Sonderbedingungen zu Abschnitt 1 vorgesehenen Einwendungen an Dritte bezahlt wurden
 - a) In teilweiser Abweichung zum Art. 1.3 des Abschnitts 1 verzichtet die Gesellschaft auf das Regressrecht gegenüber dem Eigentümer oder Leasingnehmer (wenn dieser nicht der Fahrer ist) des in der Police genannten Personenkraftwagens:
 - wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeugs befugt ist:
 - für die von beförderten Dritten erlittenen Schäden, wenn ihre Beförderung nicht gemäß den geltenden Bestimmungen oder den Angaben im Fahrzeugschein erfolgt.

Falls dem Eigentümer oder Leasingnehmer diese Umstände bekannt sind, behält die Gesellschaft das Recht auf Rückgriff gemäß Art. 1.3 des Abschnitts 1 bei.

- b) Die Gesellschaft verzichtet ebenfalls, nur für den ersten Schadenfall, auf das Rückgriffsrecht gegenüber dem Eigentümer oder Leasingnehmer des versicherten Fahrzeugs, wenn dieses von einer Person gelenkt wird, die betrunken ist oder unter dem Einfluss von Drogen steht; gegenüber dem Fahrer selbst (auch wenn dieser der Eigentümer oder Leasingnehmer ist) hingegen beschränkt sie den Regress auf einen Betrag in Höhe der für den Schaden gezahlten Summe, mit Höchstbetrag von 2.500 Euro.
- c) Falls die Versicherungsdeckung "Regressschutz bei Trunkenheit" erworben und die entsprechende Prämie gezahlt wurde, verzichtet die Gesellschaft, nur für den ersten Schadenfall, auf das Rückgriffsrecht sowohl gegenüber dem Eigentümer oder Leasingnehmer des versicherten Fahrzeugs als auch gegenüber dem Fahrer, wenn dieser betrunken ist, vorausgesetzt der Alkoholspiegel liegt unter der gesetzlich festgelegten Promillegrenze plus 0,5 gl. Wenn der Alkoholspiegel diese Grenze überschreitet beschränkt die Gesellschaft den Rückgriff gegenüber dem Fahrer (auch wenn dies der Eigentümer oder Leasingnehmer ist) auf einen Betrag von höchstens 2.500 Euro pro Schadenfall.

3. Fahranfänger - nicht verlängerter Führerschein

Die Gesellschaft verzichtet - im Falle eines Verkehrsunfalls - auf das Rückgriffsrecht gegenüber dem Fahrrer und/oder Eigentümer des versicherten Fahrzeugs wenn dieses von einer Person gefahren wird, die die Prüfungen für die Fahrerlaubnis bestanden hat und noch nicht im Besitz des regulären Führerscheins ist, unter der Bedingung, dass:

- 1) der Führerschein daraufhin ausgestellt wird;
- die Prüfung vor dem Schadenfall bestanden wurde;
- die Fahrweise den Vorschriften des Dokuments entspricht, das ausgestellt wird;
- 4) zum Zeitpunkt des Schadenfalles keine Strafverfahren wegen Fahrens ohne Führerschein gegenüber dem Fahrer anhängig sind.

Diese Regelung gilt auch, wenn das versicherte Fahrzeug von einem Fahrer mit abgelaufenem Führerschein gefahren wird, vorausgesetzt dieser wird daraufhin innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum des Schadenfalles verlängert.

Art. 1.8 - Bestimmung der universellen Konvertierungsklasse "CU"

- Im Falle der Erstzulassung des Fahrzeugs, der Eigentumsübertragung beim öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA, der Eintragung im nationalen Fahrzeugarchiv wird die CU-Klasse 14 auf den Vertrag angewandt.
- Im Falle schon versicherter Fahrzeuge wird dem Vertrag die in der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegebene CU-Klasse zugewiesen.
- Im Falle neuer Policen, die in Bonus/Malus-Form abgeschlossen werden, in Bezug auf zuvor im Ausland versicherte Fahrzeuge, übergibt der Versicherungsnehmer eine vom ausländischen Versicherer abgegebene Erklärung, welche die Bestimmung der auf den Vertrag anzuwendenden CU-Klasse ermöglicht, auf der Grundlage

der bekannten Schadensquote, nach den Kriterien aus Tabelle A, wobei die Klasse 14 als Eintrittsklasse angesehen wird. Diese Erklärung gilt in jeder Hinsicht als Bescheinigung über den Schadenverlauf. Falls die Erklärung nicht abgegeben wird, wird dem Vertrag die CU-Klasse 14 zugeordnet. Die Zuordnungskriterien der Konvertierungsklasse CU für die nachfolgende Jahresprämie, auf Grundlage der registrierten Schadensquoten gemäß Artikel 2 und 3 der IVASS-Verordnung Nr. 9, vom 19. Mai 2015, für alle Tarifformen, sind in der folgenden Tabelle A aufgeführt.

Jahre, für die die Tabelle der bekannten Schadensquote aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf die Kürzel N.A. (Fahrzeug nicht versichert) oder N.D. (Angabe nicht verfügbar) enthält, werden nicht als schadenfreie Jahre angesehen. Es werden alle eventuellen, auch teilweise bezahlten Schadenfälle mit Haupthaftung berücksichtigt, die in den letzten fünf Jahren (einschließlich des laufenden Jahres) verursacht wurden.

Konvertierungsklasse	0 Schadenfälle	1 Schadenfall	2 Schadenfälle	3 Schadenfälle	4 Schadenfälle oder mehr
1	4	2	_		
1	!	3	6	9	12
2	1	4	7	10	13
3	2	5	8	11	14
4	3	6	9	12	15
5	4	7	10	13	16
6	5	8	11	14	17
7	6	9	12	15	18
8	7	10	13	16	18
9	8	11	14	17	18
10	9	12	15	18	18
11	10	13	16	18	18
12	11	14	17	18	18
13	12	15	18	18	18
14	13	16	18	18	18
15	14	17	18	18	18
16	15	18	18	18	18
17	16	18	18	18	18
18	17	18	18	18	18

Art. 1.9 - Bestimmung der Schadenfreiheitsklasse bei der eigenen Versicherungsgesellschaft

Die Schadenfreiheitsklasse der Versicherungsgesellschaft für Ta.

Tabelle B.1

erhält man, für die neuen Policen, in Abhängigkeit von der universellen Konvertierungsklasse (CU) auf Grundlage der **Tabelle B.1** "Einstufungsklasse für Pkws und leichte Nutzfahrzeuge" oder der **Tabelle B.2** "Einstufungsklasse für Taxis, Mietautos oder Fahrschulautos".

EINSTUFUNGSKLASSE FÜR PKWs UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE					
Universelle Konvertierungsklasse "CU"	Schadenfreiheitsklasse	Universelle Konvertierungsklasse "CU"	Schadenfreiheitsklasse		
1	1	10	10		
2	2	11	11		
3	3	12	12		
4	4	13	13		
5	5	14	14		
6	6	15	15		
7	7	16	16		
8	8	17	17		
9	9	18	18		

Tabelle B.2

		ZUWEISUNGSKLASSE FÜR TAXIS, MIETAUTOS ODER FAHRSCHULAUTOS					
		Anzahl der Schadenfälle in 5 Jahren					
Klasse "CU"	kein Schadenfall	1 Schadenfall	2 Schadenfälle	2 Schadenfälle, davon mind. 1 im laufenden Jahr oder Vorjahr	3 Schadenfälle	3 Schadenfälle, davon mindestens 1 im laufenden Jahr oder Vorjahr	4 oder mehr Schadenfälle
01	01 (*)	01	03	04	05	06	18
02	02	02	04	05	06	07	18
03	03	03	05	06	07	08	18
04	04	04	06	07	08	09	18
05	05	05	07	80	09	10	18
06	06	06	08	09	10	11	18
07	07	07	09	10	11	12	18
80	80	08	10	11	12	13	18
09	09	09	11	12	13	14	18
10	10	10	12	13	14	15	18
11	11	11	13	14	15	16	18
12	12	12	14	15	16	17	18
13	13	13	15	16	17	18	18
14	14	14	16	17	18	18	18
15	15	15	17	18	18	18	18
16	16	16	18	18	18	18	18
17	17	17	18	18	18	18	18

Art. 1.10 - Bonus/Malus

Diese Versicherung wird in der Tarifform "Bonus/ Malus" abgeschlossen, die Prämiensenkungen oder Prämienerhöhungen vorsieht, je nachdem, ob im Beobachtungszeitraum Schadenfälle eintreten oder nicht. Sie ist in 18 Schadensklassen mit steigenden Prämienstufen gegliedert, wie nach der Tabelle A. Bei Vertragsabschluss wird die Schadenfreiheitsklasse auf der Grundlage der Situation des Fahrzeugs, die aus den in der **Tabelle C** angegebenen Elementen hervorgeht, zugewiesen.

Für Taxis, Mietautos und Fahrschulwagen sind 26 (sechsundzwanzig) Schadensklassen mit steigenden Prämienstufen, von Klasse 1H bis Klasse 18, vorgesehen.

Tabelle C

Situation des Fahrzeugs	Universelle Konvertierungsklasse "CU" für die Einstufung	Notwendige Unterlagen
Erstzulassung und/oder erste Versicherung nach Eigentums- übertragung oder Vertragsab- tretung	14	 Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief Eigentumsbescheinigungen in digitaler Form (oder Beiblatt) Eventueller Nachtrag zur Vertragsabtretung oder offizielle Dokumentation zum Nachweis des Verkaufs
Erstzulassung und/oder erste Versicherung nach Eigentums- übertragung - Absatz 4-bis des Art. 134 GvD Nr. 209 vom 07.09.2005.	den Schadenverlauf, die tele- matisch von der vorangehen-	
Schon versichert, mit Bescheinigung des Schadenverlaufs bezogen auf einen seit nicht mehr als 12 Monaten abgelaufenen Vertrag.	Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Versicherungsgesellschaft an die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf gesendet wurde, hervorgehende CU-Klasse.	die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstru- ieren.
Schon versichert, mit seit mehr als 12 Monaten (aber nicht mehr als 60 Monaten) abge- laufenem Vertrag.	Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Versicherungsgesellschaft an die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf gesendet wurde, hervorgehende CU-Klasse.	 Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstru- ieren. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Ablaufdatum des Vertrags nicht ge- fahren wurde.
Schon versichert, mit seit mehr als 60 Monaten abgelaufenem Vertrag.	14	 Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Ablaufdatum des Vertrags nicht gefahren wurde. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung nicht schon für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde.
Seit nicht mehr als 60 Monaten gestohlen.	Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die tele- matisch von der vorangehen- den Versicherungsgesellschaft an die Datenbank der Beschei- nigungen über den Schaden- verlauf gesendet wurde, her- vorgehende CU-Klasse.	Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstru ieren. Von der zuständigen Behörde ausgestellte Kopie der Dieb stahlanzeige. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung nicht schon für die Versicherung eines Fahr zeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersat des vorhergehenden gekauft wurde. Kopie des vorangehenden Vertrags.

Situation des Fahrzeugs	Universelle Konvertierungsklasse "CU" für die Einstufung	Notwendige Unterlagen
Verschrottetes oder endgültig stillgelegtes Fahrzeug.	Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die tele- matisch von der vorangehen- den Versicherungsgesellschaft an die Datenbank der Beschei- nigungen über den Schaden- verlauf gesendet wurde, her- vorgehende CU-Klasse.	 Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. Kopie der Unterlagen, welche die Verschrottung bzw. die definitive Stilllegung nachweisen. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung nicht schon für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde. Kopie des vorangehenden Vertrags.
Fahrzeug, für das der vorange- hende Vertrag unterbrochen wurde, ohne Wiederherstel- lung seit nicht mehr als 60 Tagen.	matisch von der vorangehen-	 Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Datum der Unterbrechung des Vertrags nicht gefahren wurde. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung nicht schon für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde.
Im Ausland versichert.	14 oder mit nach Tabelle A be- rechneter Klasse.	 Von der vorangehenden ausländischen Versicherungsge- sellschaft ausgestellte Erklärung aus der die vorangehen- de Versicherungsperiode und die Anzahl der in diesem Zeitraum eingetretenen Schadenfälle der Kfz-Haftpflicht hervorgehen.
Schon bei einer anderen Versi- cherungsgesellschaft versicher- tes Fahrzeug, der die Übernah- me neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter verwal- tungsbehördliche Zwangsliqui- dation gestellt wurde.	Entsprechende Klasse, die aus der Ersatzdokumentation der Bescheinigung hervorgeht, welche vom Unternehmen oder vom Insolvenzverwalter ausgestellt wurde.	 Kopie des Einschreibens zur Beantragung der Bescheinigung des Schadenverlaufs, das der vorangehenden Gesellschaft oder dem Insolvenzverwalter zugeschickt wurde Erklärung des Versicherungsnehmers der Elemente, die in der Bescheinigung hätten enthalten sein müssen oder der Einstufungsklasse, falls der Vertrag vor der Jahresfälligkeit aufgelöst wird (Art. 1892 und 1893 ital. ZGB).
Fehlende Bescheinigung oder entsprechende Dokumentation (Fehlen von Fahrzeugschein/ Fahrzeugbrief, Beiblatt/Eigen- tumsbescheinigung, Nachtrag zur Vertragsabtretung).	18	 Mit Überprüfung der Einstufung im Falle der Einreichung der Dokumente innerhalb der 6 Folgemonate (mit Berech- nung der eventuellen Prämiendifferenz, die von der Gesell- schaft zurückerstattet wird).
Schon in Bonus-Malus-Form mit oder ohne Selbstbeteili- gung versichert, mit seit nicht mehr als 12 Monaten abgelau- fenem befristetem Vertrag.	Die Schadenfreiheitsklasse geht aus dem vorangehenden befristeten Vertrag hervor, anderenfalls wird die Klasse 14 zugewiesen.	 Kopie des befristeten Vertrags. Wenn der Vertrag seit mehr als drei Monaten aber weniger als einem Jahr abgelaufen ist, ist auch die vom Versicherungsnehmer unterzeichnete Erklärung (gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB) notwendig, die bescheinigt, dass das Fahrzeug nach Ablauf der befristeten Police nicht gefahren wurde.
Schon in Bonus-Malus-Form mit oder ohne Selbstbeteili- gung versichert oder mit Ta- rifform mit Selbstbeteiligung aber mit seit mehr als 12 Mo- naten abgelaufenem befriste- tem Vertrag.	14	 Kopie des befristeten Vertrags Vom Versicherungsnehmer unterzeichnete Erklärung (gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB), die bescheinigt, dass das Fahrzeug nach Ablauf der zeitlich befristeten Police nicht gefahren wurde.
Schon in Bonus-Malus-Form versichert, mit seit nicht mehr als 12 Monaten abgelaufenem befristetem Vertrag	13	Kopie des befristeten Vertrags - Wenn der Vertrag seit mehr als drei Monaten aber weniger als einem Jahr abgelaufen ist, ist auch die vom Versiche- rungsnehmer unterzeichnete Erklärung (gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB) notwendig, die bescheinigt, dass das Fahrzeug nach Ablauf der befristeten Police nicht gefahren wurde.

Für die zuvor mit Tarifform "mit Selbstbehalt" oder "mit festem Tarif" versicherten Fahrzeuge werden die folgenden Regeln angewandt:

	1	
versichert, mit Bescheinigung des Schadenverlaufs bezogen auf einen seit nicht mehr als 60 Monaten abgelaufenen Vertrag.	Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Versicherungsgesellschaft an die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf gesendet wurde, hervorgehende CU-Klasse oder, bei fehlender "CU" auf der Bescheinigung über den Schadenverlauf auf Grundlage der Tabelle D berechnet.	
Schon mit Tarifform Selbstbehalt versichert, mit Bescheinigung des Schadenverlaufs bezogen auf einen seit mehr als 60 Monaten abgelaufenen Vertrag.	14	 Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Ablaufdatum des Vertrags nicht gefahren wurde. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung nicht schon für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde.
festem Tarif versichert, mit Bescheinigung des		
Schon mit Tarifform mit festem Tarif versichert, mit Bescheinigung des Schadenverlaufs bezogen auf einen seit mehr als 60 Monaten abgelaufenen Vertrag.	14	 Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 des ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Ablaufdatum des Vertrags nicht gefahren wurde Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung nicht schon für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde.

Tabelle D

(Anpassungskriterien im Falle des Übergangs von der Tarifform "mit Selbstbehalt" zur Tarifform "Bonus-Malus")

Schadenfreie Jahre	Konvertierungsklasse
5	9
4	10
3	11
2	12
1	13
0	14

Art. 1.11 - Bescheinigung über den Schadenverlauf

Vor der Jahresfälligkeit des Vertrags stellt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer oder, falls dies eine andere Person ist, dem Eigentümer oder Nutzer, dem Käufer unter Eigentumsvorbehalt oder dem Leasingnehmer im Falle des Leasings (d.h. den Anspruchsberechtigten) die Bescheinigung über den Schadenverlauf aus, wie von der Verordnung Nr. 9 vom 19. Mai 2015 vorgesehen.

Die Übergabe der Bescheinigung über den Schadenverlauf an den Versicherungsnehmer oder die Anspruchsberechtigten erfolgt mindestens 30 Tage vor Ablauf des Vertrags wie folgt:

· Bereitstellung auf der Website der Gesellschaft im ge-

- schützten Bereich mit der Möglichkeit zur Einsicht und zum Herunterladen:
- möglicher Versand per E-Mail, ebenfalls aus dem geschützten Bereich der Website der Gesellschaft;
- zusätzliche Modalitäten der Übergabe können auf Wunsch des Versicherungsnehmers durch dessen Anruf beim Kundendienst aktiviert werden

Im Falle der Unterbrechung der Versicherung während der Vertragslaufzeit, wird die Bescheinigung über den Schadenverlauf mindestens 30 Tage vor der neuen Jahresfälligkeit nach der darauffolgenden Wiederherstellung zugeschickt.

Die Gesellschaft verwendet die in der Bescheinigung über den Schadenverlauf enthaltenen Informationen auch zur Aktualisierung der Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf.

Für die über Versicherungsvermittler abgeschlossenen Verträge garantiert die Gesellschaft den Anspruchsberechtigten, die dies beantragen, einen Ausdruck der Bescheinigung über den Schadenverlauf bei ihren jeweiligen Versicherungsvermittlern.

Die Anspruchsberechtigten können die Bescheinigung über den Schadenverlauf für die letzten fünf Jahre jederzeit beantragen, gemäß Art. 134, Absatz 1-bis des Versicherungskodex. In diesem Fall übermitteln die Gesellschaften telematisch innerhalb von fünfzehn Tagen

nach Erhalt des Antrags die Bescheinigung über den Schadenverlauf einschließlich des letzten Jahres, für das, zum Zeitpunkt des Antrags, der Beobachtungszeitraum abgeschlossen ist.

Die Ausstellung von Bescheinigungen über den Schadenverlauf zu Versicherungsdeckungen, die zum Datum des Inkrafttretens der IVASS-Verordnung Nr. 9 vom 19. Mai 2015 schon abgelaufen und nicht in der Datenbank enthalten sind, kann vom Anspruchsberechtigten mit den von ihm angegebenen Modalitäten und ohne Berechnung von Kosten direkt bei der Gesellschaft beantragt werden, die den letzten Versicherungsschutz geleistet hat. Auf jeden Fall erhält die Gesellschaft, mit der der neue Vertrag abgeschlossen werden soll, die Bescheinigung über den Schadenverlauf direkt von der Gesellschaft, die den letzten Versicherungsschutz geleistet hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bescheinigung über den Schadenverlauf in Papierform nicht für den Abschluss eines eventuellen neuen Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung verwendbar ist, da die Angaben zur vorangehenden Versicherungsgeschichte von der Gesellschaft telematisch aus der Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf eingeholt werden.

Falls bei Prüfungen nach Abschluss des Vertrags Ungenauigkeiten in der vom Versicherungsnehmer abgegebenen Erklärung festgestellt werden, nimmt die Gesellschaft kraft der Bestimmungen aus Art. 9, Absatz 2 der Verordnung Nr. 9 vom 19. Mai 2015 die korrekte Neueinstufung der Schadenfreiheitsklasse vor und ändert dementsprechend die Prämie.

Falls das versicherte Risiko nachgewiesenerweise nicht mehr besteht oder der Versicherungsvertrag aufgrund der Nichtbenutzung des Fahrzeugs unterbrochen oder nicht erneuert wird, was aus einer speziellen Erklärung des Versicherungsnehmers hervorgeht, behält die letzte Bescheinigung des Schadenverlaufs ihre Gültigkeit über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Ablaufdatum des Vertrags auf den diese Bescheinigung sich bezieht.

15 Tage nach Ablauf des Vertrags aus dem vorangehenden Absatz, unterliegt die Nutzung der Bescheinigung der Vorlage einer Erklärung, dass das Fahrzeug nicht gefahren wurde, unterzeichnet vom Versicherungsnehmer oder vom Eigentümer des Fahrzeugs und bezogen auf den Zeitraum nach Ablauf des Vertrags, auf den die Bescheinigung sich bezieht.

Im Falle mehrerer Miteigentümer des Fahrzeugs gilt die Pflicht der Übergabe an den Besitzer, wenn dieser sich vom Versicherungsnehmer unterscheidet, mit der Übergabe an die erste im Fahrzeugbrief genannte Person als erfüllt.

Die folgenden spezifischen Vorschriften regeln die Fälle der Beibehaltung der Konvertierungsklasse und der entsprechenden "Tabelle der bekannten Schadensquote", die in der Bescheinigung über den Schadenverlauf enthalten ist, zwischen Fahrzeugen der gleichen Kategorie, nach der Einstufung gemäß Art. 47 des GVD 285/1992:

a) für die Fälle von schon im Ausland versicherten Fahrzeugen, übergibt der Versicherungsnehmer eine vom ausländischen Versicherer abgegebene Erklärung, welche die Bestimmung der auf den Vertrag anzuwendenden CU-Klasse ermöglicht, auf der Grundlage der bekannten Schadensquote, nach den Kriterien

- aus Tabelle 1, wobei die Klasse 14 als Eintrittsklasse angesehen wird. Diese Erklärung gilt in jeder Hinsicht als Bescheinigung über den Schadenverlauf. Falls diese Erklärung nicht abgegeben wird, wird dem Vertrag die Konvertierungsklasse 14 zugewiesen;
- b) im Falle der Änderung an der Inhaberschaft eines Fahrzeugs, welche mit dem Übergang von mehreren Eigentümern auf einen von diesen verbunden ist, wird diesem die auf diesem Fahrzeug angewandte CU-Klasse zugewiesen, auch wenn das Fahrzeug durch ein anderes ersetzt wird. Die anderen früheren Miteigentümer können die auf dem jetzt auf nur einen von ihnen eingetragenen Fahrzeug bestehende CU-Klasse auf einem anderen von ihnen besessenen oder nachträglich gekauften Fahrzeug beibehalten und sie bei Erneuerung oder Abschluss eines neuen Vertrags nutzen:
- c) im Falle der Eigentumsübertragung eines Fahrzeugs zwischen Ehepartnern oder eingetragenen bzw. faktischen Lebenspartnern wird dem Käufer die schon auf dem übertragenen Fahrzeug bestehende CU-Klasse zugewiesen. Der das Eigentum übertragende Teil kann die auf dem übertragenen Fahrzeug bestehende CU-Klasse auf einem anderen von ihm besessenen oder nachträglich gekauften Fahrzeug beibehalten und sie bei Erneuerung oder Abschluss eines neuen Vertrags nutzen:
- d) wenn die einem in Zahlung gegebenen und nicht verkauften Fahrzeug zugewiesene CU-Klasse bzw. die schon auf einem gestohlenen und dann wieder aufgefundenen Fahrzeug bestehende CU-Klasse auf ein anderes Fahrzeug des gleichen Eigentümers übertragen wurde, wird dem nicht verkauften oder wieder aufgefundenen Fahrzeug die Konvertierungsklasse zugewiesen, die es vor dem Besitzverlust hatte;
- e) falls der Eigentümer eines Fahrzeugs, unter Bezugnahme auf ein anderes früheres Fahrzeug in seinem Beisitz, nachweist, dass einer der folgenden Umstände vorliegt, die nach Ausstellung der Bescheinigung über den Schadenverlauf aber innerhalb deren Gültigkeitszeitraum eingetreten sind: Verkauf, Verschrottung, Diebstahl mit Vorlage der entsprechenden Anzeiae, Bescheiniauna der Abmelduna, der definitiven Ausfuhr, der Inzahlunggabe, wird dem neuen, von ihm gekauften Fahrzeug die gleiche CU-Klasse des vorangehenden Fahrzeugs zugewiesen. Die gleiche Regel wird auch angewandt, wenn das neue, zu versichernde Fahrzeug in Operating Leasing oder Finanzierungsleasing erworben bzw. langfristig gemietet wurde, jedoch nicht weniger als zwölf Monate. In diesem Fall wird ihm die auf dem abgegebenen Fahrzeug bestehende CU-Klasse zuerkannt, sofern seine Daten seit mindestens 12 Monaten als vorübergehender Inhaber des Fahrzeugs registriert sind, gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik D.P.R. Nr. 495/1992;
- f) falls ein Fahrzeug in Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis - jedenfalls nicht weniger als zwölf Monate – vom Benutzer gekauft wird, wird ihm die bestehende CU-Klasse zuerkannt, sofern seine Daten seit mindestens 12 Monaten als vorübergehender Inhaber des Fahrzeugs registriert sind, gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der

Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik D.P.R. Nr. 495/1992. Falls der Benutzer, wenn die Nutzungszeit abläuft, das geleaste oder gemietete Fahrzeug nicht kauft, wird die CU-Klasse einem anderen, von ihm gekauften Fahrzeug zuerkannt. Diese Regel gilt für Leasing- oder Mietverträge, die nach Inkrafttreten der Verfügung Nr. 72 vom 16. April 2018 abgeschlossen wurden:

- g) im Falle eines Fahrzeugs, das auf einen Behinderten eingetragen ist, wird die auf dem Fahrzeug bestehende CU-Klasse für die neu gekauften Fahrzeuge auch für diejenigen anerkannt, die das Fahrzeug gewöhnlich gefahren haben, sofern deren Daten seit mindestens 12 Monaten registriert wurden, gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik D.P.R. Nr. 495/1992;
- h) falls das Eigentum des versicherten Fahrzeugs aufgrund einer Nachfolge mortis causa übertragen wird, wird die auf dem Fahrzeug bestehende CU-Klasse denjenigen zuerkannt, die mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebten und das Fahrzeug im Wege der Erbschaft erworben haben. Falls der Erbe, der mit dem Erblasser zusammenlebte, oder ein im gemeinsamen Haushalt lebender Familienangehöriger, Eigentümer eines anderen versicherten Fahrzeugs ist, kann das im Wege der Erbschaft erworbene Fahrzeug die gleiche CU-Klasse des schon besessenen Fahrzeugs nutzen. In diesem Fall muss das Versicherungsunternehmen, das den Versicherungsschutz des Fahrzeugs leistet, das Erbschaftsgegenstand ist, diesem Fahrzeug die neue Konvertierungsklasse zuweisen;
- i) im Falle der Eigentumsübertragung des versicherten Fahrzeugs, die mit der Abtretung des Versicherungsvertrags verbunden ist, hat der Übernehmer das Recht, die CU-Klasse, die aus der letzten Bescheinigung über den Schadenverlauf hervorgeht, bis zum Ablauf des abgetretenen Vertrags beizubehalten und der neue Vertrag für dieses Fahrzeug ist der CU-Klasse 14 zuzuweisen, unbeschadet der Vorgaben aus dem sog. "Bersani-Dekret"; der Abtretende hat das Recht, die CU-Klasse für den Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung beizubehalten;
- j) falls der vorangehende Vertrag bei einem Unternehmen abgeschlossen wurde, dem die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder das unter verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation gestellt wurde und die Bescheinigung über den Schadenverlauf nicht in der Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf aus Art. 134 des Gesetzes über private Versicherungen vorhanden ist, wird dem neuen Vertrag die entsprechende CU-Klasse auf der Grundlage einer Ersatzerklärung des Zertifikats zugewiesen, die vom Unternehmen oder vom Insolvenzverwalter auf Antrag des Versicherungsnehmers ausgestellt wird. Falls diese Ersatzerklärung nicht abgegeben wird, werden die Rechtsvorschriften aus Art. 9 der IVASS-Verordnung Nr. 9/2015 angewandt;
- k) im Falle der Eigentumsübertragung des Fahrzeugs

- von Einzelunternehmen auf die natürliche Person und von der Personengesellschaft auf den unbeschränkt haftenden Gesellschafter und umgekehrt, haben die Käufer das Recht auf Beibehaltung der CU-Klasse:
- falls eine Personen- oder Kapitalgesellschaft Eigentümer des Fahrzeugs ist, führen die Umwandlung, die Fusion, die Spaltung der Gesellschaft oder die Abtretung von Geschäftszweigen zur Übertragung der CU-Klasse auf die juristische Person, die zivilrechtlich deren Eigentum erworben hat;
- m) im Falle der Änderung der Einstufung des versicherten Fahrzeugs gemäß Art. 47 des GvD Nr. 285/1992, behält dieses die schon bestehende CU-Klasse bei.

Falls der Vertrag auf der Grundlage der Bonus-Malus-Form abgeschlossen wurde, enthält die von der Gesellschaft ausgestellte Bescheinigung auch die Universelle Konvertierungsklasse CU, die nach den Bonus-Malus-Stufen aus "Anhang 2" der ISVAP-Verordnung Nr. 4 vom 9. August 2006, wie nach der folgenden Tabelle Nr. 1 bestimmt ist.

Die Gesellschaft teilt dem Versicherungsnehmer unentgeltlich jede Verschlechterung der Schadenfreiheitsklasse mit, einschließlich der, die aus den Kontrollen der Unterlagen und eventuellen Erklärungen bezüglich der vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss gelieferten Daten der Bescheinigung über den Schadenverlauf hervorgehen.

Tabelle Nr.1 - Anpassungsregeln der Universellen Konvertierungsklasse (CU)

	Einst	Einstufungsklasse je nach Schadenfällen										
Klasse "CU"	0 Schäden	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 oder mehr Schäden							
1	1	3	6	9	12							
2	1	4	7	10	13							
3	2	5	8	11	14							
4	3	6	9	12	15							
5	4	7	10	13	16							
6	5	8	11	14	17							
7	6	9	12	15	18							
8	7	10	13	16	18							
9	8	11	14	17	18							
10	9	12	15	18	18							
11	10	13	16	18	18							
12	11	14	17	18	18							
13	12	15	18	18	18							
14	13	16	18	18	18							
15	14	17	18	18	18							
16	15	18	18	18	18							
17	16	18	18	18	18							
18	17	18	18	18	18							

Die Zuweisung der Bonus-Malus-Klasse der Gesellschaft erfolgt mit den in **Tabelle Nr. 2** oder **Tabelle Nr. 3** vorgesehenen Modalitäten.

Versicherungsbedingungen - S. 17 von 39

Tabelle Nr. 2 - Anpassungsregeln der Klasse der Gesellschaft, Personenkraftwagen

labelle Nr. 2 -	Anpassi	ungsregein d	er Klass	e der Gesells	chaft, Pe	ersonenkraft	wagen					
	Einstufungsklasse auf der Grundlage der "beobachteten" Schadenfälle											
Schaden- freiheits- klasseder Gesell-schaft	0 Schadenfälle		1 Schadenfall		2 Schadenfälle		3 Schadenfälle		4 oder mehr Schadenfälle			
	BM"- Klasse	(*) Änderung %	BM"- Klasse	(*) Änderung %	BM"- Klasse	(*) Änderung %	BM"- Klasse	(*) Änderung %	BM"- Klasse	(*) Änderung %		
1H	1H	0,00%	1F	3,00%	1C	17,80%	1	39,50%	4	45,80%		
1G	1H	-1,00%	1E	5,20%	1B	22,80%	2	38,90%	5	49,30%		
1F	1G	-1,90%	1D	8,50%	1A	26,50%	3	36,90%	6	50,20%		
1E	1F	-3,10%	1C	10,80%	1	31,30%	4	37,20%	7	53,90%		
1D	1E	-4,90%	1B	11,00%	2	25,50%	5	34,90%	8	53,20%		
1C	1D	-5,10%	1A	10,60%	3	19,70%	6	31,40%	9	52,90%		
1B	1C	-5,00%	1	12,50%	4	17,50%	7	31,90%	10	51,20%		
1A	1B	-4,80%	2	7,70%	5	15,70%	8	31,50%	11	55,50%		
1	1A	-6,60%	3	1,10%	6	10,90%	9	29,00%	12	61,10%		
2	1	-0,50%	4	3,90%	7	16,60%	10	33,70%	13	97,50%		
3	2	-0,50%	5	6,90%	8	21,50%	11	43,60%	14	169,70%		
4	3	-3,30%	6	6,20%	9	23,50%	12	54,20%	15	203,90%		
5	4	-3,30%	7	8,50%	10	24,40%	13	83,70%	16	276,10%		
6	5	-2,60%	8	10,70%	11	30,90%	14	145,70%	17	368,80%		
7	6	-5,40%	9	10,10%	12	37,50%	15	170,90%	18	468,20%		
8	7	-4,50%	10	9,50%	13	61,80%	16	231,10%	18	442,50%		
9	8	-4,90%	11	12,50%	14	111,30%	17	303,10%	18	416,10%		
10	9	-4,00%	12	19,90%	15	136,30%	18	395,50%	18	395,50%		
11	10	-7,40%	13	36,80%	16	180,00%	18	358,80%	18	358,80%		
12	11	-9,90%	14	69,20%	17	222,80%	18	313,30%	18	313,30%		
13	12	-18,90%	15	59,90%	18	235,40%	18	235,40%	18	235,40%		
14	13	-27,20%	16	49,10%	18	144,30%	18	144,30%	18	144,30%		
15	14	-14,20%	17	63,80%	18	109,70%	18	109,70%	18	109,70%		
16	15	-21,90%	18	63,80%	18	63,80%	18	63,80%	18	63,80%		
17	16	-21,80%	18	28,00%	18	28,00%	18	28,00%	18	28,00%		
18	17	-21,90%	18	0,00%	18	0,00%	18	0,00%	18	0,00%		

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass unter "Änderung %" die Prämiensenkung oder Prämienerhöhung nach Anwendung des entsprechenden Koeffizienten für die Kfz-Haftpflichtversicherung bei Schadenfreiheit oder Vorkommen von Schadenfällen im Beobachtungszeitraum gemeint ist.

Tabelle Nr. 3 - Anpassungsregeln der Klasse der Gesellschaft, gültig für Taxis, Mietautos oder Fahrschulwagen

Calcadan	Einstufungsklasse auf der Grundlage der "beobachteten" Schadenfälle											
Schaden- freiheits- klasseder Gesell-schaft	0 Schadenfälle		1 Schadenfall		2 Schadenfälle		3 Schadenfälle		4 oder mehr Schadenfälle			
	BM"- Klasse	(*) Änderung %	BM"- Klasse	(*) Änderung %	BM"- Klasse	(*) Änderung %	BM"- Klasse	(*) Änderung %	BM"- Klasse	(*) Änderung %		
1H	1H	0,00	1F	16,70	1C	43,30	1	66,70	4	90,00		
1G	1H	-6,25	1E	18,80	1B	40,60	2	62,50	5	90,60		
1F	1G	-8,57	1D	17,10	1A	37,10	3	57,10	6	85,70		
1E	1F	-7,89	1C	13,20	1	31,60	4	50,00	7	81,60		
1D	1E	-7,32	1B	9,80	2	26,80	5	48,80	8	78,00		
1C	1D	-4,65	1A	11,60	3	27,90	6	51,20	9	79,10		
1B	1C	-4,44	1	11,10	4	26,70	7	53,30	10	82,20		
1A	1B	-6,25	2	8,30	5	27,10	8	52,10	11	81,30		
1	1A	-4,00	3	10,00	6	30,00	9	54,00	12	84,00		
2	1	-3,85	4	9,60	7	32,70	10	57,70	13	92,30		
3	2	-5,45	5	10,90	8	32,70	11	58,20	14	100,00		
4	3	-3,51	6	14,00	9	35,10	12	61,40	15	154,40		
5	4	-6,56	7	13,10	10	34,40	13	63,90	16	178,70		

Calcadan	Einstufungsklasse auf der Grundlage der "beobachteten" Schadenfälle											
Schaden- freiheits- klasseder Gesell-schaft	0 Schadenfälle		1 Schadenfall		2 Schadenfälle		3 Schadenfälle		4 oder mehr Schadenfälle			
	BM"- Klasse	(*) Änderung %	BM"- Klasse	(*) Änderung %	BM"- Klasse	(*) Änderung %	BM"- Klasse	(*) Änderung %	BM"- Klasse	(*) Änderung %		
6	5	-6,15	8	12,30	11	33,80	14	69,20	17	253,80		
7	6	-5,80	9	11,60	12	33,30	15	110,10	18	356,50		
8	7	-5,48	10	12,30	13	37,00	16	132,90	18	331,50		
9	8	-5,19	11	13,00	14	42,90	17	198,70	18	309,10		
10	9	-6,10	12	12,20	15	76,80	18	284,10	18	284,10		
11	10	-5,75	13	14,90	16	95,40	18	262,10	18	262,10		
12	11	-5,43	14	19,60	17	150,00	18	242,40	18	242,40		
13	12	-8,00	15	45,00	18	215,00	18	215,00	18	215,00		
14	13	-9,09	16	54,50	18	186,40	18	186,40	18	186,40		
15	14	-24,14	17	58,60	18	117,20	18	117,20	18	117,20		
16	15	-14,71	18	85,30	18	85,30	18	85,30	18	85,30		
17	16	-26,09	18	37,00	18	37,00	18	37,00	18	37,00		
18	17	-26,98	18	0,00	18	0,00	18	0,00	18	0,00		

(*)Es wird darauf hingewiesen, dass unter "Änderung %" die Prämiensenkung oder Prämienerhöhung nach Anwendung des entsprechenden Koeffizienten für die Kfz-Haftpflichtversicherung bei Schadenfreiheit oder Vorkommen von Schadenfällen im Beobachtungszeitraum gemeint ist.

Der Versicherungsnehmer kann die Prämienerhöhung infolge der Anwendung der Anpassungsregeln des Malus vermeiden, indem er der Gesellschaft bei Vertragsablauf die von ihr gezahlten Beträge für alle oder einen Teil der Schadenfälle im Beobachtungszeitraum vor dem Vertragsablauf zurückerstattet. Dieses Recht ist nicht anwendar, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadenfalles gemäß der gewählten Versicherungsform nicht berechtigt ist, das Fahrzeug zu fahren. Die Gesellschaft stellt die Bescheinigung über den Schadenverlauf in folgenden Fällen nicht aus:

- Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr;
- Verträge mit einer Wirksamkeit von weniger als einem Jahr aufgrund der ausgebliebenen Zahlung einer Rate der Prämie:
- annullierte oder vor der Jahresfälligkeit aufgelöste Verträge, vorausgesetzt der Beobachtungszeitraum wurde nicht abgeschlossen;
- Abtretung des Vertrags aufgrund der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs, vorausgesetzt der Beobachtungszeitraum wurde nicht abgeschlossen.

Art. 1.12 - Fahrerkreise der Kfz-Haftpflichtversicherung

a) BELIEBIGE FAHRER - Das in der Police angegebene Fahrzeug darf von jedem beliebigen Fahrer in Übereinstimmung mit dem Gesetz gefahren werden.

b) ERFAHRENER FAHRER (falls gewährt) - Das in der Police identifizierte Fahrzeug darf ausschließlich von Fahrern gefahren werden, die älter als 25 Jahre sind. Wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenseintritts von einer Person gelenkt wird, die jünger ist als 25 Jahre, übt die Gesellschaft das ihr zustehende Rückgriffsrecht bis zu einem als Selbstbeteiligung geltenden Höchstbetrag pro Schadenfall von Euro 2.500,00 aus. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, die Prämienerhöhung zu vermeiden und die Prämiensenkung infolge der Anwendung der Anpassungsregeln gemäß Tabellen B.1 oder B.2 aus Art. 1.9 zu nutzen, indem er der Gesellschaft die Rückerstattung der von ihr für alle oder einen Teil der im Beobachtungszeitraum

eingetretenen Schadenfälle gezahlten Summen anbietet. c) EINZELFAHRER (falls gewährt) - Das in der Police identifizierte Fahrzeug darf ausschließlich vom Versicherungsnehmer, der auch Eigentümer und älter als 30 Jahre ist, gefahren werden. Wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenseintritts von einer anderen Person als der erklärten gelenkt wird, übt die Gesellschaft das ihr zustehende Rückgriffsrecht bis zu einem als Selbstbeteiligung geltenden Höchstbetrag pro Schadenfall von Euro 2.500,00 aus.

In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, die Prämienerhöhung zu vermeiden und die Prämiensenkung infolge der Anwendung der Anpassungsregeln gemäß Tabelle aus Art. 1.9 zu nutzen, indem er der Gesellschaft die Rückerstattung der von ihr für alle oder einen Teil der im Beobachtungszeitraum eingetretenen Schadenfälle gezahlten Summen anbietet. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, den Schadenfall zu bearbeiten, auch wenn der Antrag des Geschädigten innerhalb der Grenzen der Selbstbeteiligung liegt. Die Gesellschaft verzichtet auf den Regress aus den o.g. Punkten b) und c) in folgenden Fällen:

- im Falle eines Schadens, der von einem Fahrer verursacht wird, welcher mit der Verwahrung oder Reparatur des Fahrzeugs beauftragt ist;
- im Falle eines Schadens, der nach dem Diebstahl des Fahrzeugs eingetreten ist, vorausgesetzt, dieser wurde regulär bei den zuständigen Behörden angezeigt:
- während des Gebrauchs des Fahrzeugs im Notfall, vorausgesetzt, dieser Zustand wird entsprechend nachgewiesen.

Die Versicherungsform nach Fahrerkreisen kann im Laufe des Jahres nur in den folgenden Fällen und mit entsprechender Anpassung der Prämie geändert werden:

- Hinzukommen neuer Fahrer im Alter unter 25 Jahren wegen Übergang von erfahrenem oder Einzelfahrer zu beliebigen Fahrern;
- Hinzukommen neuer Fahrer im Alter über 24 Jahren wegen Übergang von beliebigem oder Einzelfahrer zu erfahrenem Fahrern;

Art. 1.13 - Erweiterung Blackbox (falls gewährt)

Vorausgeschickt dass die Gesellschaft eine Vereinbarung mit der Octo Telematics Italia Srl abgeschlossen hat, die über ihre telematischen Dienste die Datenerfassung und -verarbeitung ausschließlich für Versicherungszwecke (darunter die Abwicklung und Regulierung der Haftpflichtversicherungsschäden) und Statistik durchführt, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, der die Erweiterung Blackbox erwirbt, die in den Allgemeinen Abonnementbedingungen für die Dienste von Octo Telematics Italia enthaltenen Fristen und Bedingungen einzuhalten, die zusammen mit diesen Informationsunterlagen bei der Aktivierung der Blackbox ausgehändigt werden, dazu gehören insbesondere:

- die Vorrichtung muss bei einem Installateur des Netzes von Octo Telematics Italia Srl (die Liste steht auf der Website www.zurich-connect.it/scatolanera zur Verfügung) innerhalb von 15 Tagen ab Gültigkeitsbeginn der Police installiert werden;
- 2. das Servicezentrum von Octo Telematics Italia Srl ist sofort zu informieren, falls es aufgrund unvorhersehbarer und plötzlicher höherer Gewalt nicht möglich sein sollte, den für die Installation festgelegten Termin einzuhalten und es muss ein neues Datum bestimmt werden. Weitere Aufschübe sind nicht zulässig:
- 3. im Falle des Fahrzeugwechsels oder der Wiederherstellung der Police auf einem neuen Fahrzeug, ist unverzüglich das Servicezentrum von Octo Telematics Italia Srl zu benachrichtigen, um einen Termin zur Deinstallation der Vorrichtung vom Fahrzeug und Installation und Aktivierung auf dem neuen Fahrzeug zu vereinbaren:
- 4. falls das Risiko aufgrund des Verkaufs oder der Inzahlunggabe, der Verschrottung oder des Exports des versicherten Fahrzeugs ins Ausland nicht mehr besteht, oder falls das Versicherungsverhältnis nicht fortgesetzt wird, unverzüglich das Servicezentrum von Octo Telematics Italia Srl benachrichtigen, um einen Termin zur Deinstallation der Vorrichtung zu vereinbaren.
- 5. im Falle des Defekts oder Funktionsausfalls der Blackbox muss man sich innerhalb von 3 Werktagen nach Meldung des Schadens oder der Fehlfunktion durch das Servicezentrum von Octo Telematics Italia Srl zu einem Installateur begeben, um das System prüfen und warten zu lassen:
- 6. im Falls der Deinstallation der Vorrichtung bei laufender Police, muss auf jeden Fall die Gesellschaft über den Kundendienst unter der Nr. 02.83.430.430 benachrichtig werden, bevor man einen Termin bei einem Installateur für die Deinstallation der Vorrichtung vereinbart;
- 7. im Fall der spezifischen Aufforderung der Gesellschaft muss ein Präventivgutachten des Fahrzeugs durchgeführt und dessen Ergebnis formal akzeptiert werden, indem das entsprechende Dokument unterzeichnet wird, das vom beauftragten Gutachter der Gesellschaft ausgefüllt wurde.

Die Nichterfüllung dieser Pflichten hat zur Folge:

a) Der Versicherungsnehmer muss Zurich Insurance Company Ltd einen Betrag in Höhe des Rabatts zurückzahlen, den er für die Erweiterung Blackbox im Vertrag genutzt hat und der aufgrund der ausgeb-

- liebenen Installation der Vorrichtung nicht mehr gewährt werden kann. Dieser Betrag wird von der Gesellschaft in einem ergänzenden Vertragsanhang angegeben und der Versicherungsnehmer muss diesen Anhang innerhalb von 2 Werktagen nach der Benachrichtigung bezahlen;
- b) im Fall eines Vertrags mit Erweiterung Blackbox übt die Gesellschaft ihr Regressrecht bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro als Selbstbeteiligung für jeden Schadenfall aus, wenn zum Zeitpunkt des Schadenfalles die Vorrichtung nicht installiert ist und der Versicherungsnehmer die Ergänzung nicht zu den im Punkt a) vorgesehenen Bedingungen gezahlt hat;
- c) im Fall eines Vertrags mit Erweiterung Blackbox übt die Gesellschaft ihr Regressrecht bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro als Selbstbeteiligung für jeden Schadenfall aus, wenn zum Zeitpunkt des Schadenfalles die Vorrichtung defekt ist oder nicht funktioniert und der Versicherungsnehmer die Wartung nicht innerhalb von 3 Werktagen ab der Bekanntgabe der Störung oder Fehlfunktion durch das Servicezentrum von Octo Telematics Italia Srl durchgeführt hat:
- d) im Fall der Deinstallation der Vorrichtung bei laufendem Versicherungsvertrag muss der Versicherungsnehmer Zurich Insurance Company Ltd einen Betrag in Höhe des Rabatts zurückzahlen, den er durch die Vertragserweiterung Blackbox genutzt hat. Dieser Betrag wird von der Gesellschaft in einem Vertragsanhang zur Ergänzung angegeben und der Versicherungsnehmer muss diesen Anhang innerhalb von 2 Werktagen nach der Benachrichtigung bezahlen. Im Fall eines Vertrags mit Erweiterung Blackbox übt die Gesellschaft ihr Regressrecht bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro als Selbstbeteiligung für jeden Schadenfall aus, wenn zum Zeitpunkt des Schadenfalles die Vorrichtung deinstalliert ist und der Versicherungsnehmer die Ergänzung nicht innerhalb von 2 Werktagen nach der Zustellung des Vertragsanhangs gezahlt hat;
- e) der Versicherungsnehmer verzichtet auf die Dienste von Octo Telematics Italia Srl;
- f) falls das Risiko nicht mehr besteht und die Vorrichtung nicht deinstalliert wurde, muss der Versicherungsnehmer Octo Telematics eine Strafe von 200 € zahlen, wie in den Allgemeinen Abonnementbedingungen für die Dienste von Octo Telematics Italia festgelegt ist.

Im Falle der Erweiterung Blackbox hat der Versicherungsnehmer das Recht auf eine Prämiensenkung der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, jederzeit die Deinstallation der Vorrichtung zu fordern.

Der Versicherungsnehmer darf im Laufe des Jahres die "Erweiterung Blackbox" <u>erst</u> aus der Police streichen, <u>nachdem</u> er, in dieser Reihenfolge:

- der Gesellschaft den Wunsch mitgeteilt hat, die Erweiterung Blackbox aus der Police zu streichen, indem er den Kundendienst unter der Nummer 02.83.430.430 anruft;
- 2. die Prämie zur Ergänzung der Deckung wie unter Punkt

d) vorgesehen gezahlt hat, nachdem die Vorrichtung, gemäß den Richtlinien von Octo Telematics Italia Srl, deinstalliert wurde.

Nach Abschluss dieses Verfahrens muss der Versicherungsnehmer einen Vertragsanhang zur Änderung unterzeichnen, um bis zum Ablauf des Jahresvertrags die Kfz-Haftpflichtversicherung ohne "Erweiterung Black-

Im Falle der Deinstallation ohne Durchführung der in den Punkten 1 und 2 aufgeführten Handlungen behält sich die Gesellschaft das Regressrecht wie nach Art. 1.13 d) vor.

Im Falle der Betrugswarnung verfallen die Rechte aus dem Erwerb der Erweiterung "Blackbox".

Art. 1.14 - Bonusschutz

box" nutzen zu können.

(falls gewährt) - In Abweichung zu den Anpassungsregeln aus Art. 1.11 Tabelle 2 schließt dieser Versicherungsschutz jede Rückstufung der Haftpflichtversicherungsprämie infolge der Zahlung des ersten Schadenfalles (mit Teilhaftung oder Haupthaftung des Fahrers), der während des Beobachtungszeitraums des Vertrags eingetreten ist, aus. Daher erfährt bei einem einzelnen Schadenfall in diesem Zeitraum die Klasse der Gesellschaft im Verlängerungsangebot keinerlei Änderung in Malus. Falls hingegen im Beobachtungszeitraum des Vertrags mehr als ein Schadenfall eintritt, wird die Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft auf der Grundlage der Anpassungsregeln aus Art. 1.11 Tabelle 2 zugewiesen, ohne den ersten Schadenfall zu berücksichtigen.

Die Entwicklung der CU-Klasse folgt den normalen Anpassungsregeln nach den geltenden Bestimmungen, wobei alle bezahlten Schadenfälle einschließlich des ersten berücksichtigt werden.

Der Versicherungsschutz ist nicht wirksam, falls der erste Schadenfall mit einer Betrugswarnung verbunden ist.

Art. 1.15 - Totaldiebstahl des Fahrzeugs

Bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs kann der Versicherungsnehmer die auf diesem Fahrzeug erreichte Schadenfreiheitsklasse nutzen, um ein anderes, neu von ihm erworbenes Fahrzeug zu versichern, vorausgesetzt, dass der neue Vertrag innerhalb von 60 Monaten abgeschlossen wird und der Eigentümer der Fahrzeuge derselbe bleibt. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer die gesamte im Art. 28 "Entschädigungszahlung" der Versicherungsbedingungen (S. 21) aufgeführte Dokumentation übergeben. Falls das Fahrzeug daraufhin wieder aufgefunden wird und der Versicherungsnehmer schon von dem im vorangehenden Absatz vorgesehenen Recht Gebrauch gemacht hat. muss ab dem Ablaufdatum des letzten Zeitraums, für den die Prämie gezahlt wurde, ab 24.00 Uhr des Tages nach der Anzeige bei den Behörden, ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, dem die Schadenfreiheitsklasse CU 14 und die Klasse der Versicherungsgesellschaft zum Datum des Diebstahls zugewiesen wird.

Art. 1.16 - Neueinstufungen

A) Ausbleibende oder nicht konforme Übermittlung von Unterlagen

Falls der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die -

auch im Nachhinein - geforderten Unterlagen nicht übermittelt (z.B. ist im Falle von Unterlagen vorübergehender Art, die der Gesellschaft in Erwartung der Registrierung der Eigentumsübertragung vorgelegt werden, im Nachhinein die Kopie des digitalen Besitzscheins und/oder des Fahrzeugbriefs mit Angabe des erfolgten Besitzwechsels erforderlich) oder wenn Abweichungen zwischen den im Kostenvoranschlag enthaltenen Angaben und den aus den institutionellen Datenbanken hervorgehenden vorkommen, teilt die Gesellschaft die Fristen für die Neueinstufung der Police mit. Der Versicherungsnehmer muss die eventuelle Differenz der Prämie bezahlen; sollte er dies nicht tun, übt die Gesellschaft ihr Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten aus, proportional zur nicht gezahlten Differenz der Prämie, für die an die geschädigten Dritten gezahlten Summen infolge von durch das versicherte Fahrzeug verursachten Schadenfällen. Bei Ablauf des Vertrags stellt die Gesellschaft die Bescheinigung über den Schadenverlauf mit Angabe der korrekten Schadenfreiheitsklasse aus

Wenn der Versicherte die "Erklärung des Versicherungsnehmers – Ergänzung zur Bescheinigung über den Schadenverlauf" abgegeben hat und die Prüfung der Schadenfreiheitsklasse, sowohl in den institutionellen Datenbanken aus auch bei der vorherigen Versicherungsgesellschaft, abweichende Ergebnisse zu den Angaben in der Police gebracht hat, führt die Gesellschaft die korrekte Neueinstufung durch, mit demzufolge der Anpassung der Prämie (Prämiensenkung oder Prämienerhöhung) gemäß Art. 9 der IVASS-Verordnung Nr. 9 vom 19. Mai 2015.

B) Nach einem Schadenfall

- 1. Schadenfall ohne Folgen Falls ein Schadenfall, der zur Anpassung des Malus geführt hat, daraufhin verworfen wird, da keinerlei Haftbarkeit des Versicherungsnehmers nachgewiesen wurde, aktualisiert die Gesellschaft elektronisch die Bescheinigung über den Schadenverlauf und betrachtet den Schadenfall als "ohne Folgen"; gleichzeitig erstattet die Gesellschaft die eventuell erhaltene höhere Prämie zurück.
- 2. Wiederaufnahme eines Schadenfalles Falls ein schon als folgenlos verworfener Schadenfall wieder aufgenommen wird und seine Entwicklung zu einer Anpassung des Malus geführt hat, wird die Gesellschaft bei der ersten Vertragserneuerung nach Wiederaufnahme des Schadenfalles die Versicherungsposition nach den in der Tabelle der Anpassungsregeln angegebenen Kriterien neu bilden, mit demzufolge dem eventuellen Ausgleich der Prämie.

Art. 1.17 - Technische Hilfeleistung und Information für die Geschädigten

Die Gesellschaft stellt einen Beratungsservice für den Geschädigten bereit, um jede Information und technische Hilfeleistung zu bieten, damit das Recht auf Schadenersatz voll ausgeübt werden kann, auch über eine entsprechende technische Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags auf Schadenersatz und bei der Auslegung der Kriterien zur Bestimmung des Haftungsgrades.

Diebstahl und Brand (nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Art. 2.1 - Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, innerhalb der folgenden Grenzen und Bedingungen, die unmittelbare Sachschäden zu decken, die am in der Police beschriebenen Fahrzeug entstehen, einschließlich der Ersatzteile und nur des serienmäßigen Zubehörs, dessen Wert im "Versicherungswert" enthalten ist und das fest im Fahrzeug eingebaut ist, für die folgenden Risiken:

- Diebstahl (durchgeführt oder versucht) und Raub, einschließlich der am Fahrzeug entstandenen Schäden bei der Durchführung oder infolge des Diebstahls oder Raubs des Fahrzeugs.
- Brand, Explosion, Bersten und Blitzschlag.

Autoradio/CD/Videogeräte (Radiogeräte, Fernsehgeräte, Aufnahmegeräte und andere Geräte dieser Art) sind in der Versicherung enthalten, sofern sie fest im Fahrzeug eingebaut sind und unter der Bedingung, dass ihr Wert - falls sie nicht "serienmäßig" sind - zu den anderen eventuellen Sonderausstattungen hinzugerechnet und in das im Versicherungsvertrag vorgesehene Feld "Sonderausstattungen und nicht serienmäßiges Zubehör" eingetragen wird. Im Schadenfall kann die Entschädigung jedoch 15% des in Bezug auf das Fahrzeug, das Gegenstand der Police ist, versicherten Wertes nicht überschreiten, mit dem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro.

Die Versicherung wird auf den Gesamtwert geleistet. Der Versicherungsschutz "Diebstahl" alleine sieht die folgenden Prozentsätze der Selbstbeteiligung vor: ohne Selbstbeteiligung, Selbstbeteiligung von 10% mit Mindestbetrag der Selbstbeteiligung von 150,00 Euro, Selbstbeteiligung von 15% mit Mindestbetrag der Selbstbeteiligung von 250.00 Euro und Selbstbeteiligung von 15% mit Mindestbetrag der Selbstbeteiligung von 500,00 Euro.

Der Prozentsatz der Selbstbeteiligung und der Mindestbetrag der Selbstbeteiligung, sofern vorhanden, werden um 50% reduziert, wenn der Versicherte den Schaden bei einer der Partnerwerkstätten der Gesellschaft reparieren lässt. Der Mindestbetrag der Selbstbeteiligung kann jedoch nicht geringer sein als 150,00 Euro.

Art. 2.2 - Sicherstellungen nach einem Totaldiebstahl

Wird der Versicherte über die Sicherstellung des gestohlenen Fahrzeugs oder Teile desselben informiert, hat er die Versicherungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten. Erfolgte die Sicherstellung:

- vor der Bezahlung der Entschädigung, wird die Entschädigungssumme gemäß Art. 24 bestimmt;
- · nach Zahlung der Entschädigung, hat der Versicherte die Wahl zwischen:
 - a) der Veräußerung des Fahrzeugs durch die Versicherungsgesellschaft mit Übernahme aller damit verbundenen Steuerpflichten. Der Eigentümer des Fahrzeugs muss außerdem, falls diese nicht schon zuvor ausgestellt wurde, der Versicherung die notarielle Verkaufsvollmacht für die sichergestellten Teile übergeben. Die Versicherung ist auf jeden Fall berechtigt, den Erlös aus dem Verkauf einzubehalten;
 - b) wieder in Besitz des Fahrzeugs zu gelangen und der Gesellschaft die gezahlte Entschädigung zurückzuerstatten (wenn das wieder aufgefundene Fahrzeug

beschädigt ist, ersetzt die Versicherungsgesellschaft gleichzeitig den ersetzbaren Schaden, der gemäß vorangehendem Artikel 24 bestimmt wird).

Art. 2.3 - Ausschlüsse

Unbeschadet der in den "Allgemeinen Versicherungsbedingungen" genannten Ausschlüsse, sind auch die folgenden Schäden nicht von der Versiche-

- Schäden durch einfache Verbrennungen ohne Brand sowie Schäden an den elektrischen Anlagen durch elektrische Phänomene gleich welcher Ursache;
- Diebstahl von Funk- oder Satellitentelefonen. auch wenn sie fest im Fahrzeug eingebaut sind;
- Total- oder Teildiebstahl des Fahrzeugs, das der Maßnahme der verwaltungsmäßigen Sperre untersteht, falls die Kriterien zur Verwahrung nicht beachtet wurden, die im Art. 214 der ital. StVO festgelegt sind;
- Diebstahl von Tieren, Waren, Kleidung, Gepäck und beförderten Gegenständen im Allgemeinen, auch wenn diese vom Versicherungsnehmer oder Versicherten gebraucht oder verwahrt werden bzw. sein Eigentum sind;
- Total- oder Teildiebstahl des nicht verschlossenen Fahrzeugs;
- Total- oder Teildiebstahl des Fahrzeugs unter Verwendung des Zündschlüssels.

Art. 2.4 - Deckungserweiterungen Diebstahl und Brand (immer wirksam)

Brand infolge von Volksaufständen

Die Versicherung gilt im Falle von Schäden durch Brand, die anlässlich von Volksaufständen. Streiks. Aufruhr. Terrorismus, Sabotage und Vandalismus eingetreten sind. Im Schadenfall muss der Versicherte dies unverzüglich der Behörde melden.

Widerrechtliche Fahrzeugbenutzung

Die Versicherung gilt auch für die vom Fahrzeug während der widerrechtlichen Benutzung nach einem Diebstahl oder Raub erlittenen Schäden, sofern diese infolge von Zusammenstoß, Aufprall, Überschlag oder Abkommen von der Fahrbahn entstehen.

Schäden am Fahrzeug infolge des Diebstahls nicht versicherter Gegenstände

Die Gesellschaft ersetzt dem Versicherten nach den Kriterien und innerhalb der von der Diebstahlversicherung vorgesehenen Grenzen die Schäden an dem in der Police identifizierten Fahrzeug infolge eines versuchten oder durchgeführten Diebstahls von nicht versicherten Gegenständen aus dem Inneren des Fahrzeugs.

Absturz von "umlaufenden Körpern"

Ersetzt werden die Schäden am versicherten Fahrzeug infolge des Absturzes von Flugzeugen, umlaufenden Körpern, Raumschiffen und deren Teile, ausgenommen Sprengkörper. Der Versicherungsschutz wird bis in Höhe der "Versicherungswerte" für die Diebstahlund Feuerversicherung geleistet, mit als Höchstbetrag dem Marktwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalles.

Glasbruch und finanzielle Verluste (nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Art. 3.1 - Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft ersetzt, innerhalb der unten angegebenen Grenzen und Bedingungen, die im Folgenden aufgeführten Schäden.

A) Glasbruch

Gegenstand der Versicherung

Ersetzt werden die Schäden durch Glasbruch und Absplitterung der Fensterscheiben des Fahrzeugs, die aus unvorhersehbarem Grund bei der Fahrt oder durch unbeabsichtigte Handlungen Dritter entstehen. Für jeden Schadenfall und unabhängig von der Zahl und Art der beschädigten Scheiben wird die Versicherung geleistet: bis in Höhe von 10% der "Versicherungswerte", mit dem Höchstbetrag von 600,00 Euro unter Anwendung einer festen Selbstbeteiligung von 250,00 Euro. Die Selbstbeteiligung wird nicht berechnet, falls der Versicherte den Schaden unter Nutzung des von Carglass, Doctorglass oder Glassdrive angebotenen Service repariert.

Ausschlüsse:

Ausgeschlossen sind Schäden:

- infolge von durchgeführtem oder versuchtem Diebstahl oder Raub;
- in Verbindung mit den Ein- oder Ausbauarbeiten der Scheiben;
- die im Art. 21 der Versicherungsbedingungen aufgeführt sind;
- infolge von besonderen Ereignissen, wie im Abschnitt 5 dieser Bedingungen definiert, oder die auf die Kaskoversicherung zurückführbar sind;
- wenn das Fahrzeug anders eingesetzt wird, als im Fahrzeugbrief angegeben.

"Carglass"

Der Versicherte, der den Carglass Service nutzen will, muss:

die gebührenfreie Rufnummer 800-360036 anrufen,

- die gebunrentreie Rutnummer 800-360036 anruten, um einen Termin auszumachen oder den mobilen Service anzufordern;
- den Versicherungsschein im Original vorweisen;
- kein Geld vorstrecken, bis zur Höchstgrenze der Entschädigung von 600,00 Euro oder bis in Höhe von 10% der "Versicherungswerte".

"Doctor Glass"

Der Versicherte, der den Doctor Glass Service nutzen will, muss:

- die gebührenfreie Rufnummer 800-101010 anrufen, um einen Termin auszumachen oder den mobilen Service anzufordern;
- den Versicherungsschein im Original vorweisen;
- kein Geld vorstrecken, bis zur Höchstgrenze der Entschädigung von 600,00 Euro oder bis in Höhe von 10% der "Versicherungswerte".

"Glassdrive"

Der Versicherte, der den Glassdrive Service nutzen will, muss:

- die gebührenfreie Rufnummer 800-010606 anrufen, um einen Termin auszumachen oder den mobilen Service anzufordern:
- den Versicherungsschein im Original vorweisen;
- kein Geld vorstrecken, bis zur Höchstgrenze der Entschädigung von 600,00 Euro oder bis in Höhe von 10% der "Versicherungswerte".

B) Finanzielle Verluste

Unterstellung und Transport

Im Falle von Raub, Diebstahl oder Brand des versicherten Fahrzeugs ersetzt die Gesellschaft - **bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro** - die für den Transport und/oder die von der Behörde veranlasste vorübergehenden Unterstellung getragenen Kosten.

Kosten für Entwendung oder Verlust der Schlüssel

Im Fall der Entwendung oder des Verlusts der Schlüssel oder der elektronischen Vorrichtungen zum Öffnen der Türen und/oder zum Entriegeln des Diebstahlsicherungssystems des in der Police identifizierten Fahrzeugs erstattet die Gesellschaft - bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro pro Schadenfall - die vom Versicherten getragenen Kosten für den Austausch der Schlösser durch andere des gleichen Typs sowie die Arbeitskosten zum Öffnen der Türen und/oder zum Entriegeln des elektrischen Diebstahlsicherungssystems.

Versicherung Zulassungskosten

Im Falle von Brand, Diebstahl oder Verkehrsunfall, die zum vollständigen und definitiven Verlust des in der Police versicherten Fahrzeugs oder der Unwirtschaftlichkeit seiner Reparatur führen, ersetzt die Gesellschaft - bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro - die nachgewiesenen Kosten, die vom Versicherten beim Kauf für die Zulassung eines anderen Fahrzeugs als Ersatz des versicherten getragen werden.

Kostenbeteiligung für die Wiederinstandsetzung von Eigentumsgaragen

Die Versicherung ersetzt - bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro pro Ereignis - die Kosten, die infolge eines Brands oder der Explosion des im Tank oder in der Kraftstoffanlage des versicherten Fahrzeugs enthaltenen Kraftstoffs zur Wiederinstandsetzung des als Garage genutzten Raums entstehen, der Eigentum des Versicherten oder seiner Familienangehörigen ist.

Gepäckversicherung

Bei einem Brand oder Verkehrsunfall, der den Totalverlust des in der Police angegebenen Fahrzeugs oder die Unwirtschaftlichkeit seiner Reparatur zur Folge hat, ersetzt die Gesellschaft die Schäden am mitgeführten Reisegepäck bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro pro Schadenfall. Die Versicherung gilt ausschließlich für Sachen, die dem Versicherten und den Insassen gehören, wie Wäsche und Kleidung, persönliche Gebrauchsgegenstände, Sportgeräte und Campingutensilien, die alle in Koffern, Reisetaschen und anderen Behältnissen enthalten sind, sowie die getragene Kleidung. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schmuck und Gegenstände aus Edelmetall, Fotoapparate und Zubehör, Radio/CD/ Videogeräte, optische und ähnliche Geräte, Bargeld, Wertpapiere und andere Wertsachen im Allgemeinen, Reisedokumente und -tickets sowie Gegenstände von besonderem künstlerischem und handwerklichem Wert. Im Schadenfall muss der Versicherte die Schäden von der zuständigen Behörde feststellen lassen und diese auffordern, ein reguläres Protokoll zu erstellen.

Schäden durch die Beförderung von Verkehrsopfern

Die Gesellschaft ersetzt - bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro pro Ereignis - die Kosten zur Beseitigung von Schäden an Polsterung, Sitzen und Dichtungen des Fahrzeugs infolge der Beförderung von Personen, die Verkehrsunfälle erlitten haben.

Kasko (es ist nur die gekaufte Versicherung wirksam)

Art. 4.1 - Gegenstand der Versicherung A. Blukasko-Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Reparaturen der unmittelbaren Sachschäden am Fahrzeug infolge der Kollision mit einem anderen identifizierten Motorfahrzeug zu decken, bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro pro Schadenfall und Versicherungsjahr. Für jeden Schadenfall berechnet die Gesellschaft eine feste Selbstbeteiligung von 250,00 Euro. Die Selbstbeteiligung wird um 50% reduziert, falls der Versicherte den Schaden bei einer Werkstatt reparieren lässt, die zum Netz Zurich Help Point gehört. Diese Versicherungsprämie wird anteilsmäßig zur Kfz-Versicherung berechnet und unterliegt daher allen diesbezüglichen Tarifänderungen. Beschränkt auf die Schadenfälle, die unter die Direktregulierung fallen, bei denen der Versicherte teilweise haftbar ist, wird die Entschädigung als Differenz zwischen dem vom Versicherten erlittenen Schaden und der im Rahmen der CARD erstatteten Summe festgelegt, innerhalb des Marktwertes des versicherten Fahrzeugs und mit dem in der Police angegebenen Höchstbetrag. Bei Schadenfällen, die hingegen nicht unter die Direktregulierung fallen, mit vollständiger oder teilweiser Inanspruchnahme der Haftung der Gegenpartei, verzichtet die Gesell-

Rückgriffsrecht für die eventuell erhaltenen oder möglicherweise zu erhaltenden Summen beibehält, die den Wert des erlittenen Schadens übersteigen. Dieser Versicherungsschutz wird für das erste absolute Risiko geleistet, ohne Anwendung der Wertminderung auf die ausgetauschten Teile.

schaft auf das Rückgriffsrecht, das ihr gemäß Art. 1916

des ital. ZGB gegenüber haftbaren Dritten zusteht, für

jede vom Versicherten erhaltene Entschädigung bis in Höhe des erlittenen Schadens, wobei sie jedoch ihr

B. Vollkasko - Die Gesellschaft verpflichtet sich, nach einem Zusammenprall mit einem anderen Fahrzeug, einem Aufprall gegen bewegliche und feste Hindernisse und wilde Tiere, dem Überschlagen oder Abkommen von der Fahrbahn, beim Fahren auf öffentlichen oder privaten Geländen die unmittelbaren Sachschäden am versicherten Fahrzeug zu ersetzen, einschließlich:

 die Ersatzteile und das Zubehör und/oder Sonderausstattungen;

• Autoradio/CD/Videogeräte (Radiogeräte, Fernsehgeräte, Aufnahmegeräte und andere Geräte dieser Art), sofern sie fest im Fahrzeug eingebaut sind und unter der Bedingung, dass ihr Wert - falls sie nicht "serienmäßig" sind - zu den anderen eventuellen Sonderausstattungen hinzugerechnet und in das im Versicherungsvertrag vorgesehene Feld "Sonderausstattungen und nicht serienmäßiges Zubehör" eingetragen wird. Im Schadenfall kann die Entschädigung jedoch 15% des in Bezug auf das Fahrzeug, das Gegenstand der Police ist, versicherten Wertes nicht überschreiten, mit dem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro. Nur für die Geräte mit einem Neuwert über 500,00 Euro muss Marke, Typ und Modell angegeben werden.

Beschränkt auf die Schadenfälle, die unter die Direktregulierung fallen, bei denen der Versicherte teilweise haftbar ist, wird die Entschädigung als Differenz zwischen der vom Versicherten erlittenen Schaden und der im Rahmen der CARD erstatteten Summe festgelegt, innerhalb des Marktwertes des versicherten Fahrzeugs und mit dem in der Police angegebenen Höchstbetrag. Bei Schadenfällen, die hingegen nicht unter die Direktregulierung fallen, mit vollständiger oder teilweiser Inanspruchnahme der Haftung der Gegenpartei, verzichtet die Gesellschaft auf das Rückgriffsrecht, das ihr gemäß Art. 1916 des ital. ZGB gegenüber haftbaren Dritten zusteht, für jede vom Versicherten erhaltene Entschädigung bis in Höhe des erlittenen Schadens, wobei sie jedoch ihr Rückgriffsrecht für die eventuell erhaltenen oder möglicherweise zu erhaltenden Summen beibehält, die den Wert des erlittenen Schadens übersteigen.

Die "Vollkasko"-Versicherung kann nur gewährt werden, wenn sie schon im vorangehenden Vertrag enthalten ist, oder innerhalb von sechs Monaten nach der Erstzulassung. Im Schadenfall verlangt die Gesellschaft vom Versicherungsnehmer/Versicherten die Dokumente, die die Einhaltung dieser Anforderungen nachweisen. Werden diese Beweisunterlagen nicht vorgelegt, wird der Versicherungsschutz unwirksam und die Gesellschaft zahlt die Entschädigung nicht. Die Versicherung wird auf den Gesamtwert geleistet.

Der Versicherungsschutz "Vollkasko" sieht nur einen Prozentsatz der Selbstbeteiligung in Höhe von 10% vor, mit unterschiedlichen Mindestbeträgen der Selbstbeteiligung, je nach Leistung des Fahrzeugs: 500,00 und 1.000,00 Euro. Der Prozentsatz der Selbstbeteiligung und der Mindestbetrag der Selbstbeteiligung werden um 50% reduziert, wenn der Versicherte den Schaden bei einer der Partnerwerkstätten der Gesellschaft reparieren lässt.

Art. 4.2 - Ausschlüsse

Unbeschadet der in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Ausschlüsse, ist der Versicherungsschutz nicht wirksam:

- wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist, mit Ausnahme der Regeln aus der Zusatzbedinaung 1.7 (Abschnitt 1 - S. 19):
- für die Schäden am Fahrzeug, das der Maßnahme der verwaltungsmäßigen Sperre untersteht, falls die Kriterien zur Verwahrung nicht beachtet wurden, die im Art. 214 der ital. StVO festgelegt sind.
- für erlittene Schäden, falls das Fahrzeug von einem anderen als im Vertrag erklärten Fahrer gelenkt wird, wie vom Art. 1.12 - Fahrerkreise der Kfz-Haftpflichtversicherung (Abschnitt 1 - S. 31) geregelt:
- für die Schäden am Fahrzeug, falls dieses nicht für den Verkehr zugelassen ist, weil die Revision gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht durchgeführt wurde;
- für Schäden, die durch mit dem Fahrzeug beförderte Gegenstände oder Tiere sowie durch Beund Entladearbeiten entstehen;
- für Schäden, die beim Abschleppen, beim abgeschleppt werden, beim Anschieben (auch von Hand) oder beim Fahren abseits von Straßen und Fahrspuren entstehen;
- für Schäden durch (durchgeführten oder versuchten) Diebstahl oder Raub sowie Schäden durch Brand, der nicht durch eines der im "Gegenstand

- der Versicherung" vorgesehenen Ereignisse verursacht wird:
- für Schäden an den Rädern Felgen, Reifen und Luftschlauch - wenn diese nicht zusammen mit einem anderen, auf der Grundlage der im Gegenstand der Versicherung vorgesehenen Ereignisse ersetzbaren Schaden auftreten;
- für Schäden, die entstanden sind, da das Fahrzeug von einer Person gelenkt wurde, die betrunken war oder unter dem Einfluss von Drogen stand bzw. gegen die eine der in Art. 186 und Art. 187 des GvD Nr. 285 vom 30.04.1992 vorgesehenen Strafmaßnahmen verhängt wurde.

Art. 4.3 - Verzicht auf das Eintrittsrecht

Die Gesellschaft verzichtet gegenüber dem entsprechend zur Lenkung des Fahrzeugs befugten Fahrer, den beförderten Personen und den Familienangehörigen des Versicherten, auf die Ausübung des Eintrittsrechts, das ihr gemäß Art. 1916 des ital. ZGB zusteht.

Art. 4.4 - Grobe Fahrlässigkeit

Die Versicherung gilt auch für die Schadenfälle, die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten und/oder der Personen, die das in der Polici identifizierte Fahrzeug rechtmäßig verwahren, entstehen.

Abschnitt 5

Naturereignisse und soziopolitische Ereignisse (nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckungen)

Art. 5.1 - Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung kann, wenn ausdrücklich in der Police angegeben, auf folgende Risiken erweitert werden: A) Naturereignisse.

B) Soziopolitische Ereignisse.

Sowohl der Versicherungsschutz "Naturereignisse" als auch die Deckung "soziopolitische Ereignisse" sehen die Anwendung der folgenden prozentualen Selbstbeteiligung vor: 10% mit einem Mindestbetrag der Selbstbeteiligung von 500,00 Euro. Der Prozentsatz der Selbstbeteiligung und der Mindestbetrag der Selbstbeteiligung werden um 50% reduziert, wenn der Versicherte den Schaden bei einer der Partnerwerkstätten der Gesellschaft reparieren lässt. Nur für die Versicherung Naturereignisse, unbeschadet der vorangehenden Position, werden falls die Reparatur des Schadens an der Karosserie des Fahrzeugs mit der "Ausbeultechnik" erfolgt, die prozentuale Selbstbeteiligung und der Mindestbetrag der Selbstbeteiligung nicht angewandt.

A) Naturereignisse

Die Gesellschaft entschädigt unmittelbare Sachschäden, die am in der Police angegebenen Fahrzeug, auch wenn dieses stillsteht, infolge von Tornado, Hurrikan, Überschwemmung, Hochwasser, Hagel, Lawinen, zufälligen Schneelawinen, Sturm, Zyklon, Taifun, Berg- und/oder Erdrutschen, Meteoriteneinschlag entstehen, vorausgesetzt diese Wetterereignisse sind so stark, dass ihre Auswirkungen an mehreren Fahrzeugen auftreten. Der Versicherungsschutz ist außerdem wirksam im Fall des Zusammenpralls mit Wildtieren in für den Verkehr zugelassenen Bereichen bis in Höhe von 3.000 Euro und auf jeden Fall innerhalb des Marktwertes des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalles, vorausgesetzt das zufällige Ereignis wird von den Behörden am Ort seines Eintretens aufgenommen. Unbeschadet der in den "Allgemeinen Versicherungsbedingungen" vorgesehenen Ausschlüsse ist der Versicherungsschutz nicht wirksam für Schäden durch Abkommen von der Fahrbahn, Überschlagen oder darauf folgende Kollision des versicherten Fahrzeugs, sofern diese nicht unmittelbar mit dem Zusammenprall mit dem Wildtier zusammenhängen. Enthalten sind:

- die Ersatzteile und das Zubehör und/oder Sonderausstattungen;
- Autoradio/CD/Videogeräte (Radiogeräte, Fernsehgeräte, Aufnahmegeräte und andere Geräte dieser Art), sofern sie fest im Fahrzeug eingebaut sind und unter

der Bedingung, dass ihr Wert - falls sie "nicht serienmäßig" sind - zu den anderen eventuellen Sonderausstattungen hinzugerechnet und in das im Versicherungsvertrag vorgesehene Feld "Sonderausstattungen und nicht serienmäßiges Zubehör" eingetragen wird.

Die Versicherung wird auf den Gesamtwert geleistet. Im Schadenfall kann die Entschädigung jedoch 15% des in Bezug auf das Fahrzeug, das Gegenstand der Police ist, versicherten Wertes nicht überschreiten, mit dem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind Schäden infolge von Erdbeben, Vulkanausbrüchen und Motorschäden durch Aufsaugen von Wasser.

B) Soziopolitische Ereignisse

Die Gesellschaft entschädigt unmittelbare Sachschäden am in der Police angegebenen Fahrzeug infolge von Volksaufständen, Streiks, Aufruhr, Terrorismus, Sabotage und vorsätzlicher Beschädigung, einschließlich:

- die Ersatzteile und das Zubehör und/oder Sonderausstattungen;
- Autoradio/CD/Videogeräte (Radiogeräte.) CD-Plaver. Fernsehgeräte, Aufnahmegeräte und andere Geräte dieser Art), sofern sie fest im Fahrzeug eingebaut sind und unter der Bedingung, dass ihr Wert - falls sie nicht "serienmäßig" sind - zu den anderen eventuellen Sonderausstattungen hinzugerechnet und in das im Versicherungsvertrag vorgesehene Feld "Sonderausstattungen und nicht serienmäßiges Zubehör" eingetragen wird. Im Schadenfall kann die Entschädigung jedoch 15% des in Bezug auf das Fahrzeug, das Gegenstand der Police ist, versicherten Wertes nicht überschreiten, mit dem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro. Nur für die Geräte mit einem Neuwert über 500,00 Euro muss Marke, Typ und Modell angegeben werden. Auf die Kaskoversicherung zurückführbare Schäden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Versicherung wird auf den Gesamtwert geleistet. Die Versicherung "Soziopolitische Ereiginsse" kann nur gewährt werden, wenn sie schon im vorangehenden Vertrag enthalten ist, oder innerhalb von sechs Monaten nach der Erstzulassung. Im Schadenfall verlangt die Gesellschaft vom Versicherungsnehmer/Versicherten die Dokumente, die die Einhaltung dieser Anforderungen nachweisen. Werden diese Beweisunterlagen nicht vorgelegt, wird der Versicherungsschutz unwirksam und die Gesellschaft zahlt die Entschädigung nicht.

Führerscheinentzug (nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Art. 6.1 - Gegenstand der Versicherung

- a) Die Gesellschaft ersetzt dem Versicherungsnehmer, falls dieser, infolge der Verletzung von Artikeln der neuen Straßenverkehrsordnung, die nach Beginn dieser Versicherung begangen werden. Punkte von seinem Führerschein abgezogen be-
 - · die Kosten für die Teilnahme an einem Auffrischungskurs bei einer Fahrschule oder einer anderen autorisierten Einrichtung zur Wiedererlangung der verlorenen Punkte getragenen Kosten bis höchstens 500.00 Euro:
 - die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.00 Euro, falls infolge des Totalverlustes Anfangspunktzahl eine technische Fahrprüfung für die Revision des Führerscheins notwendig ist, vorausgesetzt der Versicherte, der die Möglichkeit dazu hatte, hat zuvor an einem Auffrischungskurs teilgenommen, um die verlorenen Punkte wiederzuerlangen.
- b) Die Gesellschaft verpflichtet sich, für eine Dauer von maximal 90 Tagen pro Schadenfall ein Tagegeld von 50,00 oder 100,00 Euro zu zahlen, je nach in der Police gemachter und angegebener Wahl, falls gegenüber dem Fahrer des versicherten Fahrzeugs vorsichtshalber der vorübergehende Führerscheinentzug angeordnet wurde als direkte und ausschließliche Folge eines Verkehrsunfalls, der während der Gültigkeit dieser Versicherungspolice eingetreten ist und den Tod oder schwere bis sehr schwere Körperverletzungen verursacht hat und in allen anderen Fällen, in denen Personen angefahren wurden.

Art. 6.2 - Ausschlüsse

Unbeschadet der in den "Versicherungsbedingungen" vorgesehenen Ausschlüsse, ist der Versicherungsschutz nicht wirksam:

- · falls der Führerschein sofort rechtskräftig entzogen wird:
- · falls der Versicherte das Fahrzeug mit abgelaufenem Führerschein oder anders als vorgeschrieben fährt bzw. nicht die im Führerschein genannten Vorschriften beachtet:
- · falls der Führerschein in Verbindung mit vorsätzlichen Handlungen des Versicherten entzogen
- wenn das Fahrzeug anders eingesetzt wird, als im Fahrzeugbrief angegeben;
- wenn der Versicherte betrunken ist oder unter dem Einfluss von Drogen steht:
- · wenn bei Eintritt des Ereignisses das Fahrzeug nicht regulär versichert ist, wie gesetzlich vorgeschrieben:

- · wenn das Verfahren nicht eingestellt oder der Versicherte nicht von eventuellen Anklagen wegen des Verbrechens der Fahrerflucht oder der unterlassenen Hilfeleistung freigesprochen wird oder wenn endgültig eine Verletzung der Neuen Straßenverkehrsordnung (nur für den Punkt b) festgestellt wird;
- wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist;
- wenn dem Versicherten schon zuvor der Führerschein entzogen wurde, ohne dass dieser Umstand der Gesellschaft mitgeteilt wurde:
- wenn der Versicherte das Recht des Einspruchs gegen den Führerscheinentzug nicht in Anspruch nimmt.

Art. 6.3 - Rücktritt vom Vertrag wegen aesetzlicher Änderuna

Die Gesellschaft und der Versicherungsnehmer haben das Recht, im Falle von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Führerscheinentzugs, beschränkt auf den Versicherungsschutz "Führerscheinentzug" vom Vertrag zurückzutreten. Dies muss fünfzehn Tage zuvor **per Einschreiben** mitgeteilt werden. Falls der Rücktritt von der Gesellschaft gefordert wird. erstattet diese dem Versicherungsnehmer den Anteil der Prämie für den Zeitraum des nicht eingegangenen Risikos zurück.

Art. 6.4 - Kriterium der Schadensregulierung

Die Gesellschaft ersetzt die für die Rückgewinnung der Führerscheinpunkte oder die Fahrprüfungen getragenen Kosten nur gegen entsprechende Unterlagen, die den Besuch der Kurse nachweisen.

Die Kosten müssen auch durch entsprechende steuerliche Belege nachgewiesen werden.

Das Tagegeld wird ab dem Tag nach der Wirksamkeit des Entzugs zuerkannt, bis der Führerschein zurückerstattet oder endgültig entzogen wird, unbeschadet der maximal ersetzbaren Tage. Die Bezahlung erfolgt am Ende des Entschädigungszeitraums und wenn der Versicherte die "Verpflichtungen im Schadenfall" erfüllt hat. Der Versicherte ist iedoch berechtigt zu fordern, dass die nach und nach angereifte Entschädigung zum Ende jedes Kalendermonats gezahlt wird. Bei Anklagen wegen des Verbrechens der Fahrerflucht oder der unterlassenen Hilfeleistung wird die Entschädigung erst gezahlt, nachdem das Verfahren eingestellt oder der Versicherte freigesprochen wurde oder, im Falle der mutmaßlichen Verletzung der neuen Straßenverkehrsordnung, erst nach Aufhebung der entsprechenden Strafe. Auf ieden Fall muss der Versicherte die Gesellschaft unverzüglich über die Rückerstattung des Führerscheins informieren.

Rechtsschutz (nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Vorbemerkung

In Bezug auf die mit dem GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 - Titel XI, Abschnitt II, Art. 163 und 164 eingeführten Bestimmungen hat die Versicherungsgesellschaft die D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. mit Sitz in Verona. Via Enrico Fermi.9/b - 37135 VERONA

Tel. (045) 8378901 - Fax (045) 8351023, Website: <u>www.das.it</u>, im Folgenden D.A.S. genannt,

mit der Abwicklung der Rechtsschutz-Schäden beauftragt.

Die Gesellschaft hat das Recht, nachdem sie den Versicherungsnehmer informiert hat, das Unternehmen zur Abwicklung der Rechtsschutz-Schäden zu wechseln.

Art. 7.1 - Gegenstand der Versicherung

Die Versicherungsgesellschaft deckt im Rahmen der im Versicherungsschein vorgesehenen Bedingungen und der maximalen Deckungssumme von 20.000,00 Euro das Risiko für außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbeistand zur Wahrung der Rechte des Versicherten infolge eines Schadenfalles, der durch diese Versicherungsleistung gedeckt ist.

Folgende Kosten werden gedeckt:

für Rechtsberatung;

- für die Einschaltung eines Rechtsanwalts;
- für die Ernennung eines Gerichtssachverständigen (C.T.U.);
- für die Ernennung eines Parteisachverständigen; Gerichtskosten;
- der Gegenpartei bei Unterliegen gezahlte Kosten, unter Ausschluss von Auflagen aus Gesamtschuldverhältnissen.
- infolge eines von der D.A.S. genehmigten Vergleichs;
- für Ermittlungen bezüglich Personen, Eigentum, Modalitäten und Verlauf der Schadenfälle;
- für Ermittlungen zwecks Beweissuche zu Verteidigungszwecken;
- für die Erstellung von Anzeigen, Strafanzeigen und Anträgen bei den Justizbehörden;
- der eingeschalteten Schiedsrichter und Rechtsanwälte, wenn eine unter den Versicherungsschutz fallende Streitigkeit einem oder mehreren Schiedsrichtern übertragen und von diesen beigelegt werden muss;
- für die Entschädigung, die ausschließlich vom Versicherten und unter Ausschluss von Auflagen aus Gesamtschuldverhältnissen zu übernehmen sind, die den Mediationsstellen zustehen und nicht von der Gegenpartei, aus welchem Rechtsgrund auch immer, erstattet wird, im Rahmen der für öffentliche Behörden vorgesehenen Höhe;
- für die Gerichtsgebühren der Verfahrensakten, wenn sie im Fall des Unterliegens der Gegenpartei nicht von dieser erstattet werden.

Die Versicherungsgesellschaft ersetzt außerdem im Fall einer Festnahme, Androhung einer Festnahme oder eines Strafverfahrens im Ausland in einem der Länder, in denen der Versicherungsschutz wirksam ist:

- die Kosten für den Beistand eines Dolmetschers in Höhe eines Betrags von maximal 10 Arbeitsstunden;
- Die Kosten für Übersetzungen oder Verfahrensakten in Höhe eines Betrags von maximal 1.000 Euro;

 Den Vorschuss für die von der zuständigen Behörde angeordnete Kaution in Höhe eines Betrags von maximal 10.000 Euro. Der Kautionsbetrag wird von der D.A.S. vorgestreckt, sofern ihr die Rückerstattung dieses Betrags durch geeignete Bankgarantien oder andere Sicherheiten garantiert wird. Der vorgestreckte Betrag muss innerhalb von 60 Tagen nach seiner Auszahlung zurückerstattet werden, nach deren Ablauf D.A.S. auch die Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berschett.

Die Gesellschaft übernimmt nicht die Zahlung von Geldbußen oder Geldstrafen und von Steuerabgaen, die im Laufe oder an Schluss des Rechtsstreits entstehen, mit Ausnahme der in den Rechnungen der beauftragten Fachleute aufgeführten MwSt., falls der Versicherungsnehmer diese nicht abziehen kann, und der Zahlung der Gerichtsgebühren.

Art. 7.2 - Formen des Versicherungsschutzes

Die Versicherung betrifft den Schutz der Rechte des Versicherten, falls, aufgrund von Ereignissen, die mit dem Eigentum oder dem Fahren des versicherten Fahrzeugs verbunden sind oder Ereignissen, die ihn als Radfahrer, Fußgänger oder Beifahrer eines beliebigen Fahrzeugs betreffen:

- a) diesem nicht vertraglich geregelte Schäden durch Drittverschulden aufgrund unerlaubter Handlungenentstehen:
- b) gegen ihn ein Strafverfahren wegen fahrlässig begangenem Verbrechen oder Vergehen eingeleitet wird, einschließlich der Straftaten der fahrlässigen Tötung durch ein Auto und schwerer oder sehr schwerer körperlicher Verletzungen (G. 41/2016); der Versicherungsschutz ist auch wirksam bei Anklage wegen Fahren im betrunkenen Zustand, sofern der festgestellte Alkoholspiegel nicht höher als 1,2 g/l ist;
- c) er Beschwerde gegen die Anordnung auf Führerscheinentzug einlegen muss, die als direkte und ausschließliche Folge eines Ereignisses im Stra-Benverkehr ergriffen wurde, das den Tod oder Verletzungen von Personen verursacht hat;
- d) er einen Antrag auf Freigabe des an einem Verkehrsunfall mit Dritten beteiligten Fahrzeugs stellen muss;
- e) zivilrechtliche Streitigkeiten mit Vertragsnatur bestehen, für die der Streitwert 250,00 Euro übersteigt;
- f) gegen ihn ein Strafverfahren wegen vorsätzlich begangenem Verbrechen eingeleitet wird, sofern das Verfahren eingestellt oder er freigesprochen wurde und das Urteil rechtskräftig ist. In diesem Fall streckt die Gesellschaft die Kosten vor, bis zur Grenze von € 2.000, in Erwartung der Beendigung des Verfahrens. Falls das Urteil am Ende des Verfahrens nicht auf Freispruch oder Abstufung der Straftat von Vorsatz auf Fahrlässigkeit lautet oder im Falle der Erlöschung der Straftat verlangt die Gesellschaft von ihm die Rückerstattung aller eventuell vorgeschossenen Kosten in allen gerichtlichen Instanzen. Ausgeschlossen sind immer die Fälle der Erlöschung der Straftat aus jedem anderen Grund. Die versicherten Personen müssen den Schaden-

fall immer in dem Moment melden, in dem das Strafverfahren eingeleitet wird oder wenn sie von ihrer Einbeziehung in die strafrechtlichen Ermittlungen erfahren;

- g) er Beschwerde beim Präfekten und/oder Einspruch beim zuständigen Zivilgericht gegen die Zahlungsaufforderung/den Zahlungsbefehl einer Geldsumme als Verwaltungsstrafe einlegen muss. Dieser Versicherungsschutz gilt:
- h) wenn die Strafe mit einem Verkehrsunfall verbunden ist, sofern diese Strafe Einfluss auf die Unfalldynamik und auf die Zuweisung der Haftbarkeit hat:
- i) falls die Verwaltungsstrafe nicht mit einem Verkehrsunfall verbunden ist oder keinen Einfluss auf dessen Dynamik und auf die Zuweisung der Haftbarkeit hat, ist der Versicherungsschutz, sofern die Voraussetzungen zum Einlegen der Beschwerde gegeben sind, mit der Grenze von einer (1) Anzeige für jedes Versicherungsjahr und sofern der Betrag der Strafe höher ist als € 100 wirksam.

Ergänzend zum Versicherungsschutz bietet die Versicherungsgesellschaft unter der gebührenfreien Rufnummer 800.34 55.43 einen telefonischen Beratungsservice für die im Versicherungsschein vorgesehenen Themenbereiche an. Der Versicherte kann in den Bürozeiten anrufen (von montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr) und erhält:

- Rechtsberatung;
- Erklärungen zu geltenden Gesetzen, Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften:
- für die in diesem Artikel aufgeführten Deckungen bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenfälle, die auftreten und gerichtlich entschieden werden müssen:
- in allen Ländern Europas und in den außereuropäischen Ländern, die am Mittelmeer liegen, im Falle von außervertraglichen Schäden oder Strafverfahren;
- in Italien, Vatikanstadt und Republik San Marino in den anderen Fällen.

Art. 7.3 – Versicherte Personen

- im Falle von außervertraglichen Schäden oder Strafverfahren: der Eigentümer, der Fahrer und die beförderten Personen des Fahrzeugs;
- im Falle von zivilrechtlichen Angelegenheiten vertraglicher Art: der Eigentümer des Fahrzeugs
- In Bezug auf Art. 5.2 Buchstabe f): der Fahrer des Fahrzeugs oder der gesetzliche Vertreter, falls der Versicherungsnehmer eine Gesellschaft ist.
- Im Falle eines Rechtsstreits zwischen dem Versicherungsnehmer und einer anderen versicherten Person ist der Versicherungsschutz nur für den Versicherungsnehmer wirksam.

Art. 7.4 - Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht:

- für Schäden aufgrund eines ökologischen, atomaren oder radioaktiven Unglücks:
- für steuer- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 5.2 Buchstaben c), d) und g);
- wenn der Fahrer nicht befugt ist und nicht über die Voraussetzungen zum Fahren gemäß den geltenden Vorschriften verfügt oder das Fahrzeug

mit einem nicht gültigen oder vom vorgeschriebenen abweichenden Führerschein fährt bzw. die im Führerschein festgelegten Verpflichtungen nicht einhält; wenn jedoch der Fahrer den Führerschein noch nicht erhalten, aber die Fahrprüfungen bestanden hat oder sein Führerschein abgelaufen ist, aber innerhalb von 60 Tagen nach dem Schadenfall erneuert wird, erhält der Versicherungsschutz Wirksamkeit;

- wenn der Fahrer wegen Fahrt im betrunkenen Zustand (Art. 186-186bis der ital. Straßenverkehrsordnung), mit einem festgestellten Alkoholspiegel über 1,2 g/l oder wegen Fahrt unter Einfluss von Drogen oder psychotropen Substanzen (Art. 187 ital. StVO) angeklagt ist bzw. ihm die Strafen aus den o.g. Artikeln auferlegt werden, oder in den Fällen der Verletzung der Pflichten aus Art. 189 ital. StVO (Flucht und/oder unterlassene Hilfeleistung). In diesen Fällen wird die vorliegende Versicherung unterbrochen und ist vom Einstellen des Verfahrens oder dem rechtskräftigen Freispruch abhängig. In diesem Fall erstattet D.A.S. die für die Verteidigung entstehenden Kosten, außer es wird die Unmöglichkeit erklärt, den Prozess weiterzuführen, aufgrund des Erlöschens der Straftat aus beliebigem Grund;
- wenn für das Fahrzeug keine gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde;
- wenn das Fahrzeug zu anderen als den im Fahrzeugschein angegebenen Zwecken benutzt wird.

Art. 7.5 - Eintritt des Schadenfalles

Der Schadenfall gilt zu dem Zeitpunkt als eingetreten und somit nachgewiesen, in dem der Versicherte, die Gegenpartei oder ein Dritter gegen gesetzliche oder vertragliche Vorschriften verstoßen haben sollen.

Im Einzelnen:

- bei Strafverfahren (sofortiger Versicherungsschutz): Tag an dem die Straftat begangen wurde; er ist dem Ermittlungsbescheid zu entnehmen und hat nichts mit dessen Zustellungsdatum tun;
- für außervertragliche Streitigkeiten (sofortiger Versicherungsschutz): Tag an dem das Schadenereignis eintritt, unabhängig vom Datum der Entschädigungsforderung;
- für verträgliche Streitigkeiten (Karenzfrist von 90 Tagen): Zeitpunkt, zu dem eine der Parteien zum ersten Mal nicht in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen gehandelt hat.

Der Versicherungsschutz ist für die Schadenfälle wirksam, die wie folgt eintreten:

- ab 24 Uhr am Tag des Vertragsabschlusses, wenn es sich um die Entschädigung nicht vertraglich geregelter Schäden, Strafverfahren oder Beschwerden/Einsprüche gegen Verwaltungsstrafen handelt;
- 90 Tage nach Abschluss des Vertrags im Falle von Vertragsstreitigkeiten. Falls die Police eine gleichwertige Deckung ersetzt, läuft die Karenzfrist ab dem Datum der Wirkung der ersetzten Police.
- Der Schadenfall ist in folgenden Fällen in jeder rechtlichen Hinsicht einmalig:
- Streitigkeiten, die von oder gegen eine oder mehrere Personen geführt werden und die miteinander verbundene und/oder miteinander in Zusammenhang stehende Ansprüche zum Gegenstand haben;
- Verfahren, auch anderer Art, gegen eine oder mehrere versicherte Personen, die sich auf dasselbe Ereignis oder denselben Tatbestand beziehen.

Art. 7.6 - Meldung des Schadenfalles und Wahl des Rechtsanwalts

Im Schadenfall muss der Versicherte dies unverzüglich der D.A.S. mitteilen, indem er die gebührenfreie Rufnummer 800.04.01.01 anruft (von 8.30 bis 19.30 Uhr von montags bis samstags) und alle Aktenoder Unterlagen aus dem folgenden Art. 5.7 übermittelt. Er kann die Anzeige auch direkt bei der Gesellschaft einreichen. Das Recht des Versicherten auf den Versicherungsschutz verfällt, wenn der Schadenfall mehr als zwei Jahre nach dem Zeitpunkt gemeldet wird, in dem das Recht auf die Leistung geltend gemacht werden konnte, gemäß Art. 2952, 2. Absatz des ital. ZGB. Der Versicherte muss sofort und auf jeden Fall innerhalb der gewährten Frist für die Verteidigung, D.A.S. oder die Gesellschaft über alle ihm vom Gerichtsdiener zugestellten Akten in Kenntnis setzen. Gleichzeitig mit der Schadensmeldung kann der Versicherte einen in einem Bezirk ansässigen Rechtsanwalt ernennen, in dem die für die Entscheidung der Streitigkeit zuständige Gerichtsstelle ihren Sitz hat, dem er den Fall für das weitere gerichtliche Vorgehen überträgt, wenn der Versuch einer gütlichen Einigung nicht erfolgreich war und in jedem Fall, wenn die Notwendigkeit einer Strafverteidigung

Wählt der Versicherte einen Rechtsanwalt, der nicht im Bezirk des zuständigen Gerichts ansässig ist, erstattet die Versicherungsgesellschaft die angefallenen Kosten für die Domizilierung bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro. Dieser Betrag ist in der maximalen Deckungssumme pro Schadenfall und Jahr enthalten.

Die Wahl des Rechtsanwalts durch den Versicherten ist bereits ab der außergerichtlichen Phase gültig, sollte sich ein Interessenkonflikt mit der D.A.S. oder der Versicherungsgesellschaft ergeben, und sie gilt für Strafverteidigungsfälle ab dem Zeitpunkt der Meldung.

Art. 7.7 - Beibringung der zur Erbringung der Versicherungsleistung notwendigen Dokumente

Der Versicherte muss D.A.S. alle von ihr verlangten Schriftstücke und Dokumente übermitteln, deren Stempel- und Registergebühren gemäß Steuervorschriften ggf. von ihm zu übernehmen sind.

Art. 7.8 - Schadenbearbeitung

Nach Eingang der Schadensmeldung kummert sich die D.A.S. (gemäß Art. 164, Absatz 2, Buchstabe a) des Versicherungskodex - GvD 209/05) direkt oder über von ihr beauftragte Fachleute um die Abwicklung der außergerichtlichen Phase und unternimmt jeden möglichen Versuch, um zu einer gütlichen Einigung der Streitigkeit zu gelangen. Zu diesem Zweck muss der Versicherte D.A.S., sofern von ihr verlangt, eine entsprechende Vollmacht für die Abwicklung der Streitsache erteilen. In der außergerichtlichen Phase wägt die D.A.S. die Zweckmäßigkeit ab, ein Mediationsverfahren in Anspruch zu nehmen oder diesem beizutreten, wobei sie sich im erstgeenannten Fall die Wahl der Mediationsstelle vorhehält

Gelingt eine einvernehmliche Beilegung nicht und haben die Forderungen des Versicherten Aussicht auf Erfolg sowie in allen Fällen, in denen eine strafrechtliche Verteidigung notwendig ist, übermittelt D.A.S. gemäß Art. 5.6 die Akte an den beauftragten Rechtsanwalt.

Für jede Phase und jede gerichtliche Instanz der Streit-

sache gilt:

- der Versicherte muss D.A.S. über alle relevanten Umstände im Hinblick auf die Erbringung der im Versicherungsschein vorgesehenen Leistungen auf dem Laufenden halten, um eine Verwirkung des Rechts auf diese Leistungen zu vermeiden;
- Aufträge an Gutachter sind im Voraus mit der D.A.S. abzusprechen, um die Nichterstattung der damit verbundenen Kosten zu vermeiden;
- Aufträge an die Rechtsanwälte, auch an die frei vom Versicherten gewählten, sind im Voraus mit der D.A.S. abzusprechen, sofern die Forderungen des Versicherten Aussicht auf Erfolg haben; der Versicherte hat den Rechtsanwälten die erforderlichen Vollmachten zu erteilen; ansonsten verliert der Versicherte sein Recht auf die Versicherungsleistungen;
 - der Versicherte kann one vorherige Genehmigung der D.A.S. weder außergerichtlich noch gerichtlich direkt mit der Gegenpartei einen Vergleich bezüglich des Streitfalls abschließen, der mit Kosten für die D.A.S. verbunden ist, da er ansonsten sein Recht auf die Versicherungsleistungen verliert. Davon ausgenommen sind nachweislich dringende Fälle in denen es dem Versicherten unmöglich ist, die vorherige Zustimmung einzuholen die von D.A.S. bestätigt werden, die in die Lage versetzt werden muss, die Dringlichkeit und Angemessenheit des Vorgehens zu überprüfen;
- die Zwangsvollstreckung eines Titels wird auf zwei Versuche erweitert;
- bei Konkursverfahren beschränkt sich die Versicherungsleistung auf die Abfassung und die Hinterlegung des Antrags auf Zulassung zum Verfahren;
- D.A.S. haftet nicht für die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Gutachter.

Art. 7.9 - Uneinigkeit über die Schadenbearbeitung

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und D.A.S. über die Aussichten auf Erfolg oder eines günstigeren Ergebnisses für den Versicherten in einem Verfahren oder einem Antrag bei einer höheren Gerichtsinstanz, kann die Angelegenheit auf Antrag einer der Parteien, der mit Einschreiben zu erfolgen hat, einem Schiedsrichter übertragen werden, über dessen Ernennung die Parteien sich einigen müssen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, wird der Schiedsrichter wie gesetzlich vorgesehen vom Präsidenten des zuständigen Gerichts ernannt.

Der Schiedsrichter entscheidet nach Billigkeit und die Kosten des Schiedsverfahrens sind von der unterliegenden Partei zu übernehmen.

Fällt die Entscheidung zu Ungunsten des Versicherten aus, kann er dennoch auf eigene Rechnung und eigenes Risiko vorgehen und ist berechtigt, von der D.A.S. die Erstattung der entstandenen und nicht von der Gegenpartei bezahlten Kosten in dem Fall zu erhalten, in dem das auf diese Weise erzielte Ergebnis vorteilhafter ist, als das zuvor von der D.A.S. in Aussicht gestellte und erreichte Ergebnis bezüglich Tatbestand und Rechtslage.

Art. 7.10 - Inkasso von Geldbeträgen

Alle ausbezahlten oder in jedem Fall wiedererlangten Beträge für Kapital und Zinsen stehen ausschließlich dem Versicherten zu, während der D.A.S. die Beträge zustehen, die dem Versicherten gerichtlich oder außergerichtlich für Kosten, Gebühren und Honorare ausbezahlt werden.

Assistance (nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Vorbemerkung

Die Gesellschaft beauftragt mit der Bearbeitung und Regulierung der Schadenfälle bezüglich der ASSISTAN-CE-Versicherung:

"Mapfre Asistencia, Compañia Internacional de Seguros Y Reaseguros, S.A."

Niderlasssung in Italien: Strada Trossi, 66 - 13871 Verrone (BI) Gebührenfreie Rufnummer800.186.064

oder +39 (015) 2559791

im Folgenden "Mapfre Asistencia S.A." genannt

Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien hat das Recht, nachdem sie den Versicherungsnehmer informiert hat, das Unternehmen, dem die Bearbeitung der Schadenfälle der Assistance-Versicherung anvertraut ist, zu wechseln.

Allgemeine Assistance-Bedingungen

Art. 8.1 - Gegenstand der Versicherung

Kraft einer speziellen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und Mapfre Asistencia S.A. werden dem Versicherten im Schadenfall die in den folgenden Abschnitten angegebenen Leistungen der Assistance-Dienste garantiert. Im Schadenfall muss der Versicherte sich direkt an die Organisationsstruktur wenden, die für die Erbringung der Leistungen sorgt.

Die Assistance-Versicherung in einer beliebigen, im Folgenden beschriebenen Form muss bei Aktivierung - falls gewährt - der Erweiterung Blackbox aktiviert werden.

Art. 8.2 - Anleitungen zur Anforderung von Assistance-Leistungen

Der Versicherte kann, egal wo er sich befindet und zu jeder Zeit, die **Organisationsstruktur** kontaktieren, die rund um die Uhr aktiv ist. Dazu muss er die gebührenfreie Rufnummer 800-186.064 oder die Nummer der Betriebsstätte von Verrone (BI) 015-2559791 anwählen. Alternativ kann er auch ein Fax senden, an die Nummer: 015-2559604. Auf jeden Fall sind folgende Angaben genau mitzuteilen:

- 1. die Art der Assistance-Leistung, die er benötigt
- das Kennzeichen des Fahrzeugs
- Vor- und Zuname
- die Adresse seines Aufenthaltsortes
- 5. die Telefonnummer, unter der die Organisationsstruktur ihn im Laufe der Assistance-Leistungen zurückruft.

Die Organisationsstruktur kann vom Versicherten alle weiteren zur Leistungserbringung notwendigen Unterlagen verlangen und der Versicherte ist verpflichtet, diese vollständig einzureichen. Der Organisationsstruktur sind auf Anfrage in jedem Fall alle Belege, Rechnungen und Quittungen im Original (keine Kopien) zuzustellen.

Die Leistung muss <u>stets</u> bei der Organisationsstruktur angefordert werden, die diese direkt erbringt bzw. ihre Erbringung ausdrücklich genehmigen muss.

Art 8.3 - Ausschlüsse und Rechtswirkungen in Bezug auf alle Assistance-Leistungen

- a) Unbeschadet der für die einzelnen Leistungen angegebenen Ausschlüsse gelten außerdem die folgenden allgemeinen Bedingungen:
 - Keine Leistungspflicht besteht bei Schäden aufgrund und in Folge von Auto- und Motorradrennen sowie den damit verbundenen Prüfungen und Trainingsfahrten, Kriegshandlungen, Revolution, Aufruhr, Volksbewegungen, Plünderungen, Terrorismus oder Massenvandalismus, Streik, Erdbeben, Unwetter, die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen, Phänomenen der Atomkernumwandlung und der künstlichen Beschleunigung von Atomteilchen; vom Versicherten vorsätzlich herbeigeführten Schäden, einschließlich des Suizids oder Suizidversuchs; Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie nicht therapeutischer Konsum von Betäubungsmitteln oder Halluzinogenen. Ebenfalls nicht erbracht werden die Leistungen in Ländern, die sich im erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden, wozu die auf der Website http://watch.exclusive-analysis.com/lists/cargo angegebenen Länder gehören, deren Risikograd gleich oder höher 4.0 ist. Außerdem gelten die Länder als in erklärtem oder faktischem Kriegszustand, deren Kriegszustand öffentlich erklärt wurde:
- b) Alle Leistungen können für jeden Versicherten nicht mehr als drei Mal innerhalb jedes Gültigkeitsjahres des Services erbracht werden;
- c) Die Höchstdauer der Deckung für jeden längeren Auslandsaufenthalt im Laufe des Gültigkeitsjahres der Versicherung beträgt 60 Tage;
- d) Nimmt der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch, ist die Versicherungsgesellschaft nicht verpflichtet, Entschädigungen oder alternative Leistungen welcher Art auch immer als Ausgleich zu erbringen;
- e) Die Organisationsstruktur haftet nicht für Schäden, die durch die Einschaltung der Behörden des Landes verursacht wurden, in dem der Service erbracht wurde oder die infolge anderer zufälliger oder unvorhersehbarer Umstände entstehen;
- f) Gemäß Bestimmungen von Art. 2952 des italienischen ZGB verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber der Versicherungsgesellschaft innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach dem Datum des Schadenfalles, der dem Leistungsanspruch zugrunde liegt;
- g) Der Versicherte verliert den Anspruch auf die von der Gesellschaft erbrachten Assistance-Leistungen, wenn er bei Eintreten des Schadenfalles nicht die Organisationsstruktur kontaktiert hat, es sein denn in Fällen nachweislicher und objektiver höherer Gewalt;
- h) Der Versicherte entbindet im Zusammenhang mit den Schadenfällen, die den Gegenstand dieser Versicherung bilden, die Ärzte, die ihn nach oder auch vor dem Schadenfall untersuchen oder behandeln von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der Organisationsstruktur und/oder den eventuell mit der Untersuchung des Schadenfalles beauftragten Justizbehörden;
- i) Alle Überschüsse zu den in den einzelnen Leistun-

rsicherungsbedingungen - S 30 von 39

gen vorgesehenen Höchstbeträgen so wie alle vorgestreckten Geldbeträge, die in diesen Leistungen vorgesehen sind, werden in Übereinstimmung mit den in Italien und in dem Land, in dem sich der Versicherte aufhält, geltenden Bestimmungen zum Devisentransfer gewährt und unter der Voraussetzung, dass der Versicherte, auch durch eine von ihm beauftragte Person, der Organisationsstruktur angemessene Garantien für die Rückerstattung aller vorgestreckten Beträge liefern kann. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von 60 Tagen nachdem er diesen erhalten hat zurückzahlen. Nach Ablauf dieser Frist muss er, außer der vorgestreckten Summe, auch die Verzugszinsen zum gültigen Bankzinssatz erstatten;

j) Unter teilweiser Abweichung der Bestimmungen des Art. 1910 des italienischen ZGB ist der Versicherte, dem infolge der Unterzeichnung von Verträgen mit einem anderen Versicherer ähnliche Leistungen, wie die hier aufgeführten zustehen, verpflichtet, jeden Versicherer und insbesondere die Versicherungsgesellschaft innerhalb von drei Tagen über den Schadenfall zu unterrichten, andernfalls wird keine Erstattung gewährt. Sollte er einen anderen Versicherer einschalten, sind diese Leistungen innerhalb der vorgesehenen Einschränkungen und Bedingungen ausschließlich als Erstattung gegenüber dem Versicherten für ihm eventuell vom Versicherer, der die Leistung erbracht hat, in Rechnung gestellten höheren Kosten wirksam;

k) Soweit nicht ausdrücklich im vorliegenden "Abschnitt Assistance" geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

 Die für jede Leistung angegebenen Höchstbeträge verstehen sich vor Abzug von Steuern oder anderen vom Gesetz festgelegten Abgaben.

Es ist außerdem nicht möglich, Šachleistungen (also die Assistance) zu erbringen, falls die örtlichen oder internationalen Behörden es privaten Unternehmen nicht gestatten, direkte Hilfstätigkeiten auszuüben, unabhängig von der Tatsache, ob ein Kriegsrisiko besteht oder nicht.

Art 8.4 - Spezifische Versicherungsdeckungen

Je nach vorgesehener Versicherungsform wird der in den entsprechenden Abschnitten angegebene Versicherungsschutz geleistet:

Versicherungsform "Classic" Versicherungsform "Top"

Versicherungsform "Classic"

1.1 Pannendienst

(In Italien und im Ausland, je nach örtlicher Verfügbarkeit erbrachte Leistung)

Wird das Fahrzeug durch eine Panne derart beschädigt, dass es sich nicht mehr aus eigener Kraft bewegen kann, prüft die Organisationsstruktur nach Beurteilung der Schwere und Art des Schadens und der Reparaturmöglichkeiten vor Ort die Verfügbarkeit eines Pannendienstes im Gebiet, in dem das Schadenereignis eingetreten ist, und entsendet diesen zur Schadenbehebung. Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro pro Schadenfall. Stellt der Pannendienst während seines Einsatzes fest, dass das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann, veranlasst er unter Einhaltung des im Punkt "Abschlepp-

dienst" vorgesehenen Verfahrens das Abschleppen des Fahrzeuges. Die Kosten für eventuell bei der Notreparatur verwendete Ersatzteile, die Arbeitskosten sowie alle sonstigen Kosten für die vom Pannendienst ausgeführten Reparaturen trägt der Versicherte.

1.2 Abschleppdienst

Wird das Fahrzeug durch Panne, Verkehrsunfall, Brand, (auch teilweisen oder versuchten) Diebstahl, (auch teilweisen) Raub des Fahrzeuges derart beschädigt, dass seine Benutzung unmöglich ist, schickt die Organisationsstruktur dem Versicherten unmittelbar einen Abschleppwagen, um das Fahrzeug zur nächsten Kundendienststelle des Fahrzeugherstellers oder, falls dies nicht möglich oder zu kostenaufwendig ist, zur nächstgelegenen Werkstatt abzuschleppen. Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro pro Schadenfall. Eventuelle Mehrkosten wie auch die Kosten für ggf. bei der Notreparatur verwendete Ersatzteile, die Arbeitskosten sowie alle sonstigen Kosten für die vom Pannendienst ausgeführten Reparaturen trägt der Versicherte. Tritt der Schadenfall im Ausland oder auf der Autobahn auf, gibt die Organisationsstruktur direkt spezifische Anweisungen. Die Abschleppkosten sind vom Versicherten zu tragen, wenn das Fahrzeug beim Fahren abseits von öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten Flächen (Off-Road-Fahrten) beschädigt wird. Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten für den

Einsatz außerordentlicher Hilfsmittel, auch wenn diese zur Bergung des Fahrzeuges unerlässlich sind.

1.2.1 Einstellungskosten

Falls infolge der Leistung aus dem Artikel "Abschleppdienst" und nach Defekt, Unfall, Brand, teilweisem Diebstahl und Raub, Tankfehler, Verlust, Diebstahl, Defekt oder mangelnder Funktionsfähigkeit der Schlüssel bzw. deren Vergessen im Innenraum des Fahrzeugs, das Fahrzeug nicht im Laufe des Tages repariert werden kann oder die Kundendienstwerkstätten geschlossen sind, sorgt die Organisationsstruktur für die Einstellung des Fahrzeugs in den ersten 72 Stunden, wobei die Versicherungsgesellschaft die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro pro Schadenfall trägt.

1.3 Bergung des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeuges

Kommt das Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall oder durch eine Panne von der Fahrbahn ab und wird es derart beschädigt, dass es nicht aus eigener Kraft auf die Straße zurückfahren kann, schickt die Organisationsstruktur dem Versicherten unmittelbar ein Bergungsfahrzeug, das das beschädigte Fahrzeug wieder auf die Fahrbahn bringt. Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200,00 pro Schadenfall.

Den eventuell darüber hinausgehenden Betrag trägt der Versicherte. Tritt der Schadenfall im Ausland oder auf der Autobahn auf, gibt die Organisationsstruktur spezifische Anweisungen. Die Bergungskosten sind vom Versicherten zu tragen, wenn das Fahrzeug beim Fahren abseits von öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten Flächen (Off-Road-Fahrten) beschädigt wird.

1.4 Ersatzteilversand

Wenn nach einem Schadenfall die für die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges unerlässlichen und für dessen Reparatur notwendigen Ersatzteile nicht vor Ort beschafft werden können, werden diese von der Organisationsstruktur auf dem schnellstmöglichen Wege unter Beachtung der örtlichen Vorschriften für den Transport von Waren im Allgemeinen und von Fahrzeugersatzteilen im Besonderen zugestellt, sofern sie über die offiziellen Vertragshändler in Italien beschafft werden können. Der Versicherte trägt lediglich die Kosten der Ersatzteile und die allfälligen Zollgebühren, während die Beschaffungs- und Versandkosten von der Gesellschaft übernommen werden. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

1.5 Bevorschussung der Zivil- und Strafkaution

Bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung des Versicherten nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, wird die von den Behörden festgesetzte Kaution bis zu einem Höchstbetrag von Euro 6.000,00 sowohl für die Straf- als auch für die Zivilkaution, als Darlehen von der Organisationsstruktur vorgestreckt, wenn der Versicherte diese nicht direkt bezahlen kann. Der Versicherte muss den Grund und die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen.

Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

1.6 Deckungserweiterung Pannendienst Die Leistung wird auch erbracht im Fall von:

- leerem Tank
- Reifenpanne (Loch, Riss oder Bersten)
- Verlust/Bruch/Diebstahl/Funktionsfehler der Schlüssel, Vergessen der Schlüssel im Innenraum des Fahrzeugs
- Notwendigkeit, Schneeketten zu montieren

1.7 Deckungserweiterung Abschleppdienst Die Leistung wird auch erbracht im Fall von:

- leerem Tank
- Reifenpanne (Loch, Riss oder Bersten)
- Verlust/Bruch/Diebstahl/Funktionsfehler der Schlüssel, Vergessen der Schlüssel im Innenraum des Fahrzeugs
- Tankfehlern

1.8 Hotelkosten

Bleibtn das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, Brand, (auch teilweisem oder versuchtem) Diebstahl, dauch teilweisem) Raub nicht mehr fahrtüchtig ist und die Versicherten deshalb mindestens eine Nacht auswärts verbringen müssen, sucht die Organisationsstruktur ein Hotel und übernimmt die Kosten für Übernachtung und Frühstück bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 600,00 Euro für alle vom Schadenfall betroffenen Personen (Versicherter und beförderte Personen). Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

1.9 Ersatzfahrzeug (nur in Italien erbrachte Leistung)

Wird Ist das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall,

Brand, (auch teilweisem oder versuchtem) Diebstahl, (auch teilweisem) Raub, Tankfehler nicht mehr fahrtüchtig und dies eine bescheinigte über 8-stündige Reparatur erfordert (maßgeblich sind die offiziellen Zeitvorgaben des Herstellers), stellt die Organisationsstruktur dem Versicherten, gemäß den Bedingungen des Autoverleihs und während dessen normaler Öffnungszeiten, für die bescheinigte Reparaturdauer ein Auto der Kategorie C mit nicht mehr als 1200 cm³ Hubraum für höchsten 3 Tage mit unbegrenzter Kilometerzahl auf Kosten der Gesellschaft zur Verfügung.

Falls auf die Ersatzteile gewartet werden muss, kann auf Wunsch des Versicherten das Ersatzauto vor Beginn der Reparaturarbeiten abgeholt werden, unbeschadet der Tage, für die der Ersatzwagen bereitgestellt wird, wie zuvor geregelt.

Zu Lasten des Versicherten gehen in allen Fällen die Benzinkosten, die Benutzungsgebühren im Allgemeinen, die Kosten der Selbstbeteiligung für die Zusatzversicherungen sowie alle evtl. zusätzlichen Kosten für die Verlängerung des Mietvertrags. Von der Autovermietungsfirma kann eine Kaution verlangt werden, die direkt vom Versicherten zu entrichten ist.

Die Leistung ist nicht wirksam für:

- Stillstand des Fahrzeuges wegen Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen regelmäßigen Inspektionen:
- normale Wartungsarbeiten, deren Zeitaufwand nicht mit dem Zeitaufwand für die Reparatur des Schadens kumulierbar ist:

Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

Versicherungsform "Top"

(Alles was in den Versicherungsformen "Classic" enthalten ist, mit Ausnahme der im Punkt 1.9 "Ersatzfahrzeug" vorgesehenen Leistung, die vollständig durch die Leistung im Punkt 2.18 ersetzt wird).

2.1 Verschrottung

(Nur in Italien erbrachte Leistung)

Falls der Versicherte nach einer Panne, einem Unfall, Brand, (auch teilweisem oder versuchtem) Diebstahl, (auch teilweisem) Raub, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Neue Straßenverkehrsordnung GvD Nr. 285 vom 30.04.92 Art. 103, abgeändert vom GvD Nr. 22 vom 05.02.1997, Art. 46 in geltender Fassung) das Fahrzeug verschrotten und aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister P.R.A. löschen muss, veranlasst die Organisationsstruktur innerhalb von 15 Tagen ab Antragsstellung des Versicherten, mit Kosten zu Lasten der Gesellschaft:

 a) die Bergung des Fahrzeugs, auf Termin mit dem Versicherten;

- b) den Transport des Fahrzeugs zur autorisierten Altauto-Annahmestelle;
- c) die Ausstellung f
 ür den Versicherten oder den von ihm beauftragten Dritten der entsprechenden gesetzlichen Erkl
 ärungen bei der Bergung;
- d) den Versand der Bescheinigungen der erfolgten Verschrottung und der Abmeldung aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister P.R.A. per Einschreiben an den Versicherten durch den Autoverwerter.

Falls Teile vom Fahrzeug abmontiert wurden und/ oder dieses so stark beschädigt ist, dass der Einsatz außerordentlicher Hilfsmittel zu seiner Bergung notwendig ist, muss der Versicherte bei Beantragung der Leistung dies unverzüglich der Organisationsstruktur melden. Die Mehrkosten für das außerordentliche Hilfsmittel gehen zu Lasten des Versicherten, der diese direkt zu begleichen hat. Falls der Zustand des Fahrzeugs nicht rechtzeitig gemeldet wird und bei seiner Bergung klar wird, dass der Einsatz eines außerordentlichen Hilfsmittels notwendig ist, gehen die Kosten des zweiten Einsatzes vollständig zu Lasten des Versicherten, der diese direkt zu begleichen hat. Mit der Übergabe des Fahrzeugs muss der Versicherte die folgenden Unterlagen übergeben:

- a) Zahlungsbeleg der eventuellen Einstellkosten des Fahrzeugs sowohl in Bezug auf die Tage vor dem Antrag des Versicherten bei der Organisationsstruktur als auch auf die folgenden 15 Tage;
- b) Fahrzeugschein im Original;
- c) Fahrzeugbrief oder digitalen Besitzschein;
- d) Fahrzeugkennzeichen;
- e) Steuernummer (Fotokopie);
- gültiges Ausweisdokument der im öffentlichen Kraftfahrzeugregister eingetragenen Person (Kopie des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments);
- g) gültiges Ausweisdokument der mit der Fahrzeugübergabe beauftragten Person, wenn diese nicht mit der im öffentlichen Kraftfahrzeugregister eingetragenen Person identisch ist (Kopie). Wenn eines oder mehrere der oben genannten Dokumente aus den Punkten b), c) und/oder d) fehlen, muss der Versicherte die Ersatzanzeige und/oder das Einzugsprotokoll der zuständigen Behörde im Original sowie eine Kopie des vom öffentlichen Kraftfahrzeugregister ausgestellten chronologischen Auszugs vorlegen.

Der Leistungsanspruch entfällt, wenn die oben genannten Dokumente oder andere für die Verschrottung des Fahrzeuges erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden.

2.2 Einsatz eines Krankenwagens

(Nur in Italien erbrachte Leistung)

Benötigt der Versicherte nach einem Verkehrsunfall nach der Erstversorgung im Krankenhaus einen Transport im Krankenwagen in Italien, schickt die Organisationsstruktur das Fahrzeug direkt vor Ort, wobei die Versicherungsgesellschaft die Kosten bis zu einem Höchstbetrag übernimmt, die für eine Gesamtfahrstrecke (Hin- und Rückfahrt) von 300 km anfallen.

2.3 Ärztliche Beratung

Benötigt der Versicherte infolge eines Unfalls oder Krankheit ärztliche Beratung, kann er sich direkt oder über seinen Hausarzt mit den Ärzten der Organisationsstruktur in Verbindung setzen, die abwägen, welche Behandlung am besten für ihn geeignet ist.

2.4 Abholung des Fahrzeuges

Ist das Fahrzeug nach einem Brand, einer Panne, einem Verkehrsunfall, einem versuchten oder teilweisen Diebstahl, einem versuchten Raub, für über 36 Stunden in Italien oder 5 Tage im Ausland nicht fahrbereit oder wurde es im Falle des Diebstahls oder Raubs im gleichen Land aufgefunden, in dem diese stattgefunden haben, und in allen Fällen, in denen das Fahrzeug selbstständig fahren kann, stellt die Organisationsstruktur dem Versicherten ein einfaches Flugticket (Economy Class) oder ein einfaches Bahnticket (1. Klasse) zur Verfügung, damit er das reparierte oder aufgefundene Fahrzeug abholen kann. Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden

Costen

Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

2.5 Rückreise der Insassen - Fortsetzung der Reise

Ist das Fahrzeug nach einem Brand, einer Panne, einem Verkehrsunfall einem versuchten oder teilweisen Diebstahl, einem versuchten Raub für über 36 Stunden in Italien oder mehr als 5 Tage im Ausland nicht fahrbereit, oder bei einem Teil- bzw. Totaldiebstahl des Fahrzeuges, ermöglicht die Organisationsstruktur dem Versicherten die Fortsetzung der Reise bis zum Zielort oder die Rückkehr an den Wohnort in Italien durch Bereitstellung:

- eines Flugtickets in der Touristenklasse oder eines Bahntickets 1. Klasse oder
- eines Pkws ohne Chauffeur, mit Hubraumgröße von 1.200 cm³, zu den Bedingungen des Autovermieters. Die Versicherung übernimmt die entsprechenden Kosten für alle Insassen des Fahrzeugs (Versicherter und beförderte Personen) bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Schadenfall. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

2.6 Bereitstellung eines Chauffeurs

Wird der Versicherte bei einem Verkehrsunfall verletzt und ist er nicht zum Lenken des Fahrzeuges in der Lage oder wird ihm der Führerschein entzogen und keiner der eventuellen Insassen kann ihn aus objektiven Gründen ersetzen, stellt die Organisationsstruktur einen Chauffeur für die Überführung des Fahrzeugs und eventuell der Insassen auf kürzestem Wege an den Wohnort des Versicherten zur Verfügung. Die Kosten für den Chauffeur werden von der Gesellschaft getragen. Die Kosten für Benzin und allfällige Gebühren (Autobahn, Fähre usw.) trägt in jedem Fall der Versicherte. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

2.7 Bevorschussung notwendiger Kosten

Ist der Versicherte nach einer Panne, einem Verkehrsunfall, einem Brand, einem (auch versuchten oder teilweisen) Diebstahl, einem (auch versuchten) Raub nicht in der Lage, unvorhergesehene Kosten direkt zu begleichen, werden dem Versicherten die Kosten für Rechnungen von der Organisationsstruktur bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 Euro pro Schadenfall vorgestreckt. Der Versicherte muss den Grund und die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen. Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

2.8 Reise eines Familienangehörigen

Wird der alleine reisende Versicherte nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, ins Krankenhaus oder in eine Pflegeanstalt eingeliefert und kann er nach Aussage der Ärzte nicht vor zehn Tagen verlegt werden, stellt die Organisationsstruktur ein Bahnticket 1. Klasse oder ein Flugticket in der Economy Class für die Hin- und Rückreise zur Verfügung, damit ein Familienangehöriger den Versicherten im Krankenhaus aufsuchen kann. Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 Euro.

Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

2.9 Krankenrücktransport

Muss der Versicherte nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, aufgrund seines Gesundheitszustandes, der durch direkten Kontakte und/oder andere Kommunikationsmittel zwischen den Ärzten der Organisationsstruktur und dem behandelnden Arzt vor Ort festgestellt wird, in ein entsprechend ausgestattetes Krankenhaus in Italien oder an seinen Wohnort in Italien verlegt werden, veranlasst die Organisationsstruktur den Transport mit dem Verkehrsmittel, das die Ärzte der Organisationsstruktur aufgrund des Gesundheitszustandes des Versicherten für am besten geeignet halten:

- Sanitätsflugzeug;
- Linienflugzeug mit Unterbringung in der Economy Class, eventuell auf einer Krankenliege;
- Zug mit Unterbringung in der 1. Klasse oder, falls erforderlich, im Schlafwagen;
- Krankenwagen (ohne Kilometerbegrenzung). Der Transport wird g\u00e4nzlich von der Organisationsstruktur organisiert und durchgef\u00fchrt und die Gesellschaft \u00fcbernimmt die Kosten, einschlie\u00e4lich medizinischer oder pflegerischer Betreuung w\u00e4hrend des Transports, soweit es die \u00e4rzte der Organisationsstruktur f\u00fcr notwendig erachten. Die Organisationsstruktur benutzt das Sanit\u00e4tstglugzeug ausschlie\u00e4lich bei Schadenf\u00e4llen in euro\u00e4\u00fcsten hadern.

Wenn die Gesellschaft auf ihre Kosten den Rücktransport des Versicherten veranlasst hat, kann sie von diesem das nicht benutzte Flugticket, Bahnticket usw. verlangen, sofern er im Besitz eines solchen ist. Kein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Gebrechen oder Verletzungen, die nach Beurteilung der Ärzte der Organisationsstruktur vor Ort behandelt werden können oder die den Versicherten nicht an der Fortsetzung der Reise hindern. Bei Selbstentlassung aus dem Krankenhaus auf Betreiben des Versicherten oder seiner Familienangehörigen gegen den Rat der behandelnden Ärzte ist die Leistung ebenfalls nicht wirksam. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

2.10 Rücktransport mit einem Familienangehörigen

Falls bei einem "Krankenrücktransport" des Versicherten, aufgrund der Bedingungen für die Leistung gemäß vorangehendem Punkt B.13, die Ärzte der Organisationstruktur die Betreuung während der Reise nicht als notwendig ansehen, veranlasst die Organisationsstruktur die Rückreise eines vor Ort anwesenden Familienangehörigen des Versicherten mit demselben Verkehrsmittel. Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die entsprechen-

den Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro. Wenn die Gesellschaft auf ihre Kosten den Rücktransport des Familienangehörigen veranlasst hat, kann sie von diesem das nicht benutzte Flugticket, Bahnticket usw. verlangen, sofern er im Besitz eines solchen ist. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

2.11 Begleitung Minderjähriger

Reist der Versicherte mit Kindern unter 15 Jahren. welche ebenfalls versichert sind, und ist er nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist. nicht in der Lage, sich um die minderjährigen Kinder zu kümmern, stellt die Organisationsstruktur einem in Italien wohnhaften und im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen ein Flugticket (Economy Class) oder Bahnticket (1. Klasse) für die Hin- und Rückreise zur Verfügung, damit er zu den minderiährigen Kindern reisen. sich um sie kümmern und sie an ihren Wohnort in Italien zurückbringen kann. Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 Euro pro Schadenfall. Die Aufenthaltskosten des Familienangehörigen sind ausgeschlossen. Der Versicherte muss Namen. Adresse und Telefonnummer des Familienangehörigen angeben, damit die Organisationsstruktur ihn benachrichtigen und die Reise organisieren kann.

Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

2.12 Überführung des Leichnams

Stirbt der Versicherte nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, organisiert die Organisationsstruktur die Überführung des Leichnams an den Bestattungsort in Italien. Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 4.000,00 Euro pro Schadenfall, auch wenn mehrere Versicherte betroffen sind. Wenn diese Leistung mit einer höheren Ausgabe verbunden ist, wird sie ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem in Italien die Organisationsstruktur Garantien von Banken oder anderer Art erhalten hat, die sie als geeignet ansieht. Die Kosten der Beerdigung und der eventuellen Bergung des Leichnams sind ausgeschlossen. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

2.13 Rücktransport des Fahrzeuges durch Verladung

Ist das Fahrzeug nach einem Brand, einer Panne, einem Verkehrsunfall, einem versuchten oder teilweisen Diebstahl, einem versuchten Raub nicht mehr fahrtüchtig und beträgt die notwendige Reparaturzeit 40 oder mehr tatsächliche Arbeitstage, die durch einen Kostenvoranschlag mit sicherer Diagnose nachgewiesen wird (es gelten die offiziellen Zeitvorgaben des Herstellers) oder ist das nach einem kompletten Diebstahl oder Raub (im gleichen oder einem anderen Land des Schadenfalles) wieder aufgefundene Fahrzeug in nicht fahrtüchtigem Zustand, organisiert die Organisationsstruktur nach Kontaktaufnahme mit dem Versicherten und der beauftragten Reparaturwerkstatt den Transport des Fahrzeuges vom Einstellort an den vorab mit dem Ver-

sicherten vereinbarten Ort. Die Kosten für den Transport des Fahrzeugs und für die Einstellung im Ausland ab dem Datum der Meldung des Schadenfalles an die Organisationsstruktur werden von der Versicherungsgesellschaft übernommen, in Höhe des Restwerts des Fahrzeugs nach Eintritt des Schadenfalles, dessen Betrag von den Technikern der Organisationsstruktur unter Bezugnahme auf den durchschnittlichen Marktwert des Fahrzeugwracks bestimmt wird. Der eventuell über die von der Versicherungsgesellschaft bezahlte Summe und die Gesamtkosten für den Transport hinausgehenden Betrag trägt der Versicherte, wie auch die Kosten für Zollgebühren sowie für die Reparatur oder den Austausch von Fahrzeug- und Zubehörteilen. Ausgeschlossen von der Leistung ist der Fall, in dem das Ausmaß des Schadens die Fortsetzung der Reise nicht verhindert.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

2.14 Bevorschussung der Anwaltskosten

Bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung des Versicherten nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, werden die Anwaltskosten, wenn der Versicherte diese nicht direkt bezahlen kann, bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro als Darlehen von der Organisationsstruktur vorgestreckt. Der Versicherte muss den Grund und die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen. Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

2.15 Bereitstellung eines Dolmetschers

Benötigt der Versicherte Beistand bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, stellt die Organisationsstruktur einen Dolmetscher bereit. Die Gesellschaft übernimmt das Honorar des Dolmetschers bis zu höchstens 8 Arbeitsstunden. Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

2.16 Vorschuss medizinischer, chirurgischer, pharmazeutischer und Krankenhauskosten

Wird der Versicherte bei einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, verletzt und muss er für unerwartete Arzt-, Operations- und Arzneimittelkosten aufkommen, die er nicht direkt und sofort begleichen kann,
werden die Rechnungen für den Versicherten bis zu
einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro pro Schadenfall von der Organisationsstruktur vorgestreckt.

Der Versicherte muss den Grund und die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen. Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt)

2.17 Beschaffung von Dokumenten bei Totaldiebstahl

Nach einem Totaldiebstahl kann der Versicherte die Hilfe der Organisationsstruktur bei der Beschaffung folgender Dokumente in Anspruch nehmen:

- allgemeiner oder historischer chronologischer Auszug;
- Besitzverlust Dazu muss er der Organisationsstruktur das Fahrzeugkennzeichen mitteilen und die von der zuständigen Behörde an den Versicherten ausgehändigte Diebstahlanzeige im Original zustellen. Die Organisationsstruktur besorgt über ihre Beauftragten die besagten Dokumente und sendet sie an den Versicherten. Die Organisationsstruktur kann vom Versicherten alle weiteren zur Leistungserbringung notwendigen Unterlagen verlangen und der Versicherte ist verpflichtet, diese vollständig einzureichen. Die entsprechenden Kosten werden direkt von der Gesellschaft übernommen.

2.18 Ersatzfahrzeug

(Nur in Italien erbrachte Leistung)

Wird das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, Brand, (auch teilweisem oder versuchtem) Diebstahl, (auch teilweisem) Raub. Tankfehler nicht mehr fahrtüchtig ist und dies eine bescheinigte über 8-stündige Reparatur erfordert (maßgeblich sind die offiziellen Zeitvorgaben des Herstellers), stellt die Organisationsstruktur dem Versicherten je nach Verfügbarkeit, gemäß den Bedingungen des Autoverleihs und während dessen normalen Öffnungszeiten, für die bescheinigte Reparaturdauer **ein** Auto der Kategorie C mit nicht mehr als 1200 cm³ Hubraum im Falle des Stillstands eines Motorrads, ein Autor der gleichen Kategorie wie das versicherte, aber mit nicht mehr als 2.000 cm3 Hubraum bei Stillstand eines Pkws, für die zertifizierte Reparaturzeit mit unbegrenzter Kilometerzahl auf Kosten der Gesellschaft zur Verfügung, jedoch für höchstens:

- 7 Tage, im Falle von Panne, Unfall, Brand, teilweisem oder versuchtem Diebstahl, versuchtem Raub
- 30 Tage im Falle von Totaldiebstahl oder Raub.
 Falls auf die Ersatzteile gewartet werden muss, kann

auf Wunsch des Versicherten das Ersatzauto vor Beginn der Reparaturarbeiten abgeholt werden, unbeschadet der Tage, für die der Ersatzwagen bereitgestellt wird, wie zuvor geregelt.

Zu Lasten des Versicherten gehen in allen Fällen die Benzinkosten, die Benutzungsgebühren im Allgemeinen, die Kosten der Selbstbeteiligung für die Zusatzversicherungen sowie alle evtl. zusätzlichen Kosten für die Verlängerung des Mietvertrags. Von der Autovermietungsfirma kann eine Kaution verlangt werden, die direkt vom Versicherten zu entrichten ist.

Die Leistung ist nicht wirksam für:

- Stillstand des Fahrzeuges wegen Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen regelmäßigen Inspektionen;
- normale Wartungsarbeiten, deren Zeitaufwand nicht mit dem Zeitaufwand für die Reparatur des Schadens kumulierbar ist.

Fahrerunfallversicherung (nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Art. 9.1 - Fahrerunfallversicherung

Die Versicherung deckt, innerhalb der festgelegten Grenzen, die Schäden, die der Fahrer des versicherten Fahrzeuges, mit Genehmigung des Eigentümers, beim Fahren des Motorfahrzeugs und den bei einer Panne zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendigen Maßnahmen erleidet sowie Schäden beim Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug. Die Versicherung ist mit folgenden Höchstgrenzen wirksam:

- Dauerhafte Invalidität: 52.000.00 Euro
- Todesfall: 52.000.00 Euro
- Rückerstattung von Arztkosten: 2.600,00 Euro
- Tagegeld für Krankenhausaufenthalt (falls vorgesehen): 52,00 Euro

Art. 9.2 - Deckungserweiterungen

Der Versicherungsschutz wird auch geleistet im Fall von:

Ersticken durch unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen und Dämpfen:

- Ertrinken infolge eines Unfalls mit dem in der Police identifizierten Fahrzeugs;
- Unfällen aufgrund der Auswirkungen der Außentemperatur und der Wetterereignisse, einschließlich Blitzschlag;
- Unfälle durch herabstürzende Felsblöcke, Steinschlag, umgestürzte Bäume und ähnliches sowie Lawinen und Erdrutsche:
- Unfällen aus Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, auch durch grobe Fahrlässigkeit;
- Unfällen im Fall von Unwohlsein oder Bewusstlosigkeit.

Art. 9.3 - Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam:

- Unfälle aufgrund von Betrunkenheit oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln, Halluzinogenen und ähnlichen;
- Unfälle, die durch vorsätzliche oder leichtfertige Handlungen des Versicherten verursacht werden, wobei die Unfälle infolge von Handlungen aus Notwehr oder aus Verpflichtung zur menschlichen Solidarität gedeckt bleiben;
- Unfälle als Folge von Kriegshandlungen, Aufstand, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüchen;
- Unfälle infolge von natürlich oder künstlich hervorgerufenen atomaren Energieumwandlungen oder -versetzungen und die Beschleunigungen atomarer Teilchen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Beschleuniger, Röntgenstrahlen usw.);
- Infarkte jeder Art;
- wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist;
- wenn der Transport nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen, mit den Angaben des Fahrzeugscheins oder mit dem in der Police erklärten Gebrauch durchgeführt wird;
- für Personen, die das Fahrzeug eigenmächtig benutzen bzw. für Personen, die älter sind als 80 Jahre.

Art. 9.4 - Entschädigungskriterien

Die Versicherungsgesellschaft bezahlt die Entschädigung für die unmittelbaren und ausschließlichen Folgen des Unfalls.

Betrifft der Unfall eine körperlich nicht unversehrte

oder nicht gesunde Person, erfolgt keine Erstattung für Erkrankungen, die auf einen bereits bestehenden oder plötzlich eingetretenen physischen oder pathologischen Zustand zurückzuführend sind.

Art. 9.5 - Heil- und Behandlungskosten

Der Versicherungsschutz gilt bis in Höhe der vereinbarten Summe und auf jeden Fall über höchstens 300 Tage ab dem Unfall, für die Erstattung der aufgrund des Unfalls notwendigen Kosten für Ärzte, Chirurgen, Arzneimittel, Krankenhaus, Pflegeanstalt, a, Bäder und andere unerlässliche Arztkosten sowie, weiterhin im Rahmen der vereinbarten Summe bis höchstens 250,00 Euro für den Transport vom Unfallort ins Krankenhaus oder in die Pflegeanstalt für die Notaufnahme. Darin enthalten sind die Prothesen (außer den prothetischen Werkzeugen, die während des Eingriffs eingesetzt werden) und die chirurgischen Eingriffe ästhetischer Art. Die Gesellschaft zahlt die entsprechenden Beträge auf Vorlage der wie vorgeschrieben quittierten Rechnungen, Aufstellungen und Belege.

Art. 9.6 - Tagegeld für Krankenhausaufenthalt

Bei einer Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Pflegeanstalt zahlt die Gesellschaft, über einen Zeitraum von höchstens 300 Tagen pro Unfall, das vereinbarte Tagegeld für die Tage, in denen der Versichere für die durch den Unfall verursachten Behandlungen im Krankenhaus bleiben muss. Der Tag seiner Entlassung wird für diesen Versicherungsschutz nicht gezählt.

Art. 9.7 - Todesfall

Wenn der Versicherte innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall infolge der erlittenen Verletzungen stirbt, zahlt die Versicherung den für den Todesfall versicherten Betrag an dessen Erben, bis zum vierten Verwandtschaftsgrad, zu gleichen Teilen unter Abzug der eventuell schon für den gleichen Unfall für Dauerinvalidität gezahlten Entschädigung.

Art. 9.8 - Dauerinvalidität

Bei einem Unfall, der die Dauerinvalidität zur Folge hat, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag eintritt, an dem der Unfall stattgefunden hat, zahlt die Gesellschaft dafür abzüglich der eventuell in der Police nach den folgenden Bestimmungen und Anteilen vorgesehenen Selbstbeteiligung - eine auf die Versicherungssumme für absolute Dauerinvalidität berechnete Entschädigung: Unheilbare Geistesgestörtheit, die keinerlei Arbeit ermöglicht, Ganzkörperlähmung, vollständige Blindheit, Verlust und Entfernung eines Auges, kompletter Verlust der Sehkraft eines Auges, vollständige bilaterale Taubheit und Begleiterscheinungen, vollständige Taubheit eines Ohres und Begleiterscheinungen. Der völlige und unheilbare Verlust des funktionalen Gebrauchs eines Organs oder eines Körperglieds wird als dessen anatomischer Verlust betrachtet; im Fall einer verminderten Funktionalität, werden die Prozentsätze im Verhältnis zur verlorenen Funktionalität reduziert. Bei funktionalem Verlust mehrerer Organe oder Körperglieder, wird die Entschädigung durch Addition der jeder einzelnen Verletzung entsprechenden Prozentsätze bis zu einer Höchstgrenze von 100% festgelegt. In den vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad ihrer Schwere entsprechend im Vergleich zu den aufgeführten Fällen bestimmt. Für die Beeinträchtigungen der oberen Gliedmaßen bei Linkshändern gelten die für die rechte Seite vorgesehenen Prozentanteile für die linke Seite und umgekehrt. Prozentanteile für die linke Seite und umgekehrt.

Der Entschädigungsanspruch aufgrund Dauerinvalidität ist rein persönlicher Natur und ist daher nicht übertragbar. Wenn jedoch der Versicherte aus vom Unfall unabhängigen Gründen stirbt, bevor die Entschädigung bezahlt wurde, muss die Versicherungsgesellschaft den Erben oder Rechtsnachfolgern bezahlen:

- den eventuell angebotenen oder mit dem Versicherten vereinbarten Betrag,
- liegt keine Angebot der Versicherungsgesellschaft bzw. keine Vereinbarung mit dem Versicherten vor, den objektiv auf der Grundlage der Vorgaben im "Art. 9.4 - Entschädigungskriterien" und "Art. 9.10 - Unfallmeldung und entsprechende Verpflichtungen" bestimmbaren Betraa.

Tritt der Tod also aus vom Unfall unabhängigen Gründen ein, bevor die zur Bemessung der dauerhaften Invalidität notwendigen Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt wurden, müssen die Erben oder Anspruchsberechtigten nachweisen:

- die erfolgte Stabilisierung der invalidierenden Nachwirkungen, durch die Vorlage einer Genesungsbescheinigung oder einer gleichwertigen Dokumentation, die die Stabilisierung der Nachwirkungen bestätigt (beispielsweise, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einen rechtsmedizinischen Bericht der Partien, INAIL-Bescheinigung), zusammen mit allen medizinischen Unterlagen und der Patientenakte im Falle eines Krankenhausaufenthalts;
- die absolute und objektive Unabhängigkeit der Todesursache vom Unfall.

Außerdem muss dieser der Versicherungsgesellschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, unter Einreichung:

- der medizinischen Unterlagen mit Patientenakte im Falle eines Krankenhausaufenthalts;
- der Sterbeurkunde;
- des Familienbogens des Versicherten;
- eines Notorietätsakts (beeidete Bezeugungsurkunde) aus dem die Erbschaftssituation und die Identifizierung der Erben hervorgeht;
- falls unter den Rechtsnachfolgern Minderjährige oder handlungsunfähige Personen sind, Erlass des Vormundschaftsrichters, der die Auszahlung genehmigt und die Versicherungsgesellschaft hinsichtlich der Wiederverwendung des dem Minderjährigen oder der handlungsunfähigen Person zustehenden Anteils freistellt;
- eventueller weiterer notwendiger Unterlagen zur Feststellung des Unfallhergangs sowie für die korrekte Identifizierung der Erben oder Anspruchsberechtigten.
- der Bescheinigung über nicht bestehende Schwangerschaft der Witwe (wenn im gebärfähigen Alter);
- der Kopie der Protokolle der Behörden, sofern diese im

Einsatz waren;

- des Führerscheins, falls das Ereignis beim Fahren eines Fahrzeugs eingetreten ist;
- der Erklärung, dass keine Trennungsverfügung / kein Scheidungsurteil vorliegt.

Die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich, den Erben oder den Anspruchsberechtigten das Ergebnis der Einschätzung des Schadenfalles innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der oben aufgeführten Unterlagen mitzuteilen.

Art. 9.9 – Selbstbeteiligung bei Dauerinvalidität

Unfälle mit Dauerinvaliditätsfolgen werden wie folgt entschädigt:

- es erfolgt keine Entschädigung für Dauerinvalidität, wenn der Dauerinvaliditätsgrad 3% nicht übersteigt;
- wenn die Dauerinvalidität 3% übersteigt, aber nicht 25%, wird die Entschädigung nur für den 3% übersteigenden Teil gezahlt;
- wenn hingegen die Dauerinvalidität 25% übersteigt, wird die vollständige Entschädigung gezahlt.

Art. 9.10 - Unfallmeldung und entsprechende Verpflichtungen

Der Versicherte muss den Unfall mit Angabe der Ursache sowie unter Beifügung eines ärztlichen Attests schriftlich innerhalb von fünf Tagen nach dem Unfall der Gesellschaft melden bzw. sobald der Versicherte und seine Anspruchsberechtigten die Möglichkeit dazu haben. Hat der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge oder stirbt der Versicherte während der Behandlungszeit, ist die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Der Versicherte, die Erben oder die Anspruchsberechtigten müssen einer ärztlichen Untersuchung der Versicherungsgesellschaft und allen anderen Untersuchungen, die diese für notwendig hält, zustimmen und die mit der Untersuchung und Behandlung betrauten Ärzte zu diesem Zweck von der beruflichen Schweigepflicht entbinden. Die Kosten für ärztliche Atteste und Pflegebescheinigungen sind vom Versicherten zu tragen. Das Ergebnis der Bewertung wird innerhalb von 90 Tagen nach der Untersuchung bzw. nach Erhalt der gesamten für die Untersuchung notwendigen Unterlagen mitgeteilt.

Art. 9.11 - Regressverzicht

Die Gesellschaft verzichtet zu Gunsten des Versicherten oder der Anspruchsberechtigten auf jegliches Rückgriffsrecht gegenüber Verursachern oder haftbaren Dritten für die von ihr im Rahmen dieser Versicherung erbrachten Leistungen.

Art. 9.12 - Streitigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Natur oder die Folgewirkungen von Verletzungen oder über den Grad der Invalidität können die Parteien mittels Privaturkunde das Mandat an ein dreiköpfiges Ärztekollegium übertragen, das im Rahmen der Grenzen und Bedingungen der Police dementsprechend zu entscheiden hat. Die Parteien benennen jeweils einen Arzt und der dritte Arzt wird im gegenseitigen Einvernehmen oder bei Uneinigkeit vom Vorsitzenden der Ärztekammer mit Sitz an dem Ort, an dem die Ärztekommission zusammentritt, ernannt. Die

Versicherungsbedingungen - S. 37 von 39

Ärztekommission tagt, auf Antrag von einer der beiden Parteien, im Sitz der Gesellschaft oder in der dem Wohnort des Versicherten am nächsten gelegenen Gemeinde, in der ein Institut für Rechtsmedizin seinen Sitz hat. Jede der Parteien trägt ihre eigenen Kosten und vergütet den von ihr ernannten Arzt, wobei die Auslagen und Kosten des dritten Arztes jeweils zur Hälfte von den Parteien übernommen werden. Der Ärzteausschuss ist befugt, sollte er dies für zweckmäßig halten, die endgültige Feststellung der bleibenden Invalidität auf einen späteren Zeitpunkt, jedoch innerhalb eines Jahres festzulegen. Die Ärztekommission fällt ihre Entscheidungen mit Stimmenherheit und ist dabei von allen gesetzlichen Formalitäten befreit. Die Entscheidungen sind für die Parteien auch

dann verbindlich, wenn einer der Ärzte sich weigert das entsprechende Protokoll zu unterzeichnen; diese Weigerung ist von den Schiedsrichtern im Abschlussprotokoll zu bescheinigen.

Art. 9.13 - Häufung von Entschädigungen

Wenn der Versicherte nach der Bezahlung der Entschädigung für die Dauerinvalidität innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag des Unfalls als Folge desselben stirbt, zahlt die Versicherungsgesellschaft den Differenzbetrag zwischen der bereits bezahlten Entschädigung und der für den Todesfall versicherten Summe, sofern diese höher ist, an die Anspruchsberechtigten und verlangt andernfalls keine Rückerstattung.

Art der Invalidität	Inv	validitätsgra	ıd
Unheilbare Geistesgestörtheit, die keinerlei Arbeit ermöglicht		100%	
Ganzkörperlähmung		100%	
Vollständige Blindheit		100%	
Verlust und Entfernung eines Auges		30%	
Vollständiger Verlust der Sehkraft auf einem Auge		25%	
Vollständige bilaterale Taubheit und Begleiterscheinungen		50%	
Vollständige Taubheit auf einem Ohr und Begleiterscheinungen		15%	
Vollständiger Verlust des Arms	rechts 70%		links 60%
/ollständiger Verlust der Hand	rechts 60%		links 50%
/ollständiger Verlust des Daumens	rechts 22%		links 18%
/ollständiger Verlust des Zeigefingers	rechts 15%		links 12%
/ollständiger Verlust jedes anderen Fingers	rechts 8%		links 6%
/ollständiger Funktionsverlust der Schulter und des Ellbogens	rechts 20%		links 15%
/ollständiger Verlust der Funktion des Handgelenks	rechts 12%		links 10%
/erlust eines Beines oberhalb des Knies		60%	
/erlust eines Beines in Höhe oder unterhalb des Knies		50%	
/ollständiger Verlust eines Fußes		40%	
/ollständiger Verlust einer großen Zehe		8%	
/erlust einer anderen Zehe		3%	
/ollständiger Funktionsverlust einer Hüfte oder eines Knies oder der Gelenke eines Fußes		25%	

Nützliche Hinweise für den Schadenfall

Verbot der Abtretung des Guthabens und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

Gemäß Art. 1260, Abs. 2 des ital. ZGB vereinbaren die Parteien, dass der Versicherte die aus diesem Vertrag entstehenden Guthaben nicht an Dritte abtreten kann, außer der Versicherer hat dieser Abtretung zugestimmt. Diese Zustimmung gilt als gegeben, falls der Übernehmer des Guthabens eine Partnerwerkstatt des Versicherers ist (die entsprechende Liste steht auf der Website www.zurich-connect.it zur Verfügung).

Falls der Versicherungsnehmer sich an eine Partnerwerkstatt des Versicherers wendet, hat er das Recht auf die zusätzlichen Vorteile, die im folgenden Artikel aufgezählt sind

Der Versicherte, der sich an eine nicht mit dem Versicherer vertraglich gebundene Werkstatt wendet und dieser Werkstatt sein Guthaben des Versicherers aus diesem Vertrag abtreten möchte, muss dem Versicherer den speziellen schriftlichen Antrag auf eine der folgenden Weisen übermitteln: Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder E-Mail an document@zurich-connect.it.

Falls der Versicherer nicht innerhalb von 5 Tagen auf den Antrag antwortet, gilt die Zustimmung als verweigert.

Zahlungsvollmacht des Guthabens – Die Bestimmungen aus dieser Klausel beeinträchtigen nicht die Möglichkeit des Versicherten, der einen aus diesem Vertrag entstehenden Anspruch gegenüber dem Versicherer hat, den Versicherer gemäß Art. 1269 tal. ZGB zu bevollmächtigen – im Einvernehmen mit dem Sachverständigen oder Versicherer über die Festlegung des Schadenersatzbetrags - die Zahlung direkt an die Partnerwerkstatt oder auch an die nicht vertraglich gebundene Werkstatt vorzunehmen.

Vorteile bei Inanspruchnahme von Partnerwerkstätten

- Außer der automatischen Zustimmung des Versicherers gegenüber Anträgen des Versicherten auf Abtretung des Guthabens aus diesem Vertrag zu Gunsten von Partnerwerkstätten, hat der Versicherte, der beschließt, sich an eine vertraglich mit dem Versicherer gebundene Werkstatt zu wenden, Recht auf Nutzung der folgenden Dienste/Leistungen:
- Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs am Wohnsitz:
- Vorrang bei der Reparatur gegenüber anderen, die nicht Kunden des Versicherers sind;
- Lieferung und Installation von neuen oder Original-Ersatzteilen des Herstellers;
- Garantie von zwei Jahren auf die Reparatur; Äußere und innere Reinigung des Fahrzeugs.

Schadensmeldung

Im Schadenfall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte das Ereignis der Gesellschaft wie folgt melden:

- online im geschützten Bereich auf der Website www. zurich-connect.itüber den speziellen Vordruck zur Schadensmeldung;
 - oder per Telefon unter der Nummer 02.83.430.000. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, auch eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft senden, per E-Mail an documenti@zurich-connect.itoder per Fax an die Nummer 02.83.430.111, unter Angabe von Datum, Ort und Ursachen des Schadenfalles, Folgen und/oder ungefähres Ausmaß des Schadens.

Verfahren der Direktregulierung Beschränkt auf den Fall, in dem der Unfall sich zwischen

nicht mehr als zwei Fahrzeugen ereignet hat und die anderen, im Abschnitt C des Informationsblatts aufgeführten gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, muss der geschädigte Versicherte, Eigentümer und/oder Fahrer des versicherten Fahrzeugs, der sich als nicht oder nur teilweise für den Schadenfall verantwortlich ansieht, den Antrag auf Schadenersatz bei der Versicherungsgesellschaft stellen, bei der er den Vertrag abgeschlossen hat, indem er das Unfallberichtsformular (CAI) und den Antrag auf Schadenersatz entsprechend

Der Antrag kann, vollständig mit allen gesetzlich geforderten Elementen (nachstehend aufgeführt) per Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder per E-Mail an documenti@zurich-connect.it geschickt werden.

Der Versicherte muss, falls er im Schadenfall das Verfahren der Direktregulierung nutzen möchte, seiner Versicherungsgesellschaft in diesem Antrag eine Reihe von Informationen liefern, die für die korrekte und rasche Prüfung der Unterlagen notwendig sind. Im Einzelnen:

1) Datum und Ort des Unfalls;

ausgefüllt einschickt.

- die Personalien des Versicherungsnehmers und der am Schadenereignis beteiligten Fahrer;
- 3) die Kennzeichen der Fahrzeuge;
- 4) die Namen der jeweiligen Versicherungsunternehmen;
- 5) die Beschreibung der Umstände und Modalitäten des Unfalls;
- 6) die Personalien eventueller Zeugen;
- 7) die Angabe des eventuellen Eingriffs von Polizeiorganen;
- 8) der Ort, die Tage und die Uhrzeiten zu denen die beschädigten Dinge für die Untersuchung zur Feststellung des Schadensausmaßes zur Verfügung stehen.

Diese Angaben sind immer zu machen, egal ob der Versicherte sich an eine Partnerwerkstatt oder eine nicht vertraglich gebundene Werkstatt wenden will.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass um die direkte Untersuchung und Feststellung des Ausmaßes des Schadens gemäß Art. 148, 149 ff. des Versicherungskodex zu ermöglichen, der Versicherte der Gesellschaft die beschädigten Dinge zur Feststellung des Schadens über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen zu Bürozeiten (9-17 Uhr) zur Verfügung stellen muss, ab dem Tag, an dem der Versicherer den Antrag auf Schadenersatz erhält.

Sofern dies von der Gesellschaft als notwendig angesehen wird, setzt sich der Sachverständige innerhalb des im Antrag auf Schadenersatz für die Untersuchung der beschädigten Dinge angegebenen Zeitraums und jedenfalls unter Einhaltung der Fristen aus der Bestimmung des Versicherungskodex, Art. 148, 149 ff. mit dem geschädigten Kunden in Verbindung. Falls eine Vor-Ort-Kontrolle der beschädigten Dinge notwendig ist, werden Datum, Uhrzeit und Ort der Besichtigung mit dem Kunden vereinbart und die Kontrolle wird innerhalb der fünf Werktage nach Erhalt der kompletten Schadensmitteilung mit allen oben aufgeführten Informationen (von Nr. 1 bis Nr. 8) oder innerhalb einer längeren, eventuell vom Kunden angegebenen Frist durchgeführt.

Gemäß den angeführten Gesetzesartikeln macht die Gesellschaft innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz das Angebot oder erläutert, aus welchen Gründen der Ersatz des materiellen Schadens abgelehnt wurde. Bei Vorlage des von beiden Parteien unterzeichneten Unfallberichts ist diese Frist auf 30 Tage reduziert.

Diebstahl, Brand oder soziopolitisches Ereignis

Im Falle eines aus diesen Ereignissen entstehenden Schadens muss die entsprechende Anzeige bei der zuständigen Behörde (Polizei, Carabinieri) gemacht werden. Falls der Schadenfall im Ausland eintritt, muss die Anzeige bei der zuständigen ausländischen Behörde gemacht werden und bei der Rückkehr nach Italien ist diese Anzeige den oben genannten italienischen Behörden vorzulegen. Eine Kopie der Anzeigen ist der Versicherungsgesellschaft auszuhändigen.

Naturereignisse

Im Schadenfall muss eine von der vor Ort zuständigen Behörde ausgestellte Erklärung vorgelegt werden; d.h. die Schadensmeldung muss von den Daten der am nächsten gelegenen Wetterwarte bestätigt werden.

Führerscheinentzug

Der Anzeige muss das offizielle Dokument beigelegt werden, das die von den Behörden getroffene Maßnahme beweist.

Mapfre Asistencia S.A.

Jede Hilfeleistung muss bei der Organisationsstruktur von Mapfre Asistencia S.A. beantragt und von dieser genehmigt werden.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Dies ist das Dokument, das die Versicherungsdeckung in den Ländern außerhalb der EU nachweist, die auf der Versicherungskarte angegeben sind. Auf Antrag des Versicherungsnehmers wird sie kostenfrei per Post zugeschickt, zusammen mit dem Versicherungsschein.

Schadenfälle im Ausland

Bei Unfällen im Ausland muss das Unfallberichtformular ausgefüllt werden. Sollte dieses Formular fehlen, sind außer dem Namen der ausländischen Versicherungsgesellschaft auf jeden Fall die folgenden Daten mitzuteilen:

- Vorname, Nachname und Anschrift des Fahrers und des Eigentümers des Fahrzeugs.
- Nummer des Versicherungsscheins.
- Versicherungsgesellschaft.
- Ort und Datum, an denen der Schadenfall eingetreten ist.
- Kennzeichen des für den Unfall verantwortlichen Fahrzeugs.
- Unfalldynamik.

Das ausgefüllte Formular muss unverzüglich der Gesellschaft zugeschickt oder dieser übergeben werden. Im Fall eines schweren Unfalls muss das entsprechende Auslandsbüro der Gruppe Zurich benachrichtigt werden oder man kann sich an das Zentralbüro des Landes wenden, das auf der Grünen Versicherungskarte angegeben ist. Um den Antrag auf Schadenersatz zu stellen, sind zu unterscheiden:

- Unfall in ITALIEN mit einem beliebigen, im Ausland zugelassenen und/oder versicherten Fahrzeug: man muss sich direkt mit dem UCI (Italienischen Zentralbüro) in Verbindung setzen, Corso Sempione Nr. 39 20145 Mailand Telefon +39 02 34 96 81.
- Unfall im AUSLAND:
 - Mit in EU-Ländern zugelassenen und/oder versicherten Fahrzeugen: man kann sich in Italien an die Informationsstelle der IVASS wenden, Via del Quirinale Nr. 21 – 00187 – Rom – Telefon +39 06 421331.
 - Mit in Ländern außerhalb der EU zugelassenen und/oder versicherten Fahrzeugen: der Antrag auf Schadenersatz muss immer an den Unfallverursachers und seinen ausländischen Versicherer übermittelt werden.

FÜR ALLE INFORMATIONEN ZUM LIQUIDATIONSVERFAHREN KANN MAN SICH DIREKT ÜBER DIE ENTSPRECHENDEN NUMMER AN DIE GESELLSCHAFT ODER AN DAS BEAUFTRAGTE SCHADENSBÜRO WENDEN.



Zurich Insurance Company Ltd - Sitz in Zürich, Mythenquai 2, Handelsregister Zürich Nr. CHE-105.833.114, Untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht

Aktienkapital CHF 825.000.000 vollständig eingezahlt, Generalvertretung für Italien, Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand, Eingetragen im Unternehmensregister IVASS am 01.12.15 unter der Nr. 2.00004

Holding der Gruppe Zurich Italia, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS am 28.5.08 unter der Nr. 2 Steuernr./USt-IdNr./HR Mailand 01627980152, Unternehmen autorisiert mit Verfügung IVASS Nr. 0054457/15 vom 10.6.2015 Generalvertreter für Italien: A. M. Cossellu, zertifizierte E-Mail PEC: zurich insurance.company@pec.zurich.it - www.zurich-connect.it